This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

CR TX
3 2044 106 246 572

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

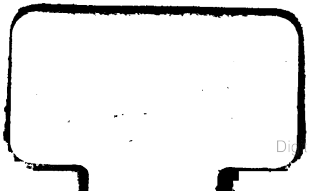

Digitized by Google

Germany

Compendium

des

Deutschen Strafprocesses.

Von

Dr. Quaritsch.

Achte veränderte und ergänzte Auflage
besorgt von **Dr. jur. C. Goesch**, Landgerichtsrath a. D.

Berlin.
W. Weber.
1898.

BIBLIOTECA LUCCHINI
8350
N.° d' ord. 5754

Digitized by Google

Digitized by Google

CCHINI

Compendium

des

Deutschen Strafprocesses.

Von

Dr. Quaritsch.

Achte veränderte und ergänzte Auflage
besorgt von Dr. jur. E. Goesch, Landgerichtsrath a. D.

Berlin.
W. Weber.
1898.

Digitized by Google

CRTX
Q 1

DEC. 20, 1930

Digitized by Google

Einleitung.

Straf- und Civilproceß.

§ 1. **Strafproceß**, (früher ungenau peinlicher Proceß oder Criminalproceß genannt), ist das gerichtliche Verfahren zur Anwendung des Strafgesetzes auf die einzelnen Straffälle oder auch der Inbegriff der auf dieses Verfahren bezüglichen Rechtsnormen. Das Strafproceßrecht bildete früher einen Theil des Strafrechts, das sog. **formelle** oder pragmatische Strafrecht, im Gegensatz zu dem **materiellen** oder dem Strafrecht im engern Sinne.

Je mehr das Strafrecht das öffentliche Interesse zum Ausgangspunkte nimmt und sich zu einem System von öffentlichen Strafen gestaltet, desto mehr erhält auch der Strafproceß den Charakter eines Verfahrens zur Verwirklichung öffentlich-rechtlicher Zwecke. Aus dieser Entwickelung sind Eigenthümlichkeiten des Strafprocesses erwachsen, durch welche er sich vom **Civilproceß** wesentlich unterscheidet. Ueber das Verhältniß beider Processe zu einander ist folgendes zu bemerken.

1) Während der Civilrichter wegen einer civilrechtlichen Verletzung nur einzuschreiten hat, wenn der dadurch **Verletzte** als Kläger auftritt, bringt es das öffentliche Interesse an der Bestrafung der Verbrecher mit sich, daß deren Verfolgung (die Strafverfolgung oder Strafklage) nicht lediglich der durch das Verbrechen speciell verletzten Privatperson überlassen bleiben kann.

2) Mit Rücksicht auf die Verzichtbarkeit der Privatrechte kann sich der Civilproceß in größerem Maße mit sog. **formeller Wahrheit** begnügen, wie sich das am Beweise durch Geständniß, Eid und Urkunden, in dem Ausschlusse beantragter Beweiserhebungen wegen verspäteten Vorbringens des Beweismittels oder der zu beweisenden Thatsache und in dem sonst dem wirklichen oder vermutheten Verzichte zugestandenen Einflusse zeigt. Dagegen hat der Strafproceß

Digitized by Google

möglichst die materielle oder historische Wahrheit zu erforschen, da es ebensowohl im öffentlichen Interesse liegt, daß das Strafgesetz beim wirklichen Vorhandensein seiner thatsächlichen Voraussetzungen Anwendung finde, wie daß es im umgekehrten Falle keine Anwendung finde.

3) Der freien Verfügungsmacht der Parteien über ihre Privatrechte entspricht das dem Civilproceß eigenthümliche Verhandlungsprincip, d. h. der Grundsatz, daß der Civilrichter nur thätig werden kann, wenn und soweit seine Thätigkeit von den Parteien begehrt wird.[1] In Bezug auf den Strafproceß ist in dieser Beziehung zu unterscheiden, ob der Proceß nach dem Anklage- oder nach dem Untersuchungsprincip geregelt ist. Das Anklageprincip nähert sich dem Verhandlungsprincip, das Untersuchungsprincip ist das gerade Gegentheil des Verhandlungsprincips. Der Unterschied zwischen Civil- und Strafproceß wird daher um so größer,

---

[1] Im ehemaligen gemeinen deutschen Civilproceßrecht formulirte man die Untersätze, in welche sich dieses Princip zerlegen läßt, so:

1) Ne procedat iudex ex officio, d. h. der Richter darf das Verfahren nur auf Anrufen einer Partei einleiten (nemo iudex, nemo reus sine actore) und darf auch in einem bereits eingeleiteten Proceß, von der ihm obliegenden Proceßleitung (officium iudicis directorium) abgesehen, im Allgemeinen nicht ohne Parteiantrag thätig werden.

2) Ne eat iudex ultra petita partium, d. h. der Richter darf der Partei nicht mehr und nichts Anderes zuerkennen als das, was ihr Antrag gefordert hat, wohl aber weniger.

3) Iudex secundum allegata et probata iudicare debet (quod non est in actis, non est in mundo), d. h. der Richter darf bei der Urtheilsfällung nur die Thatsachen und Beweise, welche ihm von den Parteien (und zwar nach dem frühern gemeinen Recht schriftlich zu den Acten) geliefert worden sind, berücksichtigen, nicht aber seine eigene anderweit erlangte Kenntniß der Verhältnisse. Dagegen hat er die Rechtssätze von Amts wegen anzuwenden und das Parteivorbringen durch Zugrundelegung derjenigen Rechtssätze, welchen es am richtigsten und passendsten unterstellt werden kann, von Amts wegen zu ergänzen (officium iudicis suppletorium vel nobile).

Der Gebundenheit des Civilrichters an das ihm von den Parteien gelieferte Beweismaterial entspricht die civilproceßualische Beweislast (Beweispflicht) der Parteien, die sich unter denselben nach dem Grundsatze vertheilt, daß der Kläger für die Thatsachen, auf welche er seinen Klaganspruch, der Beklagte, für die Thatsachen, auf welche er seine Einreden gründet, den Beweis erbringen muß.

Digitized by Google

je ausschließlicher dem letztern statt des Anklageprincips das Untersuchungsprincip zu Grunde gelegt wird.

4) Sowohl der Strafproceß als der Civilproceß kann dem Grundsatze der freien richterlichen Beweiswürdigung oder dem der gesetzlichen Beweisregelung, dem Grundsatze der Mündlichkeit (des mündlichen und unmittelbaren Verfahrens vor dem erkennenden Gericht) oder dem der Schriftlichkeit, dem Grundsatze der Oeffentlichkeit oder dem der Heimlichkeit huldigen.

5) Im gemeinen Strafprozeß konnte der Verletzte sich wegen seiner Schadensansprüche dem Strafprozesse anschließen, „adhäriren"; der Strafrichter entschied dann in diesem „Adhäsionsprozeß" zugleich über den Civilanspruch, falls er ihn nicht als zu sehr aufhaltend »ad separatum« verwies (unten S. 24 § 10 sub. 1). Den neueren Prozeßordnungen ist dieser Prozeß meistens nicht bekannt. In der St. P. O. erinnern an ihn das Verfahren betr. Erlangung einer Buße (§ 435 ff.) und betr. Rückgabe beschlagnahmter Sachen an den Verletzten (§ 111).

6) Früher war das Strafurtheil als in der »causa major« ergangen für den Civilrichter bindend. Dies ist jetzt nicht mehr der Fall, vielmehr entscheidet der Civilrichter auch nach voraufgegangenem Strafurtheil nach freiem Ermessen, E. G. § 14. Eine Ausnahme findet sich im Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 95 und 96, nach welchem, wenn der Betriebsunternehmer strafgerichtlich verurtheilt ist, der Civilrichter nur über die Höhe des Schadensersatzes zu urtheilen hat, im Uebrigen aber an die Entscheidung des Strafgerichtes gebunden ist.

Anklage- und Untersuchungsprinzip.

§ 2. I. Dem Anklage- oder Accusationsprinzip entsprechen folgende Grundzüge des Verfahrens:

1) Vor dem Richter treten sich ein Ankläger, welcher die Strafklage wegen eines bestimmten Verbrechens erhebt, und ein Angeklagter, gegen welchen sie erhoben wird, als Parteien mit gleichen processualischen Rechten gegenüber. Unwesentlich ist, ob die durch das Verbrechen verletzte Privatperson kraft ihres besonderen Interesses oder eine unbetheiligte Privatperson kraft allgemeiner Bürgerpflicht oder ein öffentlicher Beamter kraft seiner Amtspflicht als Ankläger auftritt.

Digitized by Google

2) Das Verfahren bis zum Urtheile beruht auf Selbstbetrieb der Parteien, indem es Sache der Parteien ist, das zur Begründung und zum Beweise der Anklage bez. der Vertheidigung erforderliche Material zu sammeln und dem Richter in der contradictorischen Form einer beiderseitigen Parteiverhandlung vorzuführen.

3) Die Aufgabe des Richters beschränkt sich wesentlich darauf, den Parteien die zur Herbeischaffung der Beweise erforderlichen Zwangsmittel (z. B. Beschlagnahme, Durchsuchung, Erzwingung der Zeugenpflicht) zu gewähren, die Parteiverhandlung zu leiten und auf Grund derselben das Urtheil zu fällen.

4) Die Anklage ist sowohl nothwendige Voraussetzung, als auch bindende Grundlage des ganzen Verfahrens, dergestalt, daß der Ankläger seine Anklage wohl zurücknehmen, sie aber nicht ändern, der Richter aber die zurückgenommene Anklage nicht fortführen und nur wegen des in der Anklage bezeichneten Verbrechens und nur gegen die in der Anklage beschuldigte Person eine Verurtheilung aussprechen darf.

II. Das Untersuchungs- oder Inquisitionsprincip ersetzt den Ankläger durch den Richter und die Parteithätigkeit durch die richterliche Untersuchung. Hierin liegt im Einzelnen Folgendes:

1) Die Strafverfolgung ist nicht Sache eines besondern Anklägers, sondern eine dem Richter selbst obliegende Amtspflicht. In Ausübung dieser Pflicht hat er von Amts wegen der That und dem Thäter nachzuspüren, die Anschuldigungsgründe aufzusuchen und zu sammeln und den Verdächtigen zur Verantwortung zu ziehen.

2) Die Untersuchung muß als richterliche unparteiisch sein. Der Richter muß daher von Amts wegen die objektive Wahrheit erforschen, also nicht nur die Anschuldigungs- und Belastungsgründe sondern zugleich auch die Entschuldigungs- oder Entlastungsgründe berücksichtigen, und vertritt insoweit nicht nur die Parteithätigkeit der Anklage, sondern auch die der Vertheidigung.

3) In Ermangelung eines selbständigen Anklägers ist auch der Beschuldigte nicht Partei. Im Verhältniß zu dem untersuchenden Richter, als dem zur Wahrheitserforschung berufenen Subject, erscheint er vielmehr als Object der Untersuchung und seine Vernehmung nicht als ein Mittel zu seiner Vertheidigung, sondern

Digitized by Google

als ein Beweismittel zu seiner Ueberführung; er muß sich daher verhören lassen und dabei die Wahrheit sagen, d. h., falls er schuldig ist, ein Schuldbekenntniß ablegen.

4) Der Richter, als alleiniger Herr der Untersuchung, entscheidet nach freiem Ermessen über deren Gegenstand und Umfang, kann sie daher, wenn er zu der Ansicht gelangt, daß ein anderes Verbrechen begangen oder ein Anderer der Thäterschaft verdächtig sei, als er zuerst angenommen, auf dieser veränderten Grundlage fortsetzen und sie auf noch andere Verbrechen des Beschuldigten und noch andere Personen als die zunächst allein beschuldigte ausdehnen.

5) In Ermangelung einer contradictorischen Parteiverhandlung sind die durch diese zu erbringenden Beweise durch die richterliche Untersuchung fertig zu stellen, um demnächst der Urtheilsfällung als Grundlage zu dienen. Nicht ausgeschlossen ist endlich,

6) daß derselbe Richter, welcher als „Untersuchungsrichter" (Inquirent) die Parteithätigkeit der Anklage und der Vertheidigung vertreten hat, demnächst auch noch als „erkennender Richter" auf Grund seiner eigenen Untersuchung das Urtheil fällt.

Digitized by Google

Geschichtlicher Theil.

Kapitel I.

Der römische und mittelalterliche Strafproceß.

Der römische Strafproceß.

§ 3. Voruntersuchung, Urtheilsfällung und Vollstreckung in Strafsachen waren in Rom von Alters her ein Recht des Imperiums. Diese imperiale Strafgewalt (imperium merum, potestas gladii) wurde zuerst durch den König und seine Gehilfen (ständige quaestores parricidii, unständige duumviri perduellionis) geübt und ging mit der Republik auf die Consuln über, neben denen auch die Tribunen das Recht erlangten, auf multae (Geldbußen) zu erkennen.

Durch die leges Valeriae u. a. 509, 449 und 300 a. C. wurde gegen die Urtheile der Consuln in Capitalsachen Provocation an die Centuriatcomitien gegeben. Diese fiel fort bei Geständniß, Ergreifung auf frischer That und bei Ernennung eines Dictators. Auch brachten die Tribunen, wenn sie eine ungerechte Freisprechung durch den Magistrat fürchteten (gegen Freisprechung keine Provocation!), die Sachen direct vor die Comitien, denen dann die XII Tafeln die ausschließliche Zuständigkeit in Capitalsachen gewährleisteten. Die Comitien entschieden aber allmälig nicht in jedem einzelnen Falle selbst, sondern überließen gelegentlich die Entscheidung einer von ihnen eingesetzten Commission (quaestio extraordinaria s. temporaria). Gegen Ende der Republik entwickelte sich aus diesem Gebrauch eine dauernde Einrichtung, indem nach und nach über die wichtigsten Verbrechen besondere Gesetze (leges iudiciorum publicorum) erlassen wurden, worin für jedes dieser Verbrechen anstatt der Comitien jährlich zu erneuernde Geschwornencommissionen (quaestiones ordinariae s. perpetuae) unter dem Vorsitz eines Prätors zum Richteramte berufen wurden. Nach anderer Ansicht (u. A. Kohler) sind die

Digitized by Google

Quäſtionen aus der Gerichtsbarkeit des Senates hervorgegangen. Hierfür ſpricht, 1) daß die älteſte quaestio perpetua ſich auf Amtserpreſſung bezog, für deren Rückgängigmachung der Senat von jeher zuſtändig geweſen war, 2) die Beſetzung der quaestiones ausſchließlich mit Senatoren. Um die Bekleidung des Richterdienſtes in den Quäſtionen wurde im politiſchen Parteiintereſſe zwiſchen Senatoren und Rittern mit wechſelndem Erfolge bekämpft. Eine lex Sempronia des C. Gracchus (122 a. C.) gab die Sitze den equites, eine lex Cornelia (81 a. C.) gab ſie den Senatoren zurück, eine lex Aurelia (70 a. C.) berief Senatoren, Ritter und Ärartribunen, bis Auguſtus (lex Julia iudiciaria) die Richterliſte (album iudicum) nach dem Cenſus bildete und dadurch erweiterte, daß er auch Bürger mit halbem Rittercenſus zum Richterdienſte heranzog.

Vor den Comitien traten Magiſtrate als Ankläger auf (Quäſtoren, Volkstribunen oder Aedilen). Im Verfahren vor den Quäſtionen bei ſchweren Delicten trat an die Stelle der amtlichen die Popularanklage, indem der Regel nach jeder unbeſcholtene Bürger (Frauen nur wenn ſie die Verletzten waren) Anklage erheben konnte.

Das Quäſtionenverfahren war ein reiner Anklageproceß. Er zerfiel, wie der gleichzeitige Civilproceß, in zwei Abſchnitte: das Verfahren vor dem der zuſtändigen Quäſtio vorſitzenden Magiſtrat („in iure“) und das von dieſem Vorſitzenden geleitete Hauptverfahren („in iudicio“) vor den Geſchworenen (iudices). Dieſe fällten wie im Civilproceß, das Urtheil unmittelbar auf Grund der von ihnen geführten mündlichen Verhandlung, ſowie auf Grund freier Würdigung des geſammten ihnen vorgeführten Beweismaterials.

Gang des Verfahrens in iure:

1) Anklagegeſuch bei dem Vorſitzenden um Zulaſſung zur Erhebung einer gewiſſen Anklage (delationis postulatio). Meldeten ſich gleichzeitig mehrere geeignete Ankläger, ſo fand wegen des nähern Rechts zur Anklage eine beſondere Verhandlung (divinatio) ſtatt, auf Grund deren der Vorſitzende den Ankläger beſtimmte.

2) Wirkliche Anklage (nominis s. criminis delatio). Sie wurde entweder ſchriftlich eingereicht oder mündlich angebracht und zu Protokoll genommen. Sie mußte kurz angeben, wegen welcher That und aus welchem Strafgeſetze der Ankläger den Beſchuldigten verfolgen wolle und von erſterem und ſeinen etwaigen Mitklägern reſp. den fidejussores de lite exercenda unterſchrieben

Digitized by Google

werden. Diese Anklageschrift (libellus inscriptionis) bildete die unabänderliche Grundlage des Hauptverfahrens.

3) Annahme und Eintragung der Anklage in die Proceßliste (nominis rei receptio et inscriptio) durch den Prätor und nach amtlicher Vernehmung des Angeklagten (interrogatio) Anberaumung des Termins zur contradictorischen Hauptverhandlung. Gestand der Vernommene seine Schuld ein, so galt wohl dasselbe wie im Civilproceß (confessus pro iudicato habetur). Dem eingestandenen Verbrechen standen das handhafte und das notorische gleich. Unerlaubt: tergiversatio, Fallenlassen der Anklage, praevaricatio, absichtliche Herbeiführung der Freisprechung (gegen beides das Sc. Turpillianum unter Nero). Schwer bestraft wurde die calummnia, falsche Anklage (lex Remmia). Erlaubt dagegen: abolitio, Streichung der Sache aus der Liste mit Erlaubniß des Prätors resp. auf Befehl des Kaisers bei festlichen Veranlassungen.

Gang der Verfahrens in iudicio:

1) Nach Auswahl und Beleidigung der Geschwornen Anklage- und Vertheidigungsreden der Parteien oder ihrer Fürsprecher.

2) Recapitulation durch kurze Fragen und Antworten der Parteien (altercatio).

3) Beweisführung der Parteien, insbesondere durch Verhör und Kreuzverhör der Zeugen und durch Urkunden.

4) Geheime Abstimmung der Geschwornen mittels Wachstäfelchen mit den Buchstaben A. (absolvo) oder C. (condemno) oder N. L. (non liquet). Zur Verurtheilung war absolute Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit trat Freisprechung ein (calculus Minervae.)

5) Verkündung des Urtheils durch den Vorsitzenden (fecisse oder non fecisse videtur). War das verkündete Urtheil ein Schuldspruch, so war damit zugleich die Entscheidung über die anzuwendende Strafe erledigt, da die Strafgesetze der Republik absolut bestimmte waren. War am Schlusse des Termins die Sache noch nicht spruchreif, so trat Fortsetzung der Sache (ampliatio) ein, um Freisprechung oder Verurtheilung in einem weiteren Termine zu erwirken, oder aber comperendinatio, wenn Kläger eine neue Klage (a° secunda) anstellte und der Angeklagte sich noch einmal vertheidigte.

Nach Einführung der ständigen Quästionen kamen die Comitien nur noch als Gerichte für solche Verbrechen in Betracht, für welche

Digitized by Google

keine Quäſtio eingeſetzt war. Mit Ende der Republik hörten ſie ganz auf. Dagegen entſtand nun neben den Quäſtionen ein Senatsgericht unter dem Vorſitze der Conſuln als Sondergericht für ſenatoriſche Perſonen, politiſche und Amtsverbrechen, ſowie die Strafgewalt der Kaiſer, welche dieſe theils ſelbſt, theils durch Delegirte ausübten.

Im Uebrigen erlitt der Strafprozeß in der Kaiſerzeit ähnliche Veränderungen, wie der Civilproceß. Im Einzelnen iſt Folgendes hervorzuheben:

1) Die erſt in der Kaiſerzeit criminell klagbar gewordenen Straffälle (crimina extraordinaria)[1] wurden von kaiſerlichen Beamten ohne Geſchworne verhandelt und entſchieden. Dieſer außerordentliche Strafprozeß, wobei der Beamte, vor welchem die Anklage erhoben war, auch das Urtheil nach Anhörung des ihm zur Seite ſtehenden Aſſeſſorenraths ſelbſt fällte, wurde mehr und mehr und ſeit Septimius Severus (um 205) ausſchließlich auch bei den ſchon durch die Strafgeſetze der Republik bedrohten Verbrechen üblich. Die Ausübung der kaiſerlichen Beamtengerichtsbarkeit in geſchloſſenem Raume (in secretario) hatte für den Strafprozeß nicht minder wie für den Civilprozeß Beſchränkung der Oeffentlichkeit zur Folge.

2) In der Kaiſerzeit wurden der Stadtpräfect, die Statthalter und andere höhere Gerichtsbeamte angewieſen, im Intereſſe der öffentlichen Ruhe und Ordnung gegen allerlei gemeinſchädliche Verbrechen und auf friſcher That ertappte Verbrecher von Amts wegen einzuſchreiten, und gewiſſe Unterbeamte, insbeſondere Polizeiagenten (curiosi, stationarii), wurden verpflichtet, Verbrechen anzuzeigen und den Beweis ihrer Angaben zu vertreten. Daneben blieb jedoch bis zuletzt das Strafverfahren mit Popularanklage als geſetzliche Regel beſtehen.

3) Zur Zeit der Republik durften nur Sklaven gefoltert werden. In der Kaiſerzeit dagegen wurde die Folter (quaestio) zur Erpreſſung eines Geſtändniſſes oder Zeugniſſes auch gegen Freie niedern Standes und beim Majeſtätsverbrechen ſelbſt gegen Vornehme zuläſſig.

4) Wie gegen Civilgerichtsurtheile, ſo wurde ſeit Auguſtus auch gegen Strafgerichtsurtheile das Rechtsmittel der Appellation

[1] Vergleiche Quaritſch, Compendium des deutſchen Strafrechts. 7. Aufl. S. 13 u. 14.

Digitized by Google

zum Zweck eines neuen reformirenden Urtheils zulässig, was ausführlichere Protokolle und Urtheilsfällung auf Grund der Acten statt der mündlichen Verhandlung nothwendig machte.

5) Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung zog im Quästionenverfahren der Republik ohne Weiteres Verurtheilung nach sich. Nach dem Recht der Kaiserzeit wurde in schwereren, namentlich Capitalfällen kein Strafurtheil gefällt (ne absens damnetur) sondern nur einstweilige Güterbeschlagnahme (annotatio bonorum) gestattet, die aber nach Ablauf eines Jahres zur Strafe des Ungehorsams in Confiscation verwandelt wurde. In leichteren Straffällen wurde gegen den Abwesenden wie gewöhnlich verhandelt und entschieden (eremodicium).

Der canonische Strafproceß.

§ 4. Das Strafverfahren der Kirche (des Bischofs ꝛc.) gegen Geistliche hat sich seit Constantin als accusatorisches auf römischer Grundlage entwickelt. Im 9. Jahrhundert findet sich die accusatio per testes synodales (Sendschöffen) wobei aus dem germanischen Rechte der Reinigungseid mit Eideshelfern und eine Zeit lang selbst das Gottesurtheil der Abendmahlsprobe aufgenommen wird. Der Untersuchungsproceß wurde als eine zweite Hauptform des Verfahrens von Innocenz III. (ca. 1216) ausgebildet. Auf dringend verdächtigendes Gerücht (infamatio, notorium non eget accusatione!) soll der Richter von Amts wegen einschreiten und ebenso von Amts wegen die Wahrheit und zwar die materielle Wahrheit erforschen. Zu letzterem Zwecke soll er im Anschluß an das römische Beweissystem, durch natürliche Beweismittel (Zeugen, Urkunden, Augenschein und Sachverständige) die Thatsachen feststellen, aus denen er eine rationelle Ueberzeugung von der wirklichen Schuld oder Nichtschuld zu gewinnen vermag, und wenn auf Grund des protokollarisch anzusammelnden Materials keine volle Gewißheit, sondern nur Verdacht erreicht worden ist, soll er dem Beschuldigten einen Reinigungseid (purgatio canonica ohne Eideshelfer) auferlegen, dessen Ableistung den Verdacht völlig beseitigt, während dessen Verweigerung völlig überführt. Man unterschied: processus per accusationem, per notorium, per denunciationem evangelicam (Strafanzeige aus der Gemeinde), per infamationem (Gerücht), per exceptionem (wenn gegen einen Zeugen Verdächtigungen als Beweiseinreden vor-

Digitized by Google

gebracht worden waren). Das Verfahren war ein geheimes schriftliches.

Im Gegensatz zu der sog. heiligen Inquisition ist zur Charakteristik des ordentlichen canonischen Untersuchungsprocesses noch hervorzuheben, daß ihm die Folter fremd war und daß dabei dem Beschuldigten von vornherein der Gegenstand der Untersuchung und weiterhin auch die Namen und Aussagen der Angeber und Zeugen bekannt zu machen waren.[1]

---

[1] Die sog. heilige Inquisition war ein außerordentliches Strafverfahren, welches wegen Ketzerei und in den letzten Jahrhunderten insbesondere wegen Hexerei (crimina excepta) Anwendung fand. Abgesehen von der Folter, welche Innocenz IV. (1252) als Mittel der Geständnißerpressung einführte, und den übrigen oben angedeuteten Abnormitäten des Verfahrens zeichnete sich die Inquisition unter andern auch noch dadurch aus, daß zu Ungunsten des Beschuldigten jedwedes Indicium und jedwedes Zeugniß, selbst das eines Feindes oder eines Meineidigen, sowie auch das vom bloßen Hörensagen genügte. Ordentliche Strafe des verurtheilten Inquisiten war die Verbrennung auf dem Scheiterhaufen (actus fidei, auto da fé). Der Strafvollzug war canonische Pflicht der weltlichen Gewalt. Politische Nebenzwecke und das fiscalische Interesse an der Nebenstrafe der Vermögensconfiscation machten aber die Inhaber der weltlichen Gewalt auch wohl zu freiwilligen Gönnern der Schreckensherrschaft, welche die kirchliche Gewalt mittels der Inquisition ausübte. 1) Die Ketzerinquisition entwickelte sich zu einer selbständigen Art des Untersuchungsprocesses, als unter Gregor IX. (1232) die Dominicaner und später auch die Franciscaner zu ständigen päpstlichen Delegaten für die Ketzerverfolgung in verschiedenen Ländern bestellt wurden. In Frankreich wurde sie zuerst gegen die südfranzösischen Albigenser und später, unterstützt durch königliche Ketzergerichte (chambres ardentes), besonders gegen die Protestanten angewendet. In Spanien wurde sie unter Ferdinand dem Katholischen gesetzlich (1480) eingeführt und zuerst dem Dominicaner Torquemada übertragen, welcher als Generalinquisitor (1483—98) nicht weniger als 8800 angebliche Ketzer verbrennen ließ. In den germanischen Ländern vermochte sie nicht festen Fuß zu fassen. In Deutschland insbesondere fand sie trotz der Begünstigung Kaiser Friedrichs II. von vornherein Widerstand. (Ermordung des Ketzerrichters Konrad von Marburg 1233.) 2) Die Inquisition wegen Hexerei und Zauberei wurde durch Innocenz' VIII. Bulle Summis desiderantes affectibus (1484) veranlaßt, welche wegen vermeintlicher Bündnisse mit dem Teufel erging und als Sitz des Verbrechens Deutschland namhaft machte. Die beiden deutschen Ketzerrichter Heinrich Krämer und Jakob Sprenger, welche jene Bulle erwirkt hatten, verfaßten den „Hexenhammer" (Malleus maleficarum, Köln, 1487), einen 3 Jahrhunderte hindurch in und außer Deutschland benutzten Codex für Hexen-

Digitized by Google

Der canonische Untersuchungsprozeß fand schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch bei den weltlichen Gerichten Italiens neben dem Anklageverfahren Anwendung. Auf die Gestalt, welche jener Proceß in der gerichtlichen Praxis annahm, waren die Schriften der italienischen Praktiker seit Durantis (Speculum iudiciale, 1272) und Gandinus († um 1300) von maßgebendem Einfluß, welche damit römische Einrichtungen, insbesondere die Folter zur Geständnißerpressung in Verbindung brachten.

Der germanische Strafprozeß.

§ 5. Der im Strafrecht der germanischen Volksrechte (leges barbarorum) vorherrschenden privatrechtlichen Auffassung entsprach die Privatanklage des Verletzten, sowie die Gleichartigkeit des Gerichts und des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen und bürgerlichen Klagen.

In der ältesten germanischen Zeit war die Urtheilsfällung bei der Stammesversammlung (concilium) der freien Männer einer jeden Völkerschaft. Ordentliche Gerichtsversammlungen waren die Hundertschaftsversammlungen (centenae), deren Vorstände (centenarii) von der Stammesversammlung gewählt wurden. Unter einem solchen als vorsitzendem Richter fällte die Hundertschaft das Urtheil selbst. Nach Ausbildung des Stammeskönigthums wurde der König oberster Gerichtsherr und als sein Beamter hielt im fränkischen Reiche der Graf Gericht. Das Urtheil gebührte auch im Grafengericht der versammelten Gemeinde und kam in der Art zu Stande, daß sieben beisitzende Gemeindegenossen (rachimburgi) ein Urtheilsgutachten abgaben und die übrige Gemeinde (der Umstand) es bestätigte. Karl d. Gr. setzte an die Stelle der Rachimburgen sieben auf Lebenszeit gewählte und beeidigte Schöffen (scabini). Die Obliegenheiten bei den Gerichtsversammlungen (placita) über peinliche Verbrechen vertheilen sich nunmehr in folgender Weise: Der Graf oder sein Stell-

richter, wonach jede der Hexerei beschuldigte Person von vornherein einer beliebig steigerbaren Folter unterworfen werden konnte. Neben der Folter wurde auch das Gottesurtheil wieder zu Hilfe genommen (die Wasserprobe durch das sog. Hexenbad). Mit dem Teufels- und Hexenglauben fanden die Hexenprocesse auch bei den Protestanten Eingang und an dem protestantischen Criminalisten B. Carpzow einen einflußreichen Förderer. Dagegen wurden sie sammt der Folter durch den Naturrechtsphilosophen Chr. Thomasius (1701) mit Erfolg bekämpft.

Digitized by Google

vertreter ist vorsitzender Richter, welcher als Vertreter der königlichen Gerichtsherrlichkeit das Gericht hegt, die Verhandlung leitet, die Schöffen über das Recht befragt und das Urtheil vollstreckt. Die Schöffen haben auf Befragen des Vorsitzenden das Recht zu weisen (begutachten). Der Umstand giebt dem ihm gewiesenen Rechte durch seine Zustimmung die Kraft eines Urtheils. Indem aber diese Zustimmung, weil auch bloßes Stillschweigen als solche galt, bedeutungslos wurde, wurden die Schöffen zu Urtheilsfindern.

Aus dem Charakter des Gerichts als eines Volksgerichts ergab sich von selbst die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Das diesem Verfahren zu Grunde liegende Beweissystem zeichnete sich durch folgende Eigenthümlichkeiten aus:

1) Die Erbringung des Beweises war Sache der Parteien, nicht des Gerichts.

2) Als Beweismittel gegen den leugnenden Angeklagten galten in peinlichen Sachen nicht die natürlichen, materiellen Beweismittel des röm. Rechts, sondern rein formalistische, denn „es kommt nicht so sehr darauf an, den Richter von der Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsachen zu überzeugen als den Gegner in den vorgeschriebenen Formen zu überwinden": Eid des Anklägers, daß der Angeklagte schuldig sei, oder umgekehrt Eid des Angeklagten, daß er unschuldig sei (Reinigungseid), unter gewissen Voraussetzungen Zweikampf und aushilfsweise andere Gottesurtheile (Ordalien) (Feuer-, Wasser- und Loosordal, Kesselfang, Kreuzprobe).

3) Mit Rücksicht auf die Natur der üblichen Beweismittel, insbesondere des Eides als Hauptbeweismittels, erschien der Beweis nicht als Last, sondern als Recht. Ueber die Rechtsfrage, wer näher zum Beweise sei und was für ein Beweismittel Anwendung zu finden habe, hatten die Schöffen durch ihr Urtheil zu entscheiden, nicht aber über die thatsächliche Schuldfrage, da der Eid der Partei oder der Ausgang des Gottesurtheils die Schuldfrage formell und ohne Weiteres erledigt. Das Urtheil, welcher Partei das Beweisrecht zuzuertheilen sei, fiel in der Regel zu Gunsten des Angeklagten aus. Dieser konnte sich daher gewöhnlich durch Reinigungseid von der Anklage frei machen, vorausgesetzt, daß zugleich eine bestimmte Anzahl unbescholtener Freier als Eideshelfer (coniuratores) ihre Ueberzeugung von der Glaubwürdigkeit des Angeklagten beschworen. Gewöhnlich hatten sechs Eideshelfer zu schwören und daneben der Angeklagte

Digitized by Google

ſelbſt (ſelbſtſiebent). Nach manchen Rechten konnte ihn aber der Ankläger, indem er mit einer größeren Zahl von Eideshelfern ſchwor, überbieten (überſiebenen) und dadurch beſiegen.

Blieb der Angeklagte trotz Ladung ſeitens des Anklägers (mannitio), ſpäter des Richters (bannitio), ohne Entſchuldigung aus, ſo konnte er geächtet werden. Geſtand er ein, ſo galt er ohne Weiteres als ſchuldig. War eine Partei mit dem Urtheile der Schöffen nicht zufrieden, ſo mußte ſie es ſogleich, weil es dem Rechte widerſpreche, ſchelten, worauf es zu einem Zweikampf um das Urtheil zwiſchen der ſcheltenden Partei und den geſcholtenen Schöffen kam.

Der deutſche Strafproceß bis zur Carolina.

§ 6. Der germaniſche, auf Privatanklage des Verletzten beruhende Schöffengerichtsproceß behauptete ſich in Deutſchland gewohnheitsmäßig auch nach dem Untergange der alten Volksrechte, wie ſie namentlich aus dem ſächſiſchen Landrecht (Sachſenſpiegel) und dem Richtſteig Landrechts ergiebt.

Das Recht über Verbrechen, die „an Hals und Hand" gingen (Ungerichte, Halsgerichte, peinliche Verbrechen), Gericht zu halten, war ein Recht des Königs. Von dem König wurde dieſes Recht (Königs- oder Blutbann) auf die Inhaber der Grafengewalt (Territorialgewalt) übertragen, welche ſich wieder durch einen höhern Beamten vertreten ließen; eine weitere Uebertragung über die dritte Hand hinaus war nach dem Zeugniß des Sachſen- und Schwabenſpiegels unzuläſſig, was aber bald nachher außer Uebung kam. Die Blutgerichtsbarkeit hieß auch die hohe Gerichtsbarkeit, im Gegenſatz zur niedern, welche die bürgerliche Gerichtsbarkeit, mit Einſchluß der Gerichtsbarkeit über geringe Vergehen (Frevel) umfaßte. Die Gerichte zerfielen danach ebenfalls in hohe Gerichte (Halsgerichte) und niedere (ſo die Centgerichte des Centenarius im Verhältniß zu den Gau-, Land- oder Grafengerichten).

Im Schöffengericht vertheilten ſich die Obliegenheiten zwiſchen Richter und Schöffen in der frühern Weiſe. Die Schöffen (Schöffenbarfreien) hatten daher das Urtheil zu finden, und der vorſitzende Richter hatte es zu vollſtrecken.

Auch das germaniſche Beweisrecht hatte ſich erhalten. Von der alten Regel, daß ſich der Angeklagte durch Eid (Reinigungs- oder Unſchuldseid) von der Anklage befreien kann, macht der Sachſen-

Digitized by Google

spiegel Ausnahmen, wenn der Angeklagte wegen eines frühern Verbrechens rechtlos geworden ist und wenn die Klage gegen ihn „mit Gerüfte" (Zetergeschrei um handhafte That) erhoben wird.

Blieb der peinlich Angeklagte trotz dreimaliger gerichtlicher Ladung aus, so konnte er zunächst für den Gerichtsbezirk geächtet (verfestet) und zuletzt in die Königs- oder Reichsacht gethan werden. Aus dieser konnte er sich noch dadurch herausziehen, daß ihm gegen sein eidliches Versprechen, sich vor Gericht zu stellen, der König urkundlich Frieden (*sicheres Geleit*, salvus conductus) wirkte. Andernfalls wurde nach Jahr und Tag die Acht wiederholt verhängt. Diese Oberacht (Aberacht) zog Rechtlosigkeit und Verwirkung des Vermögens nach sich.

Ein Urtheilschelten mit nachfolgendem Zweikampf kennt der Sachsenspiegel noch als Vorrecht der Sachsen. Im Uebrigen zog die Partei, welche das Urtheil schalt, die streitige Rechtsfrage an ein höheres Gericht, insbesondere den *Oberhof* (Schöffenstuhl) der Stadt, mit deren Recht der Gerichtsort bewidmet war.

Im 14. Jahrhundert vermehrten sich die zum Theil in eine schon weit frühere Zeit zurückreichenden Ansätze zu einer Umbildung des hergebrachten Strafverfahrens. So kam neben der ungenügenden Privatklage des Verletzten aushilfsweise auch *öffentliche Anklage* vor. Dahin gehörte die Anklage durch Freischöffen im westfälischen *Vehmgericht*[2] (Femgericht), ferner die Anklage durch Stadtschöffen,

---

[2] In Westfalen hatten sich unter dem Oberherzogthum des Erzbischofs von Köln die alten karolingischen Grafschaftsgerichte als kaiserliche Gerichte (Freigerichte) erhalten, deren Vorstände (Freigrafen) den Blutbann unmittelbar vom König erhielten. Der Erzbischof von Köln hieß „des Kaisers und des heiligen Reiches Statthalter der heimlichen Gericht und Acht in Westfalen" und hatte als solcher unter andern das Recht, die Freigrafen zu ernennen und zu belehnen. Mit kaiserlicher Genehmigung dehnte sich die Gerichtsbarkeit der Vehme, je mehr der Mangel einer geordneten Rechtspflege fühlbar wurde, über alle todeswürdigen Verbrechen im ganzen Reich aus, griff aber in der Regel nur aushilfsweise ein, wenn das ordentliche Gericht nicht über den Verbrecher richten konnte oder wollte. Wenngleich Vehmgerichte nur in Westfalen (auf „rother Erde") bestanden, so konnte doch jeder unbescholtene freie Mann im Reiche Mitglied der geheimen Vehme werden. Die Mitglieder (Freischöffen, Wissende), welche sich gegenseitig an gewissen geheimen Zeichen und Loosungsworten erkannten, waren als Ankläger, als Urtheiler des von einem Freigrafen gehegten Freigerichts und als Urtheilsvollstrecker thätig. Das Verfahren

Digitized by Google

welche durch ihren Eid übelberüchtigte Leute bei dringend verdächtigenden Indicien zur Verurtheilung bringen konnten (Richten auf bösen Leumund), desgleichen das Klagen von Amts wegen bei offenbaren Missethaten und namentlich bei fiskalischem Interesse an der Verurtheilung. Als jedoch seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Schriften der italienischen Praktiker auch in Deutschland Einfluß gewannen, hemmte das Eindringen des Untersuchungsverfahrens jene Anfänge der öffentlichen Anklagschaft. Gleichzeitig nahm auch die Ueberzeugung überhand, daß die alten formalistischen Beweise und das mit ihnen zusammenhängende Beweisrecht der Parteien unhaltbar seien. Man verlangte zur Verurtheilung Geständniß und statt der Eideshelfer wirkliche Zeugen in Bezug auf die That. Als Hauptbeweismittel galt nun das Geständniß. Die Folter zur Erpressung desselben fand um so leichter Eingang, als man in ihr ein geeignetes Ersatzmittel der Gottesurtheile erblickte. Zugleich sank die Bedeutung der Schöffen, sie werden zu bloßen „Jasagern". Versuche, das fremde Recht populär zu machen (Seb. Brant's Klagespiegel 1516, Ulrich Tengler's Laienspiegel 1509), bleiben ohne nachhaltige Wirkung.

Die im Verfahren und im Beweis eingetretenen Veränderungen gingen in die Wormser Reformation (1498), die Tiroler Malefizordnung (1499), die Halsgerichtsordnung von Radolfzell (1506), die Bamberger Halsgerichtsordnung (1507) und aus dieser in die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (P. G. O.) von 1532, auch Constitutio Criminalis Carolina (C. C. C.) genannt, über.

war der gewöhnliche Anklageproceß. Doch konnte als Ankläger nur ein Freischöffe auftreten. Die Ladung des Angeklagten erfolgte, wenn dieser nicht selbst ein Freischöffe war, vor das offene Gericht. Blieb er ungehorsam aus, so wurde er im Still- oder heimlichen Gericht vernehmt. Der Beweis wurde durch Eid oder Eideshelfer, nicht durch Gottesurtheile geführt. Als Eideshelfer konnte auch der Angeklagte nur Freischöffen benutzen. Die Urtheilsvollstreckung geschah durch den Strang. Ergriffen wenigstens 3 Freischöffen den Thäter auf handhafter That, so mußten sie ihn sofort durch den Strang richten. Die Vehmgerichte hatten besonders im 14. und 15. Jahrhundert Bedeutung. Sie verloren dieselbe mit dem ewigen Landfrieden und der Einsetzung des Reichskammergerichts (1495) und hörten nun auf, kaiserliche Gerichte zu sein. Als westfälische Localgerichte für unbedeutende Vergehen erhielten sie sich bis zur französischen Fremdherrschaft.

Digitized by Google

Kapitel II.

Der ehemalige gemeine deutsche Strafproceß.

I. Die Carolina und die weitere geschichtliche Entwickelung.

§ 7. I. Die Carolina oder die P. G. O.[1] von 1532 und die auf ihr beruhende Praxis charakterisirt sich in Bezug auf Gerichtsverfassung und Verfahren durch Folgendes:

1) Das Gericht besteht noch aus einem vorsitzenden Richter und beisitzenden Schöffen, welche von jenem bei allen Rechtspunkten über das Recht gefragt werden, in allen zweifelhaften Fragen aber schuldig sein sollen, den Rath der Rechtsverständigen einzuholen.

2) Das Verfahren wird durch Anklage eröffnet. Wird aber der Uebelthäter nicht „durch den Ankläger eingebracht", so wird er „durch die Obrigkeit von Amts halben angenommen". Anklage- und Untersuchungsproceß sind daher trotz der Voranstellung des erstern als gleichberechtigt neben einander zugelassen, es überwiegt jedoch wegen der mit der Anklage verbundenen Lasten alsbald der Untersuchungsproceß. In beiden Arten des Strafverfahrens hat der Richter gleichmäßig die Pflicht, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen.

3) Die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe kann nur erfolgen, wenn gesetzlicher Schuldbeweis durch Geständniß und Zeugen vorliegt. Die in der P.G.O. vertretene gesetzliche Beweistheorie fordert zur Erbringung eines vollen Beweises, d. h. einer vollen Gewißheit der Schuld entweder a) gerichtliches Geständniß oder b) Beweisung (Kundschaft), d. h. Ueberführung durch die übereinstimmende beeidigte Aussage zweier klassischen (fähigen und unverdächtigen) Zeugen.[2] Indicien (Anzeigung) reichen zur Verurtheilung nicht aus, rechtfertigen aber, wenn sie „genugsam" und gehörig bewiesen sind, die Zuerkennung der Folter,

[1] Ueber die Entstehungsgeschichte der P.G.O. s. Quaritsch, Compendium des deutschen Strafrechtes 7. Aufl. S. 2.

[2] Die gesetzliche „Beweisung" war für den Richter in doppelter Weise bindend, einerseits insofern als er sein Urtheil über die Schuld in Ermangelung eines gerichtlichen Geständnisses auf keine andere, als die gesetzlich bestimmte Beweisung stützen durfte, anderseits insofern, als er das Ergebniß der gesetzlichen Beweisung selbst dann für wahr halten mußte, wenn es mit seiner persönlichen Ueberzeugung nicht übereinstimmte.

Digitized by Google

um durch diese (die peinliche Frage oder Marter, der Ausdruck Folter ist der P.G.O. unbekannt) ein Geständniß zu erlangen. Uebersteht der Beschuldigte die Folter ohne Geständniß, so ist er freizusprechen. Legt er dagegen ein Geständniß ab, so liefert dasselbe vollen Beweis, jedoch nur dann, wenn es an sich glaubwürdig befunden und zwei oder mehrere Tage nach erlittener Folter vor dem gehörig besetzten zuständigen Gerichte frei und ungezwungen bestätigt wird (Urgicht). Unglaubwürdigkeit, Verweigerung der Urgicht und Widerruf berechtigen zur Fortsetzung der Folter. Kann jedoch der Gefolterte glaubhaft machen, daß er das Geständniß aus Irrthum gemacht habe, so ist er „zur Ausführung und Beweisung solches Irrsals" zuzulassen. Art und Maß der Folter hatte die P.G.O. unbestimmt gelassen. Die Praxis unterschied drei Grade derselben und ließ sie höchstens eine Stunde dauern. Auch ging nach der Praxis eine Verbalterrition durch Drohung und Vorzeigung der Folterwerkzeuge und eine Realterrition durch wirkliche Anlegung derselben ohne Folterung voraus. Das von der P.G.O. für das Foltergeständniß aufgestellte Erforderniß der Glaubwürdigkeit dehnte die Praxis auch auf das freiwillige Geständniß aus. Augenschein kennt die P.G.O. als Leichenschau, wobei häufig dem Getöteten ein „Leibzeichen" abgenommen wurde (Hand, blutiges Kleidungsstück oder dergleichen). Urkunden werden in der P.G.O. als ein selbständiges Beweismittel nicht erwähnt, insofern sie bald ein Geständniß, bald ein Zeugniß, bald Augenschein darstellen, letztern dann, wenn sie selbst den Thatbestand eines Verbrechens (z. B. einer Fälschung oder Beleidigung) in sich schließen. Auch vom Beweise durch den Eid einer Partei schweigt die P.G.O. Die Praxis legte dem Verdächtigen in Fällen, wo die Folter wegen Beschaffenheit seiner Person oder der Strafsache nicht zulässig war, den Reinigungseid auf. Leistete er den Eid, so galt er als unschuldig. Verweigerte er ihn, so galt er bei leichten Verbrechen als überführt, bei schwereren als dringend verdächtig. Oesterreich (1788), Preußen (1805) und Bayern (1813) schafften den Reinigungseid ab.

Nach Aufhebung der Folter war die Lage der Praxis folgende: Einerseits bestand die Vorschrift der P.G.O. fort, daß auf Grund von Indicien zu peinlicher Strafe nicht verurtheilt werden dürfe. Andrerseits fehlte es an dem bisherigen gesetzlichen Mittel, den

Digitized by Google

Indicienbeweis in den vollen gesetzlichen Beweis durch Geständniß umzuwandeln. Abgesehen von den Versuchen, die Folter durch vermehrte Anwendung des Reinigungseids, durch Versprechungen, Ueberlistung, Einschüchterung und Mißhandlungen zu ersetzen, suchte man sich gewöhnlich durch folgende Unterscheidung zu helfen: Man unterschied Verurtheilung zu ordentlicher Strafe, d. h. zur vollen gesetzlichen Strafe, die bei vollem gesetzlichen Beweise einzutreten habe, und Verurtheilung zu außerordentlicher Strafe, d. h. einer gelindern als der bei vollem gesetzlichen Beweise zu erkennenden, mit welcher der Beschuldigte, welcher trotz Vorhandenseins „genugsamer" Indicien das Geständniß verweigere, zur Strafe seines Ungehorsams zu belegen sei. Solche außerordentlichen oder Verdachtsstrafen waren auch schon früher beim Vorhandensein „genugsamer" Indicien angewendet worden, wenn nach Beschaffenheit der Person oder Sache die Folter unzulässig war und auch der Reinigungseid wegen Besorgniß des Meineids keine Aushilfe gewährte.

4) Durch die zur Pflicht gemachte Einholung des Rathes der Rechtsverständigen (Actenversendung) ist eine Urtheilsfällung auf Grund der Untersuchungsacten, d. h. die Schriftlichkeit des Verfahrens angebahnt.

II. Der auf der P.G.O. und aushilfsweise auf dem recipirten römischen und canonischen Recht beruhende gemeine deutsche Strafproceß (ein subsidiär-gemeines Verfahren) erlitt später noch mehrfache Aenderungen durch die Praxis, während die Reichsgesetzgebung dafür nicht mehr thätig wurde. Unter dem Einflusse des absolutistischen und büreaukratischen Territorialregiments verdrängt das inquisitorische Verfahren in der Praxis das accusatorische vollständig und nimmt die Gestalt einer geheimen schriftlichen Untersuchung an, wodurch der gemeinrechtliche Strafproceß zu einem gemeinen deutschen Untersuchungsproceß wurde.

Vorbilder der deutschen Praxis waren namentlich die italienischen Praktiker Clarus († 1575) und Farinacius († 1618) und der Niederländer Damhouder († 1581). Diesen folgte die ältere deutsche Praxis ohne Selbständigkeit und ohne genügende Rücksicht auf die P.G.O.; selbständig und mit Benutzung des einheimischen Rechts zuerst B. Carpzow (1595—1666). Durch ihn und Brunnemann († 1672) erhielt der Untersuchungsproceß die Ge-

Digitized by Google

stalt, in welcher er seitdem als gemeiner deutscher Strafproceß in Gebrauch war.

Eine neue Wendung in der Entwickelung des Untersuchungsprocesses wurde durch die Polemik gegen die Folter (Chr. Thomasius) herbeigeführt.[1] Denn als in Folge dieser Opposition die Folter allmälig durch Landesgesetzgebung und Praxis abgeschafft wurde,[2] entstand eine Lücke im Beweissystem, deren Ausfüllung nunmehr die Landesgesetzgebung und Praxis beschäftigte.

Landesgesetzliche Codificationen des gemeinen deutschen Untersuchungsprocesses ergingen theils schon vor Abschaffung der Folter, theils erst aus Anlaß derselben und enthielten dann zugleich die dadurch nothwendig gewordenen Reformen. Aeltere Codificationen waren der Codex iuris bavarici criminalis (1751) und die Constitutio criminalis Theresiana (1768).[3] Neuere reformirende Codificationen waren die Josephinische Criminalgerichtsordnung (1788) und das Gesetzbuch Franz' II. über Verbrechen ꝛc. (1803) in Oesterreich, die preußische Criminalordnung (1805) und das bayerische Strafgesetzbuch (von Feuerbach 1813).

II. Strafgerichtsverfassung.

Strafgerichtsbarkeit.

§ 8. Unter Strafgerichtsbarkeit begriff das gemeine Recht die Vorbereitung, die Fällung und die Vollstreckung des Strafurtheils, also sowohl die Untersuchung und Urtheilsfällung, als auch das Recht der Strafvollstreckung. In der Doctrin bildete sich mit der Erstar-

[1] Voltaire, Beccaria u. A. verbanden mit der Bekämpfung der Folter eine Polemik gegen die Schriftlichkeit und Heimlichkeit der Untersuchung, die zunächst ohne Erfolg blieb.

[2] Die Folter wurde zuerst durch Friedrich d. Gr. bei seinem Regierungsantritt (1740) aufgehoben, aber noch nicht gänzlich, indem sie, wenigstens nominell, noch für den Landesverrath und die schwersten Mordthaten beibehalten wurde. Außer Preußen fiel sie noch im 18. Jahrhundert fort z. B. in Mecklenburg (1769) und Oesterreich (1776), erst im 19. Jahrhundert in Bayern und Württemberg (1806), zuletzt in Gotha (1828).

[3] Eine ältere provinzielle, für die Mark Brandenburg erlassene Strafproceßordnung, neben welcher die P.G.O. in subsidiärer Geltung blieb, war die Criminalordnung Friedrich Wilhelms I. (1717), deren Quelle Brunnemann's tractatus de processu criminali war.

Digitized by Google

kung der landesherrlichen Justizgewalt der allgemeinere Begriff der Strafjustizhoheit, welche die Strafgerichtsbarkeit, die Strafjustizgesetzgebung, die Strafjustizverwaltung (Oberaufsicht, Regelung, des Geschäftsbetriebs, Anstellungswesen, Bauwesen ꝛc.) und das Begnadigungsrecht umfaßt.

Die Carolina regelte als peinliche Gerichtsordnung nur die Gerichtsbarkeit über peinlich zu strafende Missethaten. Die spätere Doctrin bezeichnete die Gerichtsbarkeit als Strafgerichtsbarkeit im engern Sinne und die Gerichtsbarkeit über alle durch ein Strafgesetz mit öffentlicher Strafe bedrohten Handlungen als Strafgerichtsbarkeit im weitern Sinn. Entsprechend der P.G.O. und den älteren Particularrechten hießen Criminalgerichte nur diejenigen Gerichte, welchen die hohe Gerichtsbarkeit (Blutbann) über peinliche Verbrechen zustand. Die niedere Gerichtsbarkeit über bürgerlich zu strafende Missethaten wurde durch Cent-, Amts-, Nieder- und andere Gerichte, Polizei- und andere Verwaltungsämter ausgeübt.

Die Strafgerichtsbarkeit als Bestandtheil der Königs- und später der Territorialgewalt war Staatsgerichtsbarkeit und, insofern sie durch kaiserliche und landesherrliche Beamte ausgeübt wurde, Amtsgerichtsbarkeit (iurisdictio officialis). Daneben gab es auch Privatgerichtsbarkeit, d. h. städtische und gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit und standesherrliche Gerichtsbarkeit. Denn neben den zu landesherrlichen Aemtern gewordenen Centgerichten, übten kraft besonderer landesherrlicher Verleihung auch Landstädte und Gutsherren die niedere Gerichtsbarkeit, zuerst als Amt (iurisdictio officialis), allmälig als nutzbares Eigenthum (iurisdictio patrimonialis). Später übten manche Privatgerichte sogar den Blutbann theils als landesherrlich verliehenes Recht, theils als Ueberrest einer durch Unterwerfung unter die landesherrliche Gewalt untergegangenen reichsunmittelbaren Herrschaft. Den im Jahre 1806 und seitdem Mediatisirten wurde die Ausübung der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit durch Art. XIV der Deutschen Bundesacte v. 8. Juni 1815 garantirt. Den durch Landesgesetze für die Befähigung zum Richteramt eingeführten Anforderungen hatte auch der Gerichtsherr zu genügen, um persönlich das Richteramt ausüben zu können. Andernfalls hatte er einen qualificirten Vertreter (Gerichtshälter, Justiziar) anzustellen, der unter seiner unmittelbaren Aufsicht und in seinem Namen Recht zu sprechen hatte (iurisdictio mandata). In neuerer Zeit beschränkte

Digitized by Google

sich die Privatgerichtsbarkeit mehr und mehr auf das Anstellungsrecht oder auch auf ein bloßes Präsentationsrecht, in Preußen wurde sie durch Gesetz vom 2. Jan. 1849 beseitigt. Jetzt gilt G.V.G. § 15.

Entsprechend der Unterscheidung von gemeinem und singulärem Recht unterschied man die allgemeine Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte, d. h. der im Zweifel für alle in ihrem Bezirke wohnhaften Personen und alle sich daselbst ereignenden Straffälle zuständigen Gerichte (fora generalia s. communia) und die besondere Gerichtsbarkeit der Sondergerichte für gewisse Klassen von Personen oder strafbaren Handlungen (fora specialia s. privilegiata ratione personarum vel causarum), z. B. Universitäts- und Militärgerichte, Zoll-, Feld- und Forstrügegerichte.

Die Sondergerichte hießen auch außerordentliche Gerichte. Im engern Sinne heißen so unständige Ausnahmegerichte: die sog. Standrechte (Standgerichte) nach Erklärung des Kriegszustandes und die auf Cabinetsjustiz, d. h. persönlichem Eingreifen des Landesherrn in die Rechtspflege beruhenden Criminalcommissionen, z. B. die Mainzer Centraluntersuchungscommission über die demagogischen Umtriebe, in Gemäßheit der Karlsbader Beschlüsse (1819). Gegen die Cabinetsjustiz richtete sich die Verfassungsvorschrift, daß niemand seinem ordentlichen (gesetzlichen) Richter entzogen werden dürfe. Verf. Urk. und G.V.G. § 101.

Organisation der ordentlichen Strafgerichte.

§ 9. Die P.G.O. verlangte zu einem gehörig besetzten peinlichen Gericht (iudicium criminale) einen Richter, mindestens zwei Schöffen und einen Gerichtsschreiber, sowie Beeidigung aller dieser Gerichtspersonen vor Antritt ihres Amtes.

Mit Rücksicht darauf, daß die Mitglieder des Gerichts keine juristische Bildung zu haben brauchten, die Reception der fremden Rechte aber eine solche nothwendig machte, verordnete die P.O.G. in ihrem Schlußartikel (219), daß die Gerichte in allen zweifelhaften Fällen schuldig sein sollten, bei ihren herkömmlichen Oberhöfen (oben S. 15), der vorgesetzten Obrigkeit (landesherrlichen Räthen) oder hohen Schulen rechtsgelehrten Rath zu suchen. Das hierdurch angebahnte Institut der Actenversendung kam alsbald in der Art in Gebrauch, daß die ungelehrten Schöffengerichte das Urtheil regel-

Digitized by Google

mäßig nicht selbst fällten, sondern nur untersuchten, d. h. die Beweise sammelten und aufnahmen und nach der Untersuchung die darüber geführten Acten zur Urtheilsfällung an ein Juristencollegium verschickten: an einen Schöffenstuhl (besonders berühmt der in Leipzig, an welchem B. Carpzow Assessor war), das landesherrliche Hof- oder Kammergericht oder eine Juristenfacultät.

Allmälig wurde für den dem Schöffengerichte vorsitzenden Richter das Erforderniß juristischer Bildung üblich. In Folge dessen ging bereits im 17. Jahrhundert die Urtheilsfindung nunmehr auch formell von den Schöffen auf den rechtsgelehrten Richter über, und erstere wurden bloße Urkundspersonen (stumme Schöffen, Horcher), deren Gegenwart nur noch des Beweises und der Solennität wegen erfordert wurde.

Als später in den größern Territorien staatliche Collegialgerichte organisirt wurden, wurden diese in allen schweren Sachen *erkennende Gerichte*. Die bisherigen Strafgerichte bildeten im Verhältniß zu jenen nichtcollegialische Untergerichte, welche nur in geringern Sachen auch als erkennende, in allen schwereren dagegen lediglich als ständige *Untersuchungsgerichte* (Inquisitoriate) thätig waren. Eine andere Einrichtung war, daß das Collegialgericht, sobald eine Untersuchung zu führen war, durch besondern Auftrag eines seiner Mitglieder zum Inquirenten bestellte, und dieser beauftragte Richter bildete dann in Gemeinschaft mit einem Gerichtsschreiber das Untersuchungsgericht. Nur in Ermangelung eines Gerichtschreibers sollten nach der preuß. Criminalordnung von 1805 noch zwei „Gerichtsbeisitzer" als Urkundspersonen zugezogen werden.

Mit der Organisation von Collegialgerichten wurde in den größern Territorien die Actenversendung verboten (in Preußen 1746) und blieb nur in den kleineren Staaten stehen, bis sie endlich durch die deutsche Bundesgesetzgebung (1835) in Strafsachen gänzlich beseitigt wurde.

Gerichtsstand.

§ 10. Das sachlich und örtlich zuständige (competente) Gericht ist zugleich dasjenige, vor welchem der Beschuldigte seinen *Gerichtsstand* (forum) hat, d. h. vor welchem er Recht zu nehmen hat. Welches unter den verschiedenen für peinliche Verbrechen sachlich zuständigen Ortsgerichten im einzelnen Falle seine Gerichtsbarkeit zur

Digitized by Google

Anwendung zu bringen, welchem derselben der Beschuldigte sich zu unterwerfen hatte, bestimmte sich nach folgenden Grundsätzen über die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte:

1) Regelmäßig sind folgende 3 Gerichte örtlich zuständig (fora communia): a) das Gericht des Sprengels, in welchem das Verbrechen begangen ist (for. delicti commissi); b) das Gericht des Sprengels, in welchem der Verbrecher seinen Wohnsitz hat (for. domicilii); c) das Gericht des Sprengels, in welchem der Verbrecher ergriffen wird (for. deprehensionis).[1] Diese drei Gerichtsstände sind unter einander gleichberechtigt, und es geht im Collisionsfalle dasjenige Gericht vor, welches zuerst die Untersuchung in die Hand genommen hat (for. praeventionis). Hängen mit dem bei einem dieser Gerichte anhängig gemachten Verbrechen andere Verbrechen zusammen, so erstreckt sich seine Zuständigkeit auch auf diese (for. connexitatis materialis). Ein solcher Zusammenhang findet statt, wenn eine Mehrheit von Verbrechen durch eine Person oder umgekehrt ein Verbrechen durch eine Mehrheit von Personen begangen ist (connexitas personalis vel realis). Wegen Zusammenhangs kann das mit dem Verbrechen befaßte Strafgericht auf Antrag des Verletzten (Damnificaten) auch den durch das Verbrechen begründeten civilrechtlichen Entschädigungsanspruch mit untersuchen und entscheiden (for. adhaesionis).

2) Sind Sondergerichte (oben S. 22) eingesetzt worden, so entstehen privilegirte Gerichtsstände (fora privilegiata personarum vel causarum), welche den gemeinen (fora communia) vorgehen.

3) Wird durch höhern (ehemals landesherrlichen, später obergerichtlichen) Auftrag für den gegebenen Fall ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht eingesetzt, so z. B. weil letzteres die Justiz verweigert oder verzögert oder weil es unfähig ist oder als verdächtig abgelehnt wird, so entsteht ein außerordentlicher Gerichtsstand (for. delegationis s. extraordinarium).

4) Ein gewillkürter Gerichtsstand (for. conventionale s. prorogatum) ist in Strafsachen wegen ihres öffentlichrechtlichen Charakters grundsätzlich unstatthaft.

5) Das Erforderniß der Zuständigkeit schließt nicht aus, daß

[1] Das röm. Recht kannte als Gerichtsstände in Strafsachen nur den der begangenen That und den der Ergreifung, nicht aber den des Wohnsitzes.

Digitized by Google

auch ein örtlich oder sachlich unzuständiges Gericht, wenn es das erste ist, welches von dem Verbrechen Kenntniß erhält, bei Gefahr im Verzuge berechtigt und verpflichtet ist, ohne Weiteres Maßregeln zu ergreifen, um die Spuren des Verbrechens sicher zu stellen und des Thäters habhaft zu werden. Dieses Recht des sog. ersten Angriffs hat auch die dem Gericht untergebene Criminalpolizei.

III. Verfahren in erster Instanz.

Untersuchungsproceß.

§ 11. Das Untersuchungsverfahren zur Vorbereitung des Urtheils zerfällt in zwei Theile: die Generalinquisition (Voruntersuchung) und die Specialinquisition (die eigentliche oder Hauptuntersuchung), welche beide dem Untersuchungsrichter (Inquirenten) obliegen.

Bereits in der Praxis des canonischen Rechts entwickelte sich die Generalinquisition als ein formloses informatorisches Verfahren, die Specialinquisition als ein Verfahren zur förmlichen und vollständigen Erhebung der herbeigeschafften Beweismittel, worin sowohl der Beschuldigte als die Zeugen in articulirter Form (unten S. 27) vernommen wurden. Den Uebergang von der bloßen Generalinquisition zu dieser articulirten Specialinquisition bildete seit Carpzow ein besonderes Zwischenurtheil (decretum de aperiunda inquisitione speciali), welches den Verdächtigen in den Stand der Anschuldigung versetzte und dadurch zum Inquisiten machte.

Seit Brünnemann (oben S. 19) begann sich die Grenze zwischen General- und Specialinquisition zu verwischen, indem man der articulirten Specialinquisition eine formlose Specialinquisition, d. h. ein summarisches Verhör des Beschuldigten und weiterhin auch eine summarische eidliche Zeugenvernehmung vorausgehen ließ. Neben dieser erschöpfenden summarischen Specialinquisition wurde die bisherige Specialinquisition zu einer feierlichen Schlußrecapitulation der in der summarischen Untersuchung gewonnenen Ergebnisse und das articulirte Verhör des Beschuldigten zu einem formellen Schlußverhör, wovon in leichtern Strafsällen ganz abgesehen wurde.

So erscheint endlich bei Feuerbach (oben S. 20) der gemeinrechtliche Untersuchungsproceß in folgender Gestalt:

Digitized by Google

1) Das Verfahren beginnt mit der Generalinquisition. Voraussetzung derselben ist eine geeignet befundene Veranlassung der Strafverfolgung, welche zu den Acten zu bringen ist. Solche Veranlassungsgründe (fundamenta inquisitionis) sind: öffentliches Gerücht; Anzeige (Denunciation); Notorietät durch Selbstanzeige des Thäters, amtliche Wahrnehmung des Richters oder Ertappung auf frischer That. Zweck der Generalinquisition ist, den objectiven Thatbestand festzustellen und gegen eine bestimmte Person den Verdacht der Thäterschaft zu begründen, falls ein solcher Verdacht nicht schon mit dem Veranlassungsgrunde des Verfahrens gegeben ist. Zu diesem Zwecke hat der Inquirent alles, was zum Beweise dienen kann, zu ermitteln und zu sammeln, die Beweisstücke herbeizuschaffen und die Personen, welche über die That und die mit ihr zusammenhängenden Umstände Auskunft geben können, zu vernehmen. Zeugen werden in diesem Abschnitte des Verfahrens noch nicht als Beweiszeugen, sondern als Auskunftspersonen unbeeidigt vernommen und in gleicher Weise ist auch der anscheinend Verdächtige zu vernehmen, sofern überhaupt eine Vernehmung desselben stattfindet.

2) Hat die Generalinquisition Verdacht gegen eine bestimmte Person begründet, so folgt die Specialinquisition, in welcher der Inquirent den vollen Beweis der Schuld zu begründen, anderseits aber auch alles zur Vertheidigung Dienliche zu den Acten zu bringen sucht. Sie zerfällt in die summarische und die articulirte.

a) Die summarische Specialinquisition tritt, ohne daß es eines vorherigen Zwischenurtheils bedarf, von selbst durch jedes Handeln des Richters ein, welches die Absicht bekundet, die als verdächtig befundene Person in den Stand der Anschuldigung zu versetzen. Das Nächste und Wesentlichste ist das Verhör des Angeschuldigten (Inculpaten), der zu diesem Zwecke zu sistiren ist. Es bezieht sich zugleich auf seine allgemeinen persönlichen Verhältnisse (ad generalia) und die Anschuldigung selbst (ad rem). Es erfolgt in summarischer Form, kann beliebig wiederholt werden, und der Angeschuldigte erscheint dabei in der Regel ungefesselt. An die Vernehmung desselben schließt sich die vollständige Aufnahme aller andern Beweise, wie namentlich die summarische eidliche Vernehmung der Zeugen. Ist der Angeschuldigte geständig oder überführt, so kann in leichten Straffällen ohne Weiteres, vorbehaltlich einer zuvor zu gestattenden Vertheidigungsschrift, zur Verurtheilung

Digitized by Google

geschritten werden. Wird das Urtheil lediglich auf Grund der summarischen Spezialuntersuchung gesprochen, so heißt das Verfahren summarischer Untersuchungsprozeß. Hat dagegen die Untersuchung ein Verbrechen ergeben, worauf Tod oder schwere Leibesstrafe (oder eine dieser gleichstehende Strafe) zu erwarten steht, und ist der Angeschuldigte entweder geständig oder doch halber Beweis gegen ihn erbracht, so wird

b) die artikulirte Specialinquisition oder der sog. feierliche Criminalproceß durch Zwischenurtheil eingeleitet, mit der Wirkung, daß der Angeschuldigte eine Ehrenschmälerung erleidet, weshalb ihm eine vorherige Vertheidigung (defensio pro avertenda inquisitione speciali) gestattet wird. Wesentlich in diesem Stadium des Verfahrens ist, daß der Angeschuldigte (Inquisit) vor gehörig besetztem Criminalgericht über Artikel verhört wird. Diese Inquisitionsartikel, welche theils General-, theils Spezialartikel sind, entwirft der Richter zuvor aus den Acten, kann aber im Laufe der Untersuchung noch Additionalartikel hinzufügen.

Nach erschöpfter Untersuchung wird die Hauptvertheidigung schriftlich eingereicht und der Actenschluß verfügt.

Das Endurtheil wird dem Angeschuldigten mit oder ohne Angabe der Gründe mündlich verkündet oder schriftlich zugestellt (insinuirt). Dasselbe kann nach der P. G. O. nur auf Verurtheilung oder (vollkommene) Freisprechung lauten, nach der neuern Praxis dagegen auch auf sogenannte Lossprechung von der Instanz (dann liegt keine res iudicata vor). Das Endurtheil eines Spruchkollegiums wird durch Einsendung der Akten und eines Schlußberichts vorbereitet, auf Vortrag eines Referenten mit Stimmenmehrheit beschlossen und stets mit Entscheidungsgründen versehen.

Wird nicht sogleich ein Endurtheil gefällt, sondern zuvor noch auf ein Wahrheitserforschungsmittel (Tortur oder Reinigungseid) erkannt, so ist auch zu dessen Abwendung dem Angeschuldigten eine förmliche Vertheidigung zu gestatten.

Für den Fall der Abwesenheit des Beschuldigten hatte die P. G. O. nur eine vorläufige Güterbeschlagnahme vorgeschrieben, um den Abwesenden zum Erscheinen zu veranlassen. Die gemeinrechtliche Praxis ließ bei peinlichen Verbrechen, wenn gegen den Abwesenden ein genügender Verdacht begründet und seine Gestellung auf andere Weise nicht zu erreichen war, ein Contumacial- oder

Digitized by Google

Ungehorsamsverfahren mit dreimaliger Edictalladung zu, worin mit der Untersuchung und Beweisaufnahme wie gewöhnlich verfahren, das Urtheil gefällt und nach Möglichkeit vollstreckt wurde, alles das jedoch vorbehaltlich der Wiederaufnahme der Untersuchung, wenn sich der Anwesende nachträglich stellte.

Anklageprozeß.

§. 12. Das von der P. G. O. freigestellte Anklageverfahren wird durch Erhebung einer Anklage veranlaßt, zu welcher der Verletzte oder auch ein Anderer berechtigt ist. Sie kann in einem Klaglibell oder zu Protokoll angebracht werden. Um rechtsbeständig zu sein, muß sie das Verbrechen und den Thäter genau angeben und zugleich Beweise oder doch zur Spezialinquisition genügende Verdachtsgründe anführen. Alsdann schreitet das Gericht zur Ladung des Beschuldigten, der nun in den Anklagestand tritt. Der Ankläger hat für die Fortsetzung und die Kosten des Prozesses sowie für die Schadloshaltung des Angeklagten wegen ungerechtfertigter Anklage nöthigen Falls selbst durch Personalhaft Sicherheit zu leisten. Das richterliche Verfahren auf erhobene Anklage ist im Wesentlichen dasselbe wie im Untersuchungsproceß, wie denn auch die meisten Artikel der P.G.O. auf Anklage- und Untersuchungsverfahren gleichmäßig anwendbar sind. Der Angeklagte hat sich durch den Richter verhören zu lassen und giebt in dieser Form seine Antwort auf die Klage (Litiscontestation) und seine sog. Exceptionen (z. B. der Nothwehr, der Unzurechnungsunfähigkeit ꝛc.). Der Richter hat die angeführten Beweise selbst zu erheben, insbesondere auch die Zeugen zu verhören und hat auch von Amts wegen die Vertheidigungsgründe zu erforschen. Die sämmtlichen Vernehmungen erfolgen in Abwesenheit des Anklägers, dessen Mitwirkung im Laufe des Prozesses sich der Hauptsache noch auf die allenfalls noch nothwendig werdende Nachbringung von Beweismaterial beschränkt (Stellung von Zeugen, Aufsetzung von Beweisartikeln, Beweisausführungsschrift, Gegenbeweis gegen Exceptionen). Die Artikelform, welche sich für die Antretung des Beweises und Gegenbeweises erhielt, war ursprünglich auch für die Anklage und das Verhör des Angeklagten üblich.

Die P.G.O. kannte auch noch das schon vor ihr aufgekommene Klagen von Amts wegen (oben S. 17). Darauf beruhte der

Digitized by Google

besondere fiscalische Proceß beim Reichskammergericht und in vielen Territorien. Das Verfahren auf die öffentliche Anklage durch den Kläger von Amts wegen (Fiscal) war jedoch ebensowenig rein accusatorisch wie bei der Privatanklage. Die Fortschritte des Inquisitionsprocesses verdrängten sowohl die Privatanklage bis auf wenige unbedeutende Ausnahmen (insbesondere Injuriensachen), als auch das fiscalische Verfahren.[1]

VII. Rechtsmittel.

§ 13. Die Doctrin theilte die Rechtsmittel in eigentliche zur Anfechtung eines Urtheils und uneigentliche zur Anfechtung anderer gerichtlicher Entscheidungen oder zur Wiedergutmachung eigener Versäumnisse des Verletzten. Die eigentlichen Rechtsmittel theilte man wieder in ordentliche zur Anfechtung eines noch nicht rechtskräftigen und außerordentliche zur Anfechtung eines bereits rechtskräftigen Urtheils. Mit Rücksicht auf die Wirkung unterschied man suspensive und nichtsuspensive Rechtsmittel, jenachdem durch die Einlegung des Rechtsmittels die Rechtskraft und mit ihr die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung gehemmt wird oder nicht, und ferner devolutive und nichtdevolutive Rechtsmittel, jenachdem das Gericht, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat (iudex ad quem), ein Gericht höherer Instanz ist oder dasselbe Gericht, dessen Entscheidung durch das Rechtsmittel angefochten wird (iudex a quo).

Die Rechtsmittellehre war jedoch wenig ausgebildet und in Ermangelung fester gesetzlicher Anhaltspunkte höchst unsicher und bestritten.

1) Als ordentliches Rechtsmittel, um ein Urtheil anzufechten und durch ein neues reformirendes Urtheil zu ersetzen, fand man im röm. Recht das binnen zehn Tagen einzulegende suspensive und devolutive Rechtsmittel der Appellation oder Berufung vor. Dasselbe war jedoch in der P.G.O. mit Stillschweigen übergangen und auch früher nicht in Gebrauch gewesen. Ausdrücklich verboten Reichsgesetze (1530, 1555) in Strafsachen die Appellation an das Reichskammergericht. Die Praxis ließ sie im Anklageproceß zu.

[1] Eine ausdrückliche Aufhebung des fiscalischen Processes erfolgte in Preußen im J. 1810.

Digitized by Google

Ihrer Uebertragung auf den Untersuchungsproceß trat Carpzow entgegen, wogegen erst Feuerbach wieder reagirte.

2) Als Ersatz der Appellation entstand ein analoges Rechtsmittel, von Carpzow weitere Vertheidigung (remedium ulterioris defensionis) genannt. Die Einlegung des Rechtsmittels war an keine Frist gebunden, suspendirte den Strafvollzug, bezweckte eine nochmalige Prüfung der Vertheidigungsgründe durch den frühern Richter und war daher nicht devolutiv. Wurde indeß nach Schluß der neuen Untersuchung von der Actenversendung Gebrauch gemacht, so entschied statt des frühern Richters das Spruchcollegium. Noch mehr näherte sich die weitere Vertheidigung einem devolutiven Rechtsmittel in der preuß. Criminalordnung, welche den frühern Richter anweist, die von ihm zum Spruch instruirten Acten an das Obergericht einzusenden. Auch setzte dasselbe Gesetz die Einlegungsfrist von zehn Tagen dafür fest. Es gestattete aber die weitere Vertheidigung nur einmal, während andere Rechte auch eine abermalige weitere Vertheidigung zuließen.

3) Nichtigkeit des Urtheils und des Verfahrens konnte durch das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (querela nullitatis) geltend gemacht werden. Das Rechtsmittel war an keine Zeitbeschränkung gebunden, war nicht suspensiv, wohl aber devolutiv, da die Beurtheilung der Nichtigkeit nicht durch den frühern Richter zu erfolgen hatte.

4) Seit Leyser (1742) kam in der Praxis als Ausnahme von der Regel ne bis in idem ein anderes außerordentliches Rechtsmittel auf: die Wiederaufnahme der Untersuchung (restitutio adversus rem iudicatam), welche auf Antrag des rechtskräftig Verurtheilten oder nur von der Instanz Losgesprochenen stattfand, wenn er durch neue Thatsachen und Beweise seine Unschuld oder geringere Strafbarkeit nachweisen wollte. Sie war an keine Zeitbeschränkung gebunden und war weder suspensiv noch devolutiv.

5) Uneigentliche Rechtsmittel waren die einfache Beschwerde und die Restitution gegen Fristversäumnisse. Die erstere bestand in einer formlosen Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen bei der vorgesetzten Instanz. Sie fand nicht gegen Endurtheile statt, sondern nur dann, wenn sich der Angeschuldigte durch eine Zwischenentscheidung verletzt fühlte, z. B. durch das Decret auf Eröffnung der Specialuntersuchung auf Tortur, Verhaftung ꝛc. Für solche

Digitized by Google

Fälle hatte jedoch schon das röm. Recht eine anticipirte Apellation (ante sententiam) gestattet, und dem entsprechend ließ die Praxis auch die weitere Vertheidigung statt der Beschwerde zu. Keine processualische, sondern eine Justizaufsichtsbeschwerde war die Beschwerde wegen verzögerter oder verweigerter Justiz (querela protractae vel denegatae iustitiae).

Da im Untersuchungsproceß dem Beschuldigten kein Gegner gegenüberstand, so konnten die zulässigen Rechtsmittel nur von dem Beschuldigten gebraucht werden. Eine Folge davon war, daß das freisprechende Urtheil mit der Verkündung sofort in Rechtskraft überging und daß in der Rechtsmittelinstanz eine Abänderung des frühern Urtheils zum Nachtheile des Beschuldigten (reformatio in peius) nicht stattfinden konnte.

VIII. Strafvollstreckung.

§ 14. Strafurtheile sollten grundsätzlich nicht vor und regelmäßig sogleich nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckt werden. Noch vor eingetretener Rechtskraft konnte nach Particularrechten (z. B. preuß. Criminalordnung) mit der Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen begonnen werden und zwar nicht nur mit dem Willen des Verurtheilten, sondern auch gegen dessen Willen. Anderseits waren nach Particularrechten schwerere Strafurtheile auch nach eingetretener Rechtskraft nicht vor eingeholter höherer Bestätigung vollstreckbar, wodurch in die Unabhängigkeit der richterlichen Rechtsprechung eingegriffen wurde. Die preuß. Criminalordnung verlangte in allen wichtigern Fällen vor der Zustellung und Vollstreckung des Urtheils ministerielle und bei Verurtheilung zu Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe landesherrliche Bestätigung. Uebrigens hatte auch schon die P.G.O. vorgeschrieben, vor Vollstreckung peinlicher Strafen „Rath und Befehl der Obrigkeit" einzuholen.

Die rechtskräftig erkannte Strafe zu vollstrecken, war nach der P.G.O. Sache des dem Schöffengerichte vorsitzenden Richters, nach neuerem gemeinen Recht Sache des Gerichts, welches die Untersuchung geführt hatte.

Die Art urd Weise der Vollstreckung war in der P.G.O. für die Todesstrafe näher geregelt worden. Der zur Vollstreckung derselben angesetzte endliche Rechtstag soll dem Verurtheilten wenig-

Digitized by Google

stens drei Tage vorher angesagt werden. Zur bestimmten Tagesstunde, die durch die Armensünderglocke verkündet wird, begeben sich Richter nnd Schöffen auf den Richtplatz, um öffentlich Gericht (hochnothpeinliches Halsgericht) zu hegen, ein formelles Schlußverfahren, in welchem sich eine letzte Spur des ehemaligen öffentlichen Anklageprocesses erhalten hatte. Der Richter fragt zuerst die Schöffen, ob das Gericht gehörig, d. h. mit mindestens sieben Schöffen besetzt sei. Alsdann werden Anklage und Antwort durch Fürsprecher mit bestimmten Worten kurz vorgetragen. Nach diesen Vorträgen fragt der Richter die Schöffen, was Rechtens sei, worauf diese in vorgeschriebenen Worten als Recht weisen, was bereits „in Schriften zu Urtheil verfasset ist." Der endliche Rechtstag ist also lediglich ein Termin zur Eröffnung des Urtheiles, das der Richter nun durch den Gerichtsschreiber öffentlich verlesen läßt. Darauf bricht der Richter seinen Stab über den Verurtheilten, gebietet dem Nachrichter den Strafvollzug und schließt endlich die Sitzung durch Aufstehen, bleibt aber noch auf dem Richtplatze, um den Strafvollzug zu überwachen. Leugnete der Verurtheilte auf dem Richtplatze die früher eingestandene Missethat, so hatte der Richter das Geständniß durch Befragen der dabei anwesend gewesenen Schöffen zu constatiren und dann rechtsverständigen Rath einzuholen.

Kapitel III.

Der französisch-deutsche Strafproceß.

I. Der moderne französische Strafproceß.

Entstehungsgeschichte.

§ 15. Der franz. Strafproceß war vor 1789 ebenso wie der gemeine deutsche ein geheimes schriftliches Inquisitionsverfahren mit gesetzlicher Beweistheorie und bis 1788 auch mit Folter. Nur konnte die Strafverfolgung nicht nur durch den Richter von Amtswegen, sondern auch durch den Verletzten und insbesondere auch durch eine besondere nichtrichterliche Behörde betrieben werden. Denn mit der Umwandlung der feudalen in die absolute Monarchie hatte sich im 14. Jahrhundert aus den königlichen Finanzprocuratoren der Feudalzeit eine Staatsanwaltschaft (ministère public) entwickelt,

Digitized by Google

welche zunächst die fiscalischen Rechte im Strafproceß (Confiscation, Bußen, Strafen) zu betreiben hatte, im Laufe des 15. Jahrhunderts aber zur öffentlichen Strafverfolgung und überhaupt zur Wahrnehmung des Gesetzes und des Staatsinteresses bei der Rechtspflege berufen wurde. Das weitere Verfahren war aber in allen Fällen ein inquisitorisches, gleichviel ob es durch den Verletzten oder die Staatsanwaltschaft oder den Richter von Amts wegen eröffnet war.

Im Interesse der persönlichen und politischen Freiheit forderte die Revolution an Stelle des absolutistischen Untersuchungsprocesses die Einführung eines auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und freie richterliche Beweiswürdigung gegründeten Anklageverfahrens mit Geschwornen nach dem Muster des englischen Schwurgerichts, welches bereits Montesquieu als Garantie der politischen Freiheit empfohlen hatte. Die Revolutionsgesetzgebung, welche diese Forderungen zur Ausführung brachte, behielt daneben die Staatsanwaltschaft, obwohl sie als Organ des absoluten Königthums unbeliebt war, wenn auch in veränderter Gestalt, so doch der Sache nach bei. Die unter Napoleon I. ergangene Strafproceßordnung (Code d'instruction criminelle) von 1808, welche die bisherigen Organisationsversuche zum Abschluß brachte, restaurirte die alte Staatsanwaltschaft, suchte das Institut der Geschwornen für die Regierungsgewalt möglichst unschädlich zu machen und schuf durch die Einkleidung des inquisitorischen Verfahrens in accusatorische Formen einen gemischten Anklage- und Untersuchungsproceß.

Gerichtsverfassung.

§ 16. Die erkennenden Strafgerichte erster Instanz zerfallen nach der Verschiedenheit der strafbaren Handlungen, für welche sie zur Urtheilsfällung berufen sind, in Polizeigerichte (tribunaux de simple police), welche über Uebertretungen, Zuchtpolizeigerichte (tribunaux de police correctionelle), welche über Vergehen, und Schwurgerichte (cours d'assises), welche über Verbrechen urtheilen. Die Polizeigerichte bestehen aus Einzelrichtern (juges de paix), die Zuchtpolizeigerichte bestehen aus einem Collegium von drei Richtern, die Schwurgerichte, welche periodisch bei den Appellhöfen zusammentreten, aus zwei getrennten Collegien. Es sind dies der ursprünglich (bis 1831) mit fünf und später mit drei Mitgliedern besetzte Gerichtshof und die Geschwornenbank von zwölf sog. Laienrichtern,

Digitized by Google

welche am bestimmten Sitzungstage vor Eintritt in die Hauptverhandlung aus der für die Schwurgerichtsperiode bestimmten Geschwornenliste ausgelooſt und beeidigt werden. Zwiſchen dieſen beiden Collegien iſt die Urtheilsfällung in der Art getheilt, daß die Geſchwornen juges du fait, die Richter juges du droit ſind, d. h. die Geſchwornen haben die reine That- oder Beweisfrage (ob die einzelnen auf That und Thäterſchaft bezüglichen Thatſachen als erwieſen zu erachten) mit „Schuldig“ oder „Nichtſchuldig“ zu beantworten, die Richter dagegen haben demnächſt die Rechtsfrage, d. h. zugleich die Geſetzanwendungsfrage (ob die erwieſenen Thatſachen den geſetzlichen Begriff des zur Laſt gelegten Verbrechens darſtellen) und die Strafrage (Art und Maß der Strafe) zu erledigen.

Gerichte höherer Inſtanz ſind die Berufungsgerichte und der Caſſationshof. Berufungsgerichte ſind die Zuchtpolizeigerichte gegen Urtheile der Polizeigerichte und die Appellhöfe gegen erſtinſtanzliche Urtheile der Zuchtpolizeigerichte.

§ 17. Die Staatsanwaltſchaft bildet eine ſtreng einheitliche, nichtcollegialiſche Behörde (le ministère public est un et indivisible), welche bei dem oberſten Gericht (Caſſationshof) und den Appellhöfen durch Generalprocuratoren und bei den Collegialgerichten erſter Inſtanz durch Procuratoren vertreten wird und unter der oberſten Leitung des Juſtizminiſters ſteht. Vom Gericht iſt ſie unabhängig und der Disciplin desſelben nicht unterworfen. Umgekehrt iſt ſie als Organ der oberſten Juſtizverwaltung Aufſichtsbehörde über die geſammte Rechtspflege und deren Organe („Wächterin des Geſetzes“), ſowie auch Vollſtreckungsbehörde. Ihre ſtrafproceſſualiſche Thätigkeit umfaßt die Vorbereitung, Erhebung und Durchführung der öffentlichen Klage und die Einlegung von Rechtsmitteln. Das Klagrecht der Staatsanwaltſchaft iſt kein ausſchließliches. Die Ausſchließlichkeit (das ſog. Anklagemonopol) wird dadurch beſchränkt, daß der Verletzte wegen ſeines Anſpruchs auf Schadenerſatz ſich nicht nur einem bereits anhängigen Strafverfahren als Civilpartei anſchließen kann, ſondern auch unabhängig von der Erhebung der öffentlichen Klage berechtigt iſt, beim Strafgericht ſelbſtändig auf Erſatz zu klagen und dadurch zugleich eine Beſtrafung des Thäters herbeizuführen. Bei der Vertretung der Anklage hat die Staatsanwaltſchaft dem Angeklagten gegenüber die Stellung einer bevorzugten Partei. Sie kann aber nicht nur als Anklägerin, ſondern auch als Vertheidigerin des

Digitized by Google

Angeklagten auftreten und daher auch zu Gunsten des Angeklagten Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Der Leitung und Aufsicht der Staatsanwaltschaft ist die Gerichtspolizei (police judiciaire) untergeben, welche der That und der Thäterschaft nachzuspüren, die Beweise zu sammeln und die Thäter dem Gerichte zu überliefern hat. Als Organ derselben gilt auch der Untersuchungsrichter, welcher insofern der Staatsanwaltschaft unterworfen ist.

Verfahren.

§ 18. Abgesehen von dem Falle, daß der Verletzte durch Klage auf Schadensersatz die Bestrafung herbeiführt (oben S. 34), ist Ausgangspunkt des Verfahrens die außergerichtliche Vorbereitung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft, welche zu diesem Zwecke mit Hilfe der Gerichtspolizei das Beweismaterial sammelt, schleunige keinen Aufschub gestattende Beweiserhebungen vornimmt und auf Grund der angestellten Ermittelungen prüft, ob die Erhebung der öffentlichen Klage gerechtfertigt ist. Das weitere Verfahren gestaltet sich verschieden, jenachdem es vor dem Polizei-, Zuchtpolizei- oder Schwurgerichte stattfindet.

Eine der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht vorausgehende Voruntersuchung (instruction préalable ou préparatoire) ist in Polizeigerichtssachen unzulässig, in Zuchtpolizeigerichtssachen auf Antrag der Staatsanwaltschaft zulässig, in Schwurgerichtssachen nothwendig. Sie wird durch den Untersuchungsrichter (juge d'instruction) in Form einer geheimen schriftlichen Inquisition geführt. Gleichwie aber der Untersuchungsrichter nicht Organ des Gerichts, sondern der Gerichtspolizei ist, so ist auch die Voruntersuchung nicht Gerichts-, sondern Gerichtspolizeisache, und es findet daher eine weitgehende Mitwirkung der Staatsanwaltschaft statt.

Nach Beendigung der Voruntersuchung wird je nach dem Ausfalle derselben die völlige oder einstweilige Einstellung des Verfahrens oder die Verweisung der Sache vor das erkennende Gericht beschlossen. Diese Beschlußfassung lag bis 1856 einem aus Mitgliedern des Collegialgerichts erster Instanz gebildeten Untersuchungsgerichte, der sog. Rathskammer (chambre de conseil), ob und steht seitdem dem Untersuchungsrichter zu. Gehört die Sache vor das Schwurgericht, so hat er sie an die Anklagekammer (chambre d'accusation) des

Digitized by Google

Appellhofes abzugeben, und erst diese beschließt auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens oder umgekehrt die Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand und die Verweisung der Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht.

In der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht stehen dem Vorsitzenden die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten, die Beweisaufnahme und eine sog. discretionäre Gewalt zu, vermöge deren er alles, was er zur Entdeckung der Wahrheit dienlich erachtet, selbständig anordnen kann, ohne daß es eines collegialen Gerichtsbeschlusses bedarf. Auf die Inquisition des Vorsitzenden folgt ein contradictorisches Anklageverfahren; eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft ist nur im schwurgerichtlichen Verfahren nothwendig. Es gilt Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und freie richterliche Beweiswürdigung, letztere jedoch mit der Ausnahme, daß Uebertretungen und Vergehen durch die Protokolle gewisser Polizeibeamten schlechthin bewiesen werden sollen.

In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht hat das Verfahren nach der Beweisaufnahme folgenden Gang:

1) Parteivorträge (plaidoyers) über die Thatfrage;

2) Vortrag des Vorsitzenden, worin den Geschwornen eine Uebersicht über die Ergebnisse der Verhandlung gegeben (résumé) (seit 1881 beseitigt) und Ankündigung der von den Geschwornen mit „Ja" oder „Nein" zu beantwortenden Fragen;

3) Aushändigung der schriftlich redigirten Fragen an die Geschwornen, Entlassung dieser letztern zur geheimen Berathung und Abstimmung in ihrem Sitzungszimmer, mündliche Verkündung der schriftlich aufgezeichneten Antwort durch den Vorsteher der Geschwornen;

4) bei Bejahung der Thatfrage durch die Geschwornen neue Plaidoyers über die Rechtsfrage vor Fällung des Urtheils durch den Gerichtshof.

Jenachdem es sich um Schwurgerichts- oder geringere Strafsachen handelt, gestaltet sich auch das Verfahren gegen den abwesenden Angeklagten verschieden. Bei erstern wird der trotz dreimaliger öffentlicher Ladung Ausgebliebene als geständig behandelt und ohne Zuziehung der Geschwornen verurtheilt (jugement de la contumace), jedoch nur provisorisch, d. h. vorbehaltlich neuer schwurgerichtlicher Verhandlung, wenn er sich nachträglich noch stellt. In

Digitized by Google

polizei- und zuchtpolizeigerichtlichen Sachen dagegen wird gegen den nicht erschienenen Angeklagten wie gewöhnlich verhandelt und entschieden (jugement par défaut), und auch in Betreff der Rechtsmittel gilt dasselbe wie sonst, nur daß der Verurtheilte das Urtheil schon dadurch wieder rückgängig machen kann, daß er dagegen rechtzeitig Einspruch (opposition) erhebt und in der nächsten Sitzung ungeladen erscheint.

Ordentliche Rechtsmittel sind die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde.

1) Die Berufung (appel) ist ein gegen Urtheile der Polizei- und Zuchtpolizeigerichte (nicht auch der Schwurgerichte) zulässiges Rechtsmittel, wobei der höhere Richter zur Prüfung der gesammten That- und Rechtsfrage berufen ist und eintretenden Falls das angegriffene Urtheil durch ein neues reformatorisches ersetzt.

2) Die Nichtigkeitsbeschwerde oder das Cassationsgesuch (demande en cassation) ist ein gegen inappellabele Entscheidungen (namentlich Schwurgerichts- und Berufungsurtheile) zulässiges Rechtsmittel, wobei der Cassationshof nicht zur Nachprüfung der Thatfrage, sondern nur zur Untersuchung von Rechtsfragen (Gesetzesverletzungen) berufen ist und, im Fall er die Beschwerde für begründet erachtet, die Sache unter Vernichtung des angefochtenen Urtheils in die frühere Instanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverweist.

Außerordentliche Rechtsmittel sind:

1) das Wiederaufnahmegesuch (demande en révision) zu Gunsten des Verurtheilten in drei einzelnen genau bestimmten Fällen;[1]

2) die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft im Interesse des Gesetzes nach bereits unabänderlich gewordener Entscheidung des concreten Falles.

Das Schwurgericht in England und Frankreich.

§ 19. Das englische Schwur- oder Geschwornengericht (jury), über dessen Ursprung und Wesen zur Zeit seiner Reception in Frank-

[1] Die drei Fälle sind folgende: 1) wenn jemand wegen Tödtung einer Person, für deren Fortexistenz später genügende Beweise erbracht werden, verurtheilt worden ist; 2) wenn zwei Angeklagte durch verschiedene nicht mit einander vereinbare Urtheile wegen der nämlichen That verurtheilt worden sind; 3) wenn zum Nachtheile des Verurtheilten in dem frühern Verfahren ein falsches eidliches Zeugniß abgelegt worden ist.

Digitized by Google

reich noch sehr unklare Vorstellungen herrschten, hat folgende Vorgeschichte:

I. Die Urtheilsjury. Im fränkischen Reiche kam in der karolingischen Zeit neben dem ordentlichen germanischen Proceß des fränkischen Volksrechts eine amtliche Untersuchung und Feststellung von Thatsachen mittels Zeugenvernehmung (inquisitio per testes) auf, welche kraft königlicher Anordnung stattfinden konnte, wenn sich der Beklagte (in Civilsachen) resp. der Beschuldigte (in Strafsachen) statt auf Gottesurtheil und Zweikampf auf das Zeugniß der Nachbarn berief: „se incumbere super deum et patriam.“ [1].

II. Die Anklagejury. Sie entstand aus der fränkischen Rügejury in Strafsachen, indem an Stelle der germanischen Privatanklage von Zeit zu Zeit Gemeindegenossen von königlichen Sendrichtern über die in ihrem Bezirke begangenen strafbaren Handlungen eidlich befragt wurden. Während diese Anfänge des Schwurgerichts auf dem Continent durch das Eindringen des canonischen Untersuchungsprocesses gänzlich verdrängt wurden, fand das Institut in England, wohin es durch die normannische Eroberung (1066) gekommen war, weitere Ausbreitung, indem in jeder Grafschaft periodisch amtliche Untersuchungen (inquests) über Thatsachen mittels eidlicher Vernehmung angesehener und ortsvertrauter Personen abgehalten wurden.

III. Das heutige englische Recht kennt eine Civil- und eine Strafjury und letztere als große oder Anklagejury und als kleine oder Urtheilsjury (grand & petty jury). Die aus 23 Mitgliedern bestehende Anklagejury hat über die Zulassung der bei ihr eingereichten schriftlichen Anklage (indictment) zu befinden. Die Urtheilsjury von zwölf Personen dagegen hat die Frage, ob der Angeklagte „schuldig“ oder „nichtschuldig“ sei zu entscheiden, während die Entscheidung der Straffrage Sache des vorsitzenden rechtsgelehrten Richters ist. Der Wahrspruch der Geschwornen (verdict, vere dictum) erfolgt bei der Anklagejury auf Grund geheimer, bei der Urtheilsjury auf Grund öffentlicher Verhandlung und erfordert

[1] Das Recht des Angeklagten auf den Unschuldsbeweis durch Zweikampf mit dem Ankläger blieb neben dem Richten durch die Jury noch bis in dieses Jahrhundert, wenigstens als nominelles Recht, bestehen, indem der Angeklagte vor Beginn der Verhandlung gefragt wurde, ob er gerichtet werden wolle „by God and my country“ oder „by battle“.

Digitized by Google

bei der ersten Stimmenmehrheit (mindestens zwölf Stimmen), bei der letztern dagegen Stimmeneinheit.

Die Reception des englischen Schwurgerichts in Frankreich beschränkte sich auf die Urtheilsjury in Strafsachen. Die Anklagejury war zwar von der Revolutionsgesetzgebung (1791) ebenfalls recipirt worden, wurde aber im Code von 1808 wieder fallen gelassen.

Im Einzelnen weicht, was zunächst die Gerichtsverfassung betrifft, das franz. Recht von dem englischen

1) darin ab, daß die Anklagejury durch die aus Richtern bestehende Anklagekammer ersetzt ist (oben S. 35).

2) Die Richterbank ist in England nur mit einem, in Frankreich mit mehreren Richtern besetzt (oben S. 36).

3) Die Listen, aus denen die Geschwornenbank hervorgeht, werden in England durch selbständige, von der Regierung unabhängige Beamte gebildet. In Frankreich wurde die Listenbildung zuerst in die Hände der Verwaltung gelegt, schließlich aber (1872) nach mehrfachem Wechsel unter richterliche Leitung gestellt. Bei der Ausloosung der zwölf Geschwornen hat nach englischem Recht nur der Angeklagte ein Ablehnungsrecht; nach franz. Recht dagegen haben Staatsanwaltschaft und Angeklagter das Recht, eine gleiche Anzahl abzulehnen.

4) In England ist, abgesehen von kleinsten Straffällen, welche in einem öffentlich-mündlichen Verfahren von Einzelrichtern (ehrenamtliche Friedensrichter bez. in den Städten besoldete Polizeirichter) summarisch abgeurtheilt werden, das Schwurgericht in allen ordentlichen Strafsachen zuständig, während es in Frankreich nur für „Verbrechen“ und auch für diese anfänglich nur mit Vorbehalt von Sondergerichten (cours spéciales) für bestimmte Verbrechen aufgenommen wurde.

5) Das englische System der Strafverfolgung ist die Popularanklage des Verletzten oder eines andern geeigneten Privaten. Der vom Polizei- oder Friedensrichter als Ankläger Zugelassene hat die Anklage im Namen des Staates (als Anwalt der Krone) durchzuführen, kann daher im Gegensatz zum franz. Recht nicht gleichzeitig seinen civilrechtlichen Privatanspruch aus dem Delict geltend machen. Erst neuerdings (1879) ist ein öffentlicher Ankläger (director of public prosecutions) eingeführt, welcher aber nur aushilfsweise einzuschreiten hat, wenn Privatanklage fehlt oder

Digitized by Google

wegen der besondern Beschaffenheit der Sache ausnahmsweise nicht ausreichend erscheint.

Was das englische Verfahren betrifft, so ist

1) im Gegensatz zur franz. Voruntersuchung Folgendes hervorzuheben: a) Ein gerichtliches Vorverfahren vor dem Friedens- oder Polizeirichter (sog. Voruntersuchung) kann der Klagschrift und dem Hauptverfahren vorausgehen, ist aber nicht nothwendig. b) Dasselbe hat nicht den Zweck, das Beweismaterial zu sammeln, sondern nur festzustellen, ob gewisse Sicherungsmaßregeln (Haft, Bürgschaft ꝛc.) zur Anwendung zu bringen sind. c) Das Verfahren ist nicht inquisitorisch, ist mündlich und pflegt öffentlich zu sein. Im Sinne des Anklageprincips wird der Beschuldigte nicht verhört, sondern nur befragt, ob er etwas auf die Anschuldigung erwidern wolle und zugleich vom Richter belehrt, daß er nicht verpflichtet sei, eine Erklärung abzugeben, daß aber, was er erkläre, im Hauptverfahren als Beweismittel gegen ihn gebraucht werden könne. Auch kann er schon in diesem Stadium des Verfahrens und nicht erst, wie nach franz. Recht, in der Hauptverhandlung einen Vertheidiger zuziehen.

2) Die öffentlich-mündliche Hauptverhandlung vor der Jury ist rein accusatorisch. a) Ankläger und Angeklagter stehen sich als Parteien gegenüber, und zwar mit vollkommen gleichen Rechten. Einen rechtsverständigen Vertheidiger kann der Angeklagte zuziehen; die Zuziehung eines solchen ist aber nicht, wie nach franz. Recht nothwendig. b) Der vorsitzende Richter leitet die Parteiverhandlung, wird aber nicht als Inquirent thätig. Der Angeklagte wird daher nicht verhört, sondern vor Beginn der Verhandlung nur gefragt, ob er auf Grund seines Geständnisses oder durch die Jury gerichtet werden wolle. Legt er ein Schuldbekenntniß ab, so ist ein Verdict der Jury nicht erforderlich, wohl aber nach franz. Recht. c) Die Parteien sind, wie im Civilproceß, beweispflichtig. Der Ankläger hat den Anschuldigungs-, der Angeklagte den Entschuldigungsbeweis zu führen. Jede Partei verhört die von ihr gestellten Zeugen selbst und hat in Bezug auf die der Gegenpartei das Recht des Kreuzverhörs; dem Richter bleibt das Recht, Fragen an die Zeugen zu stellen. In Frankreich steht umgekehrt das Zeugenverhör dem Richter zu, den Parteien ein bloßes Fragrecht und zwar so, daß die Staatsanwaltschaft direkt, die angeklagte Partei nur durch Vermittelung des Vorsitzenden Fragen an die

Digitized by Google

Zeugen richten kann. d) Gegenstand der Urtheilsfällung ist die That des Angeklagten, wie sie in der Anklageacte dargestellt ist. Damit zusammenhängende Eigenthümlichkeiten sind, daß Anklageänderung im Laufe der Verhandlung, abgesehen von ganz unwesentlichen Abänderungen des Thatbestandes, nur mit Zustimmung des Angeklagten zulässig ist und daß die Jury ihr Verdict unmittelbar über die Anklage, nicht über Fragen des Vorsitzenden abzugeben hat.

3) Die Ansprache des Vorsitzenden an die Geschwornen (charge) besteht in einer Rechtsbelehrung derselben, nicht in einem resumé. Als Gegenstand der Belehrung kommt theils die rechtliche Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That, theils die Beweiswürdigung in Betracht. Dies hängt wieder mit folgenden zwei Abweichungen vom franz. Recht zusammen: a) Die Jury hat die Schuld des Angeklagten vor dem Gesetz festzustellen, also die volle Schuldfrage zu entscheiden, d. h. die Thatfrage mit Einschluß der Gesetzanwendungsfrage (oben S. 36). Sollte sich jedoch die Jury über die Gesetzanwendungsfrage nicht einigen können, so ist es ihr gestattet, die Entscheidung dieser Frage dem Richter zu überlassen und statt des gewöhnlichen Generalverdicts „Schuldig" ein Specialverdict zu fällen, worin sie sich auf die Feststellung der erwiesenen Thatsachen beschränkt. b) Die Beweiswürdigung der Jury ist durch keine gesetzlichen Beweisregeln beschränkt, anderseits aber auch nicht, wie in Frankreich, einer schrankenlos freien inneren Ueberzeugung (conviction intime) überlassen, da es ein objektives, aber wesentlich nur auf Gerichtsgebrauch beruhendes Beweisrecht (law of evidence) über die Glaubwürdigkeit der einzelnen Beweisgründe und Beweismittel giebt, welches der Vorsitzende, soweit es im gegebenen Fall in Betracht kommt, den Geschwornen auseinandersetzt und für diese, vorbehaltlich der Prüfung seiner concreten Anwendbarkeit, bindend ist.

4) Die englische Jury hat das „Schuldig" und „Nichtschuldig" einstimmig auszusprechen und kann solange eingeschlossen gehalten werden, als es dem Richter nöthig erscheint, um sich zu überzeugen, daß eine Einigung nicht zu erzielen sei, welchen Falls die Sache an eine andere Jury zu bringen ist. Die franz. Gesetzgebung ließ das Erforderniß der Einstimmigkeit fallen hat aber die zu einem verurtheilenden Verdict erforderliche Stimmenzahl

Digitized by Google

wiederholt geändert und zuletzt (1853) einfache Stimmenmehrheit für genügend erklärt.

5) Hat das Verdict die Schuldfrage verneint, so gilt nach englischem Recht der Angeklagte ohne Weiteres als freigesprochen; nach franz. Recht dagegen hat ihn der Vorsitzende noch von der Anklage freizusprechen (acquittement). Hat das Verdict die Schuldfrage bejaht, so hat das richterliche Urtheil nach englischem Recht nur noch die Straffrage zu erledigen; nach franz. Recht hat, weil die Geschwornen auf die Beantwortung der reinen Thatfrage beschränkt sind, der Gerichtshof vorerst zu entscheiden, ob die von den Geschwornen als erwiesen erachteten Thatsachen den gesetzlichen Thatbestand einer strafbaren Handlung ergeben und, wenn dies nicht der Fall ist, den Angeklagten von der Strafe freizusprechen (absolution). Auch kann nach franz. Recht der Gerichtshof, wenn er bei einem Schuldspruche mit Stimmenmehrheit (vor 1853 einstimmig) der Ansicht ist, daß die Geschwornen sich zum Nachtheile des Angeklagten in der Hauptsache geirrt haben, den gegebenen Schuldspruch suspendiren und die Sache an andere Geschworne in der nächsten Schwurgerichtsperiode verweisen.

6) In England ist die Entscheidung der Straffrage ausschließlich Sache des Richters. In Frankreich dagegen wurde durch Zulassung der Nebenfrage nach mildernden Umständen (seit 1832) den Geschwornen ein Theil der Straffrage übertragen.

II. Landesgesetzliche Proceßreform in Deutschland.

§ 20. In den linksrheinischen Provinzen Bayerns, Hessens und Preußens war auch nach Beseitigung der Fremdherrschaft, unter welcher daselbst das franz. Recht eingeführt worden war, die franz. Strafproceßordnung von 1808 als particulärer rheinischer Proceß stehen geblieben. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und das Institut des Geschwornengerichts stimmten aber die öffentliche Meinung für diesen Proceß nicht nur innerhalb seines Geltungsgebiets, sondern auch in dem übrigen Deutschland günstig. Die hieraus hervorgegangene Reformbewegung blieb indessen, da sich die Landesregierungen ablehnend verhielten, vorläufig fast ohne allen legislativen Erfolg. So kam in Preußen nur ein Specialgesetz (v. 17. Juli 1846) zu Stande, welches für die bei dem Kammergericht und dem Criminalgericht in Berlin zu verhandelnden Straf-

Digitized by Google

sachen eine öffentlich-mündliche Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht mit einem Staatsanwalt als Ankläger, aber ohne Geschworne versuchsweise einführte. Erst im Jahre 1848 kam mit dem politischen Umschwung auch die Strafproceßgesetzgebung in Fluß, die sich im Einklang mit der bisherigen Reformbewegung ohne Weiteres dem franz. Strafproceß zuwandte und diesen recipirte. So ergingen in fast allen deutschen Staaten kurz nach einander neue Strafproceßgesetze, theils abändernde Einzelgesetze, theils einheitliche Strafproceßordnungen, welche mit ihrem gemeinsamen Vorbild und untereinander in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmten, wenn auch im Einzelnen zahlreiche Verschiedenheiten bestanden.[1]

Die Verschiedenheiten unter den Ländern mit reformirtem Proceß waren namentlich folgende:

1) Glich sich auch die Gerichtsverfassung in allen diesen Ländern darin, daß sie drei Arten von erkennenden Gerichten erster Instanz besaßen (ausgenommen Lübeck), so waren doch diese Gerichte und die Fälle, für welche sie zuständig sein sollten, verschieden geregelt. So bestanden Schwurgerichte zwar in den meisten Ländern in einigen (Altenburg und Lübeck) jedoch nicht, und zuständig waren sie in einigen Ländern auch für politische und Preßvergehen, in den meisten jedoch nicht. Während ferner die erkennenden Gerichte in nichtschwurgerichtlichen Strafsachen vorwiegend reine Beamtengerichte waren, hatten in mehreren Ländern (zuerst in Hannover

[1] In Preußen erging die Verordn. v. 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen nebst Zusatzgesetz v. 3. Mai 1852. Die cit. Verordnung war keine vollständige Strafproceßordnung, sondern nur ein Abänderungsgesetz, welches das frühere Recht (die Criminalordnung v. 11. Dec. 1805) in subsidiärer Geltung fortbestehen ließ. So sollten die frühern Vorschriften über die Beweisaufnahme, insbesondere über die Personen, welche als Zeugen vernommen und beeidigt werden durften, auch ferner maßgebend sein, während die frühern Vorschriften über die Beweiskraft der gesetzlichen Beweismittel durch die Einführung der freien richterlichen Beweiswürdigung ihre Geltung verloren. In den linksrheinischen Landestheilen blieb die nur in einigen Punkten durch preußische Gesetze abgeänderte französische Strafproceßordnung in Anwendung. Für die 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile erging die Strafproceßordnung v. 25. Juni 1867, welche der neuern Strafproceßgesetzgebung für die altländischen Provinzen fast durchgängig nachgebildet war.

Digitized by Google

1850) Schöffengerichte, in welchen das Laienelement mit dem Berufsrichterthum zu einem gemeinschaftlich berathenden und entscheidenden Collegium vereinigt war, als erkennende Gerichte für kleinere Strafsachen und in Sachsen und Württemberg selbst für mittelschwere Strafsachen Eingang gefunden. Diese Gerichte fanden vorzugsweise bei Gegnern der Schwurgerichte Anklang, die darin ein Mittel zur Verdrängung der Jury erblickten.[2]

2) Die Verschiedenheiten in Bezug auf die Staatsanwaltschaft bezogen sich besonders auf ihr Anklagemonopol und den Umfang ihrer Berufsgeschäfte.[3]

3) In Bezug auf die Voruntersuchung und die damit zu-

---

[2] Die Gerichtsverfassung in den altländischen Provinzen Preußens wurde durch die V. v. 2. Jan. 1849 geregelt, welche die Privatgerichtsbarkeit und den eximirten Gerichtsstand aufhob und als Gerichtsbehörden in erster Instanz Stadt- und Kreisgerichte, in zweiter Instanz Appellationsgerichte, in letzter Instanz das Obertribunal zu Berlin berief. Bei jedem Stadt- und Kreisgericht waren commissarisch ernannte Einzelrichter (Polizeirichter) für Uebertretungen und leichtere Vergehen, aus drei Richtern bestehende Gerichtsabtheilungen für die übrigen Vergehen und gewisse Verbrechen, aus fünf Richtern und zwölf Geschwornen bestehende Schwurgerichte für die übrigen Verbrechen zuständig. Für Staatsverbrechen war das Kammergericht zu Berlin als Staatsgerichtshof zuständig (seit 1853), für politische und Preßvergehen ursprünglich das Schwurgericht, später (seit 1854) die Gerichtsabtheilung. Für die standesherrlichen Familien wurde der frühere privilegirte Gerichtsstand wieder hergestellt (1855), d. h. das Appellationsgericht und für die Häupter dieser Familien wahlweise das Appellationsgericht oder ein Austrägalgericht aus Standesgenossen unter dem Vorsitze des Justizministers. — Die Strafproceßordnung von 1867 für die neuen Provinzen berief in polizeirichterlichen Sachen statt des Einzelrichters das aus einem Richter und zwei Laienbeisitzern bestehende Schöffengericht.

[3] In Preußen wurde die Staatsanwaltschaft durch d. V. v. 3. Jan. 1849 eingeführt. Sie wurde beim Obertribunal durch den Generalstaatsanwalt, bei den Appellationsgerichten durch Oberstaatsanwälte, bei den Stadt- und Kreisgerichten durch Staatsanwälte und in polizeirichterlichen Sachen durch Polizeianwälte vertreten. Das ihr übertragene Strafverfolgungsrecht war, abgesehen von Beleidigungen und leichten Körperverletzungen, ein ausschließliches (Monopol). Ladungen, Zustellungen und Vollstreckungen blieben wie früher Sache des Gerichts. Die Strafproceßordnung von 1867 übertrug sie dagegen auf die Staatsanwaltschaft und modificirte das Anklagemonopol durch die Gestattung einer Privatanklage bei Antragsdelicten.

Digitized by Google

sammenhängende Beschlußfassung über Einstellung des Verfahrens oder Verweisung der Sache an das erkennende Gericht herrschten meist übereinstimmende Grundsätze. Eine gleichmäßige Abweichung vom franz. Rechte war die Verwerfung der Unterordnung des Untersuchungsrichters unter die Staatsanwaltschaft, wodurch die Voruntersuchung, wie nach früherem gemeinen Recht, wieder zu einer gerichtlichen Untersuchung wurde. Die Beschlußfassung über Einstellung und Verweisung fand dagegen meist nach franz. Vorbilde statt. So hatte in Preußen die aus drei Mitgliedern des Gerichts erster Instanz bestehende Rathskammer in Schwurgerichtssachen die vorläufige, der Anklagesenat des Apellationsgerichts die definitive Versetzung in den Anklagestand und die Verweisung der Sache an ein bestimmtes Schwurgericht zu beschließen.

4) In Bezug auf das Schwurgerichtsverfahren hatten sich Gesetzgebung und Praxis der meisten Länder besonders eng an das franz. Vorbild angeschlossen. Zu erheblicheren Abweichungen gelangten diejenigen Landesgesetzgebungen, welche neben der französischen Copie auch das inzwischen eingehender erforschte Original zum Muster nahmen, so namentlich Braunschweig (1858), welches in die von den Geschwornen zu entscheidende Schuldfrage ausdrücklich auch die Gesetzanwendungsfrage mit einbegriff, (Specialverdict gleich dem englischen Recht als Ausnahme zulassend), Einstimmigkeit des Verdicts verlangte und das Anklageprincip folgerichtiger durchführte.

5) Sehr verschiedene Grundsätze wurden in Bezug auf das Contumacialverfahren befolgt. Das preußische Recht folgte im Wesentlichen dem franz. Vorbilde. Weniger Verschiedenheit als über die Art des Verfahrens herrschte über die Existenzberechtigung desselben. In den meisten Ländern war die eine oder andere Art des Contumacialverfahrens in allen Strafsachen zulässig. Als ein der Mündlichkeit widersprechendes Verfahren wurde es zuerst in Braunschweig auf minder schwere Straffälle beschränkt und in Württemberg ganz verworfen. Was endlich

6) die Rechtsmittel betrifft, so recipierten einige Länder die Berufung des franz. Rechts im vollen Umfange, andere beschränkten sie und noch andere (zuerst Braunschweig) schafften sie als ein mit der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung unverträgliches Rechtsmittel gänzlich ab, indem sie statt einer Berufung gegen die

Digitized by Google

Feststellung der Thatfrage nur die Nichtigkeitsbeschwerde über die Rechtsfrage zuließen.[4] Bei der Nichtigkeitsbeschwerde ertheilten die meisten deutschen Proceßordnungen dem obersten Gerichtshofe bald in größerem bald in geringerem Maße die Ermächtigung, nach erfolgter Vernichtung des angefochtenen Urtheils das reformatorische Urtheil selbst zu fällen.

Eine Ausnahmestellung behaupten die beiden Mecklenburg und die beiden Lippe, wo bis zum Inkrafttreten der Reichsstrafproceßordnung der gemeine deutsche Proceß stehen blieb.

[4] In Preußen gab es gegen Gerichtsabtheilungsurtheile Berufung, gegen polizeirichterliche Urtheile statt der Berufung Recurs beim Appellationsgericht, in den neuen Provinzen Berufung gegen beiderlei Urtheile. Der Recurs unterschied sich von der Berufung im Wesentlichen nur darin, daß er nicht auf neue Beweise über bereits angeführte Thatsachen gegründet werden konnte.

Digitized by Google

Der heutige Reichsstrafproceß.

Einleitung.

Quellen des Reichsstrafprocesses.

§ 21. Nachdem Reichstag und Bundesrath die Abfassung einer gemeinsamen Strafproceßordnung beschlossen hatten (1868), arbeitete Friedberg im Auftrage des preußischen Justizministeriums einen Entwurf aus, welcher mit Motiven und Anlagen veröffentlicht wurde (1873). Vorausgeschickt waren ihm die Grundzüge einer Organisation, wonach erkennende Strafgerichte erster Instanz kleine, mittlere und große Schöffengerichte sein sollten, letztere an Stelle der Schwurgerichte. Dieselbe Organisation lag auch dem Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes zu Grunde, welcher vom Reichskanzler dem Bundesrathe vorgelegt wurde (November 1873).

Der Friedberg'sche (erste) Entwurf der Strafproceßordnung wurde durch Beschluß des Bundesrathes einer Commission von elf Juristen zur Vorberathung überwiesen, aus welcher ein „revidirter" (zweiter) Entwurf mit Motiven hervorging (1873).

Nachdem inzwischen die mittlern und großen Schöffengerichte wieder aufgegeben worden waren, ging ein veränderter (dritter) Entwurf der Strafproceßordnung vom Bundesrath aus (1874) und gleichzeitig auch der umgearbeitete Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Entwürfe gelangten im November 1874 zur ersten Lesung des Reichstages und wurden von diesem einer Commission von 28 Mitgliedern überwiesen, welche gesetzlich ermächtigt wurde, auch während der Vertagung des Reichstages ihre Berathungen fortzusetzen. Die sog. Reichsjustizcommission berieth die Entwürfe in zwei Lesungen. Die Motive der Commissionsbeschlüsse wurden theils in den gedruckten Protokollen, theils in den Berichten niedergelegt, welche dem Reichs-

Digitized by Google

tage von 1876 beim Eintritt in die zweite Lesung erstattet wurden. Der Reichstag nahm die Entwürfe fast durchgängig nach den Commissionsbeschlüssen zweiter Lesung an, ging aber in der dritten Lesung (18.—21. Dec. 1876), nachdem der Bundesrath eine Reihe von Beschlüssen zum Verfassungsgesetz und zur Strafproceßordnung für unannehmbar erklärt hatte, auf ein Compromiß ein, demzufolge er die vom Bundesrath abgelehnten Beschlüsse theils modificirte, theils zurücknahm.[1] Darauf wurden die Entwürfe nebst ihren Einführungsgesetzen auch vom Bundesrathe genehmigt, vom Kaiser vollzogen und durch das Reichsgesetzblatt verkündet, das Gerichtsverfassungsgesetz (G.V.G.) mit dem Datum vom 27. Januar die Strafproceßordnung (St.P.O.) mit dem Datum vom 1. Februar 1877. Sämmtliche sog. Reichsjustizgesetze (G.V.G., St.P.O., Civilproceß- und Konkursordnung) traten demnächst mit dem 1. October 1879 in Kraft.

Neben der St.P.O. und dem G.V.G. kommt als Quelle für den Strafproceß auch die Civilproceßordnung (C.P.O.) in Betracht, auf welche in der St.P.O. mehrfach verwiesen wird.

Als einzelne zur Ergänzung der Reichsjustizgesetze ergangene Reichsgesetze sind hier folgende zu nennen:

1) das Ges. über den Sitz des Reichsgerichts (v. 11. April 1877);

2) das Gerichtskostengesetz (v. 18. Juni 1878);

3) die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (v. 24. Juni 1878);

4) die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (v. 30. Juni 1878; letztere drei abgeändert durch Gesetz v. 29. Juni 1881 und v. 11. Juni 1890.

5) die Rechtsanwaltsordnung (v. 1. Juli 1878);

6) die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (v. 7. Juli 1879).

Die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen zu den Reichsjustizgesetzen und

[1] Zu den vom Bundesrath als unannehmbar bezeichneten Reichstagsbeschlüssen gehörten insbesondere diejenigen, welche die Verfolgbarkeit der Beamten und die Presse (unten § 20 Abs. 1, § 38 Abs. 2), die Beschlagnahme von Postsendungen und die Entschädigung der unschuldig Verurtheilten betrafen.

Digitized by Google

den sie ergänzenden Reichsgesetzen sind in den einzelnen Staaten durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelt worden und gleichzeitig mit den Reichsgesetzen, an welche sie sich anschließen, oder seitdem in Kraft getreten.[2] Der Entwurf zur Revision des Strafprocesses von 1894 (Einführung der Berufung gegen Strafkammerurtheile, Entschädigung unschuldig Verurtheilter) ist gescheitert.

Die empfehlenswertheste Ausgabe der St. P. O. ist die von P. Daude, 4. Auflage (vorzügliche Darstellung der Judicatur des Reichsgerichtes). Der bedeutendste Commentar ist der von E. Löwe 9. Auflage (von A. Hellweg). Ein allen Anforderungen genügendes Lehrbuch des Strafprocesses giebt es nicht. Zu erwähnen sind die Darstellungen von Dochow (Hellweg), v. Kries und Ullmann.

Grundzüge des G.V.G.[1]

§ 22. I. In Folge der modernen Trennung der Justiz von der Verwaltung wird die richterliche Gewalt durch unabhänge, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte geübt. Diese sind Staats-

[2] In das Strafproceßrecht, mit Einschluß der Gerichtsverfassung einschlagende preußische Ausführungsgesetze: 1) Ges. betr. die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte (v. 4. März 1878); 2) Forstdiebstahlsges. (v. 15. April 1878); 3) Ausführungsges. z. G.V.G.) v. 24. April 1878); 4) Ges. betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber v. 3. März 1879; 5) Ges. betr. die Rheinschiffahrtsgerichte (v. 8. März 1879); 6) Ges. betr. die Elbzollgerichte (v. 9. März 1879); 7) Ausführungsges. z. Gerichtskostengesetz. und zu den Gebührenordnungen (v. 10. März 1879); 8) Schiedsmannsordnung (v. 29. März 1879); 9) Ges. betr. die Uebergangsbestimmungen z. Civil- und Strafproceßordnung (v. 31. März 1879); 10) Ges. betr. Abänderung der Disciplinargesetze (v. 9. April 1879); 11) Ausführungsges. z. Gebührenordnung für Rechtsanwälte (v. 2. Febr. 1880); 12) Feld- und Forstpolizeiges. (v. 1. April 1880); 13) Ges. betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (v. 23. April 1883). Außerdem sind zur Ausführnng der Justizgesetze zahlreiche Verordnungen, Ministerialverfügungen und Geschäftsanweisungen ergangen.

[1] Das G.V.G. besteht aus 17 Titeln: 1. Richteramt. 2. Gerichtsbarkeit. 3. Amtsgerichte. 4. Schöffengerichte. 5. Landgerichte. 6. Schwurgerichte. 7. Kammern für Handelssachen. 8. Oberlandesgerichte. 9. Reichsgericht. 10. Staatsanwaltschaft. 11. Gerichtsschreiber. 12. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte. 13. Rechtshilfe. 14. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei. 15. Gerichtssprache. 16. Berathung und Abstimmung. 17. Gerichtsferien.

Digitized by Google

gerichte; alle Privatgerichtsbarkeit, sowie die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist aufgehoben.

Die Gerichte, deren Verfassung das G.V.G. regelt, sind die ordentlichen, im Gegensatz zu den Sondergerichten für besondere Personen oder Sachen. Ordentliche Gerichtsbehörden sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Dem bayrischen Obersten Landesgerichte steht eine Gerichtsbarkeit in Strafsachen nicht zu. Processualisch werden die Amtsgerichte durch Einzelrichter (Amtsrichter), die übrigen ordentlichen Gerichte durch Richtercollegien vertreten, die Landgerichte durch Kammern, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht durch Senate. Sondergerichte hat die Reichsgesetzgebung theils selbst angeordnet, theils als Landesrecht zugelassen.[2]

Die gleichnamigen und mit Geschäften gleicher Art betrauten Gerichte, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken neben einander thätig werden, sind gleichgeordnete Gerichte, während solche, welche als Gerichte niederer und höherer Instanz stufenweise nach einander thätig werden, im Verhältniß von unter- und übergeordneten zu einander stehen.

Die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sind im Gegensatz

---

[2] Reichsgesetzlich angeordnete Sondergerichte in Strafsachen. 1) die Consulargerichte in nichtchristlichen Ländern (Ges. über die Consulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879) und die analogen Gerichte in den deutschen Schutzgebieten (Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 15. März 1888); 2) die Militärgerichte, zuständig nicht nur für eigentliche Militairdelicte, sondern auch für gemeine Delicte der Militärpersonen. Bis zu anderweiter reichsgesetzlicher Regelung ist für das Verfahren die auf Schriftlichkeit, Heimlichkeit und Untersuchungsprincip beruhende Strafgerichtsordnung für das preuß. Heer (v. 3. April 1845) maßgebend. Bayern und Württemberg haben ihre Mil.Str.Pr.Ordnungen behalten.

Reichsgesetzlich zugelassene Sondergerichte in Strafsachen sind landesgesetzlich: 1) die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte; 2) die Gewerbegerichte. Nach dem Reichsges. (v. 29. Juli 1890) betr. die Gewerbegerichte üben diese Gerichte nur Civil-, nicht Strafgerichtsbarkeit; 3) die Gerichtshöfe für das Verfahren gegen Mitglieder der landesherrlichen Familien, in Preußen der Geheime Justizrath des Kammergerichts; 4) die Austrägalgerichte der Standesherren (oben S. 21. 44); 5) besondere Gerichte gegen Minister wegen Verfassungsverletzung. Weggefallene Sondergerichte sind namentlich die Universitätsgerichte und der preußische Staatsgerichtshof.

Digitized by Google

zum Reichsgericht Landesgerichte, aber nicht immer Gerichte eines und desselben Bundesstaates, sondern auf Grund von Gerichtsconventionen vielfach gemeinsame Gerichte.[3] Das Reichsgericht untersteht der Reichsjustizverwaltung, die Landesgerichte unterliegen der Landesjustizverwaltung. Die das Reichsgericht betreffende Justizverwaltung wird durch das Reichsjustizamt, die Landesjustizverwaltung wird an letzter Stelle durch Ministerialbehörden, in den größern Staaten durch ein besonderes Justizministerium geführt. Die Rechtshilfe aber haben die Landesgerichte der verschiedenen Bundesstaaten einander so zu gewähren, als wären sie Gerichte eines und desselben Staates.

Eine den Gerichtsbehörden gleichgeordnete Justizbehörde ist die Staatsanwaltschaft, deren Beamte nicht richterliche, sondern Justizverwaltungsbeamte sind und daher unter der Aufsicht und Leitung der obersten Justizverwaltung stehen. Ihre Amtsverrichtungen im Proceß bestimmen sich nach den Proceßordnungen.

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte bezweckt die Sicherung der Rechtsprechung gegen ungehörige Beeinflussung seitens der Justizverwaltung. Besondere Garantien des G.V.G. zu diesem Zwecke sind folgende:

1) Die richterlichen Beamten haben lediglich nach dem Gesetz, nicht nach Anweisungen der Vorgesetzten zu entscheiden, dürfen nur auf Lebenszeit und mit Anspruch auf festes Gehalt angestellt und können nicht willkürlich ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden (sog. Unabsetzbarkeit der Richter).

2) Cabinetsjustiz und Ausnahmegerichte sind ausgeschlossen; niemand darf seinem ordentlichen (gesetzlichen) Richter entzogen werden. Vorbehaltene Ausnahmegerichte sind die Kriegs- und Standrechte, welche bei erklärtem Kriegs- oder Belagerungszustand auch für gewisse Verbrechen von Civilpersonen zuständig sind.[4]

3) Den Staatsanwälten als nichtrichterlichen Beamten

---

[3] Z. B. das Landgericht Erfurt, die Oberlandesgerichte zu Celle, Naumburg und Jena.

[4] Der Kriegs- oder Belagerungszustand kann für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs erklärt werden. Abgesehen von Bayern gelten dafür bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes die preußischen Vorschriften (des Ges. v. 4. Juni 1851).

Digitized by Google

dürfen weder richterliche Geschäfte, noch eine Dienstaufsicht über die Richter übertragen werden. Anderseits darf die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten auch keine Verwaltungsgeschäfte übertragen, ausgenommen Geschäfte der Justizverwaltung. Die Präsidenten der Collegialgerichte nehmen wegen der Geschäfte, welche ihnen als solchen obliegen, schon nach Reichsrecht eine administrative Stellung ein.

4) Das Recht der Justizverwaltung, Anordnungen über den gerichtlichen Geschäftsbetrieb zu erlassen, beschränkt das G.V.G. bei den Collegialgerichten dadurch, daß es den Vorsitz im Plenum und in den Abtheilungen (Kammern und Senaten) selbst regelt, die Geschäftsvertheilung dagegen und die Bildung der Abtheilungen der gerichtlichen Autonomie überläßt. Den Vorsitz im Plenum überträgt das Gesetz dem Gerichtspräsidenten, in den Kammern den Directoren, in den Senaten den Senatspräsidenten. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Abtheilungen, sowie auch die Neubildung dieser aus ständigen Mitgliedern und regelmäßigen Vertretern erfolgt für jedes Geschäftsjahr im Voraus durch das collegiale Präsidium. Dieses besteht beim Landgericht aus dem Präsidenten, den Directoren und einem dienst- oder eventuell geburtsältesten Gerichtsmitgliede, beim Oberlandes- und Reichsgericht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und zwei bez. vier ältesten Gerichtsmitgliedern. Innerhalb jeder Abtheilung vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.[5]

5) Beschränkt ist auch das Recht der Justizverwaltung, Hilfsrichter zu bestellen, wenn die Vertretung eines Gerichtsmitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichtes möglich ist. Dem Reichsgerichte dürfen Hilfsrichter überhaupt nicht beigeordnet werden, den Oberlandesgerichten nur ständig angestellte Richter, den Landgerichten auch nichtständige Richter (Hilfsrichter im engern Sinne, Gerichtsassessoren), aber nur auf bestimmte Zeit oder auf die Dauer eines gewissen Bedürfnisses, nicht auf Widerruf.

II. Die ordentlichen Gerichte sind zugleich Civil- und Strafgerichte, und es bestehen daher die Landgerichte aus Civil- und

[5] Die Vertheilung der Geschäfte unter die mehreren Einzelrichter desselben Amtsgerichts ist landesrechtlich zu ordnen, ebenso die Vertretung derselben durch andere Richter. In Preußen erfolgt die Vertheilung durch das Präsidium des Landgerichts und zwar ebenfalls für jedes Geschäftsjahr im Voraus.

Digitized by Google

Strafkammern, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht aus Civil- und Strafsenaten. In Civil- und Strafsachen sind die Amtsgerichte nur Gerichte erster, die Oberlandesgerichte nur Gerichte höherer, die Landgerichte sowohl Gerichte erster als höherer Instanz. In Strafsachen ist aber auch das Reichsgericht nicht nur letztinstanzliches, sondern auch erstinstanzliches Gericht. In Strafsachen werden ferner neben den Richtern, d. h. den rechtsgelehrten Berufsrichtern in größerem Umfange auch sog. ehrenamtliche oder Laienrichter zur Rechtsprechung herangezogen. Darauf beruhen die Schöffen- und Schwurgerichte. Diese sind aber keine selbstständigen Gerichte, sondern die Schöffengerichte werden bei den Amtsgerichten gebildet, und die Schwurgerichte treten periodisch bei den Landgerichten zusammen. Für eine unparteiische von der Staatsverwaltung nicht beeinflußte Auswahl der Schöffen und Geschwornen ist durch Uebertragung der Listenbildung auf Selbstverwaltungs- und richterliche Organe eine Garantie geschaffen.

Erkennende Strafgerichte erster Instanz sind:

1) für Uebertretungs- und geringere Vergehenssachen die Schöffengerichte;

2) für mittlere Strafsachen die bei den Landgerichten gebildeten Strafkammern;

3) für schwere Strafsachen die bei den Landgerichten gebildeten Schwurgerichte;

4) für Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich in erster und letzter Instanz das Reichsgericht.

Das Schöffengericht besteht aus einem Amtsrichter und zwei Schöffen, die erkennende Strafkammer aus fünf Richtern, das Schwurgericht aus einem Collegium von drei Richtern und einem Collegium von zwölf Geschworenen, das Reichsgericht als in Hoch- und Landesverrathssachen erkennendes Gericht aus dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate. Alle erkennenden Gerichte sind daher Collegialgerichte; nur ganz ausnahmsweise erkennt in geringern Strafsachen das Amtsgericht (der Amtsrichter) allein ohne Schöffen.

Bei dem Landgericht und dem Reichsgericht werden für die bei ihnen in erster Instanz zu führenden Voruntersuchungen Einzelrichter als Untersuchungsrichter bestellt, bei den Landgerichten ständige, beim Reichsgericht nichtständige. Für Entscheidungen in

Digitized by Google

Voruntersuchungssachen, welche der Untersuchungsrichter nicht selbst erlassen kann, ist das collegiale Untersuchungsgericht, d. h. die mit drei Richtern beschließende Strafkammer bez. der erste Strafsenat das Reichsgerichts zuständig, so namentlich für die Entscheidung über die Eröffnung des weitern Verfahrens (Hauptverfahrens) auf Grund der Voruntersuchung.

Eine Untersuchungshandlung, z. B. eine Zeugenvernehmung, kann auch commissarisch, d. h. durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vorgenommen werden. Ersterer ist ein von dem Gerichtscollegium, dessen Mitglied er ist, deputirter Richter, welcher die Handlung statt des Collegiums vornehmen soll. Letzterer dagegen ist ein Amtsrichter, welcher einem andern Gerichte durch Vornahme der Handlung die erbetene Rechtshilfe leistet.

Gerichtliche Nebenbeamte sind hauptsächlich Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. Erstere haben die Protokolle zu führen, Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus den Acten zu ertheilen und Erklärungen außerhalb der gerichtlichen Terminsverhandlungen aufzunehmen (Anmeldung von Rechtsmitteln, Anträge, Gesuche 2c.). Letztere haben Ladungen und Zustellungen zu besorgen, sowie Vermögensstrafen und Geldbußen zu vollstrecken.

Als Strafbehörde dient außer den Gerichtsbehörden auch die Staatsanwaltschaft, deren strafprocessualische Amtsverrichtungen die St.P.O. bestimmt. Sie wird bei den Amtsgerichten durch Amtsanwälte, bei den übrigen Landesgerichten durch Staatsanwälte, beim Reichsgericht durch den Oberreichsanwalt und Reichsanwälte vertreten.

§ 23. Sache der Gerichte ist es auch, über die Zulässigkeit des Rechtsweges und mithin über die Zulässigkeit einer gerichtlichen Verfolgung zu entscheiden, soweit nicht, wie es in allen größeren Bundesstaaten der Fall ist, ein besonderer „Gerichtshof zur Entscheidung von Competenzconflicten" errichtet ist (G.V.G. § 17), der die Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden resp. Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheidet. Hiermit ist nicht zu verwechseln die sogenannte „Erhebung des Competenzconflictes". Man versteht hierunter, daß die gerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamten in den Bundesstaaten, wo sie schon vor dem Inkrafttreten des G.V.G an die Vorentscheidung einer besondern Behörde gebunden war, auch fernerhin von einer solchen abhängig gemacht werden kann, mit der

Digitized by Google

doppelten Maßgabe, daß diese Vorentscheidung nur die Feststellung, ob der Beamte sich einer Amtsverletzung schuldig gemacht habe, zum Gegenstande hat und sie dem Oberverwaltungsgerichte (so in Preußen) oder, in Ermangelung eines solchen, dem Reichsgerichte zusteht.[1]

Entgegen dem Grundsatze, daß Strafen nur von den Gerichten verhängt werden dürfen, ist in einigen Strafsachen eine außergerichtliche Straffestsetzung im Verwaltungswege statthaft, jedoch nur vorbehaltlich der Zulässigkeit einer Berufung auf den Rechtsweg. Ein Verwaltungsstrafverfahren vorbehaltlich des Rechts des Beschuldigten, innerhalb einer bestimmten Frist nach der Straffestsetzung gerichtliche Entscheidung zu beantragen, hat die Reichsgesetzgebung theils selbst angeordnet, theils als Landesrecht zugelassen (Einf.-Ges. z. St.P.O. §§ 5, 6): angeordnet bei Porto- und andere Postdefraudationen vor Postbehörden und bei gewissen „Uebertretungen" der Schiffer und Schiffsleute vor Seemannsämtern; zugelassen bei kleineren „Uebertretungen" vor Polizeibehörden und bei Zuwiderhandlungen in Betreff der öffentlichen Abgaben und Gefälle vor der Verwaltungsbehörde (Zoll- und Steuerbehörde).

Grundzüge der St.P.O.[1]

§ 24. Bei der Redaction der St.P.O. wurde keine der bestehenden Landesproceßordnungen besonders zu Grunde gelegt, anderseits auch keine mit denselben brechende Radicalreform beabsichtigt,

---

[1] § 11 des Einf.-Ges. z. G.V.G. Die Vorentscheidung war zum Schutze der nichtrichterlichen Beamten gegen unberechtigte gerichtliche Verfolgungen eingeführt worden. Sie ist nach Verschiedenheit des Landesrechts entweder unbedingt nothwendig oder nur auf Verlangen einer dem Beamten vorgesetzten Behörde. In Preußen (Ges. v. 13. Febr. 1854) findet sie nur auf Verlangen der dem Beamten vorgesetzten Central- oder Provinzialbehörde statt. Diese erhob nach dem cit. Gesetz, wenn sie die gerichtliche Verfolgung nicht für gerechtfertigt erachtete, den „Competenzconflict", worauf der Gerichtshof für die Entscheidung von Competenzconflicten über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden hatte.

[1] Die St.P.O. besteht aus 7 Büchern, welche mit Ausnahme des vierten in Abschnitte zerfallen: 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Verfahren in erster Instanz. 3. Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision). 4. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Ver-

Digitized by Google

sondern ein eklektisches Verfahren eingeschlagen, indem das Verfahren, sowie es in den Ländern mit reformirtem Strafproceß durchschnittlich schon gestaltet war, einheitlich für ganz Deutschland geregelt wurde, die Unterschiede aber im Wege des Compromisses ausgeglichen wurden.

I. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt (§ 151), und es erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung auch nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen (§ 153). Die Klage ist regelmäßig die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft (sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft. Vgl. unten § 42 II 1). Privatklage des Verletzten ist nur für die auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen zugelassen. In größerem Umfange ist Nebenklage des Verletzten gestattet, d. h. accessorischer Anschluß an die öffentliche Klage. In der Vorbereitung, Erhebung und Durchführung der öffentlichen Klage besteht die Hauptaufgabe der Staatsanwaltschaft. Es sind ihr aber durch die St.P.O. auch mehrere früher dem Gericht obliegende administrative Amtsverrichtungen zugewiesen worden, so die Vollziehung der gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere die Vollstreckung der Strafurtheile, vorbehaltlich der Befugniß der Landesjustizverwaltung, die Strafvollstreckung in Schöffengerichtssachen den Amtsrichtern zu übertragen (§ 483).

Der durch die Klage Verfolgte kann sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Als Vertheidiger kommen für gewöhnlich Rechtsanwälte in Betracht. Diese werden nicht angestellt (sind daher keine Staatsbeamten), sondern werden auf ihren Antrag bei einem bestimmten Gericht — ausnahmsweise bei mehreren Gerichten zugleich — „zugelassen", und zwar beim Reichsgericht durch dessen Präsidium, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung, können aber in Strafsachen vor jedem deutschen Gerichte auftreten (§ 138).

II. Das auf der Grundlage der öffentlichen Klage aufgebaute ordentliche Verfahren erster Instanz zerfällt in das Vor- und

---

fahrens. 5. Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren (Privat- und Nebenklage). 6. Besondere Arten des Verfahrens. 7. Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Ueberall, wo im Folgenden §§ ohne weitern Zusatz citirt werden, sind die §§ der St.P.O. gemeint, sofern sich nicht aus dem Zusammenhang ein Anderes ergiebt.

Digitized by Google

das Hauptverfahren, zwischen welchen beiden Abschnitten als Uebergangs- oder Zwischenverfahren das Beschlußverfahren über die Eröffnung des Hauptverfahrens steht.

A. Als Theile des Vorverfahrens kommen in Betracht: das Vorbereitungsverfahren und die Voruntersuchung.

1) Das Vorbereitungs- oder Ermittelungsverfahren ist ein staatsanwaltschaftliches Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage durch Erkundigung und Nachforschung. Werden dabei eidliche Vernehmungen oder solche Handlungen erforderlich, welche in allgemeine staatsbürgerliche Rechte eingreifen, wie Verhaftung, zwangsweise Vorführung eines zu Vernehmenden, Beschlagnahme, Durchsuchung und Brieferöffnung, so hat sich die Staatsanwaltschaft wegen Vornahme dieser Handlungen an den Richter (Amtsrichter) zu wenden und ist nur bei Gefahr im Verzuge zu einer vorläufigen Festnahme ohne vorgängigen richterlichen Haftbefehl sowie zur Beschlagnahme und Durchsuchung vorbehaltlich richterlicher Bestätigung ermächtigt. Hat sie die Verhaftung des Beschuldigten erwirkt, so muß sie das Vorbereitungsverfahren binnen längstens vier Wochen zum Abschluß bringen, widrigenfalls die Haft wieder aufgehoben wird. Je nach dem Ergebniß ihrer Vorerhebungen verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens oder sie erhebt durch Antrag auf Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift die öffentliche Klage.

2) Die Voruntersuchung ist nur in Reichs- und Schwurgerichtssachen nothwendig, in Strafkammersachen zulässig, in Schöffengerichtssachen unzulässig. Demnach wird die öffentliche Klage in schweren Strafsachen durch Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung, in Schöffengerichtssachen unmittelbar durch Einreichung der Anklageschrift, in Strafkammersachen nach Ermessen der Staatsanwaltschaft auf die eine oder die andere Art erhoben. Die Voruntersuchung wird durch den Untersuchungsrichter selbständig nach eigenem Ermessen geführt, von ihm eröffnet und geschlossen. Ihr Zweck ist die Entscheidung der Frage, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Sie hat daher auch die Beweismittel in der Regel noch nicht förmlich aufzunehmen, sondern die im Hauptverfahren erfolgende definitive Beweisaufnahme nur zu sichern und vorzubereiten.

B. Das Beschlußverfahren über die Eröffnung des Haupt-

Digitized by Google

verfahrens (Eröffnungsverfahren) führt entweder zu einem Eröffnungsbeschlusse, wodurch der Anklagestand bewirkt, oder zu einem Nichteröffnungsbeschlusse, wodurch die Anklage abgelehnt, oder zu einem Einstellungsbeschlusse, wodurch das Verfahren vorläufig eingestellt wird. Das für die Beschlußfassung zuständige „Gericht" ist das collegiale Untersuchungsgericht (oben S. 54), in Schöffengerichtssachen der Amtsrichter. Um einen Eröffnungsbeschluß herbeizuführen, reicht die Staatsanwaltschaft nach der Voruntersuchung oder, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, unmittelbar nach dem Vorbereitungsverfahren die Anklageschrift beim Gericht ein. Diese ist, ausgenommen in den vor dem Schöffengerichte zu verhandelnden Sachen, dem Beschuldigten noch vor der Beschlußfassung über das Hauptverfahren mitzutheilen, um ihm eine Vertheidigung gegen die Anklage schon vor der Hauptverhandlung zu ermöglichen. Auf seinen Antrag oder auch von Amts wegen kann das Gericht die Eröffnung oder eine Ergänzung der Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen anordnen.

C. Das Hauptverfahren umfaßt:

1) die Vorbereitung der Hauptverhandlung durch die Anberaumung des Termins, die erforderlichen Ladungen u. s. w.; dieselbe wird vielfach „Zwischenverfahren" genannt, während sie das Gesetz als Theil des Hauptverfahrens behandelt,

2) die Hauptverhandlung selbst, d. h. die vor dem erkennenden Gerichte stattfindende mündliche Verhandlung. Sie beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen, woran sich als weitere Einleitungshandlungen die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und die Vernehmung des Angeklagten zur Sache (über die Anklage) anschließen. Die weitere Hauptverhandlung umfaßt die Beweisaufnahme mittels Erhebung der persönlichen und sachlichen Beweismittel (förmliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, Beaugenscheinigung der Beweisstücke, Verlesung von Schriftstücken), die contradictorische Schlußverhandlung der Parteien (Schlußvorträge, Plaidoyers) über die Ergebnisse der Hauptverhandlung und schließt mit der Urtheilsverkündung. Das Urtheil kann nur auf (vollkommene) Freisprechung oder auf Verurtheilung lauten der bei Antragsdelicten, wenn der Antrag fehlt, auf Einstellung des Verfahrens. Während sonst Entscheidungen in der Regel mit Stimmen-

Digitized by Google

mehrheit erfolgen, ist zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, eine $^2/_3$ Mehrheit erforderlich (G.V.G. § 198, St.P.O. § 262). Was dem Hauptverfahren in Schwurgerichtssachen eigenthümlich ist, beruht auf der Theilung der Urtheilsfällung zwischen den Geschwornen, welche über die volle Schuldfrage (oben S. 41), und den Richtern, welche über die volle Straffrage zu entscheiden haben.

Die Hauptverhandlung kann grundsätzlich nur in Gegenwart des Angeklagten stattfinden. Gegen einen gehörig geladenen, aber ungehorsam ausgebliebenen Angeklagten kann jedoch wegen einer mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedrohten That eine Hauptverhandlung (Contumacial- oder Ungehorsamsverfahren) stattfinden (§§ 229, 231). Gegen einen abwesenden (nicht im Bereiche der Gerichtsgewalt befindlichen) Angeklagten ist das Contumacialverfahren, abgesehen von dem besondern Verfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich durch die Abwesenheit ihrer Wehrpflicht entzogen haben, nur wegen einer mit Geldstrafe oder Einziehung bedrohten That zulässig, während in schwereren Straffällen nur ein Verfahren zur Sicherung der Beweise statthaft ist (§§ 319, 327).

III. Zur Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen kennt die St.P.O. drei Rechtsmittel, durch welche die Entscheidung eines höheren Gerichts angerufen werden kann: Beschwerde, Berufung und Revision. Durch die beiden letztern werden Endurtheile („Urtheile"), durch die Beschwerde andere Entscheidungen („Beschlüsse und Verfügungen") angefochten.

1) Die Beschwerde findet gegen Beschlüsse und Verfügungen in der ersten und in der Berufungsinstanz statt. Beschwerdegerichte sind die mit drei Richtern beschließende Strafkammer und das Oberlandesgericht. Abgesehen von den Fällen der sofortigen Beschwerde geht aber das Rechtsmittel nicht nothwendig an das höhere Gericht, sondern es kann das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde selbst abhelfen. Die sofortige Beschwerde muß binnen einer Woche eingelegt werden; die sonstige sog. einfache Beschwerde ist fristlos (§ 346 ff.).

2) Die Berufung findet gegen Amts- und Schöffengerichtsurtheile statt. Berufungsgerichte sind die Strafkammern der Landgerichte. Die Einlegungsfrist beträgt eine Woche. Die Berufung ermöglicht eine nochmalige Prüfung der gesammten That- und

Digitized by Google

Rechtsfrage in höherer Instanz und die Ersetzung des angefochtenen Urtheils durch ein neues reformatorisches Urtheil des Berufungsgerichts (§ 354ff.).

3) Die Revision findet gegen Strafkammer- und Schwurgerichtsurtheile statt. Revisionsgericht ist entweder das Reichs- oder das Oberlandesgericht. An ersteres geht die Revision über Schwurgerichts- und erstinstanzliche Strafkammerurtheile; an letzteres die Revision über Berufungsurtheile der Strafkammern, nicht aber über erstinstanzliche Urtheile derselben, ausgenommen wenn nicht die Verletzung eines Reichsgesetzes, sondern ausschließlich die eines Landesgesetzes gerügt wird. Die Einlegungsfrist beträgt eine Woche. Im Gegensatz zur Berufung ist bei der Revision der höhere Richter nur zur Nachprüfung der Rechtsfrage berufen, ob das angefochtene Urtheil auf der gerügten Gesetzesverletzung beruht. Insoweit es auf dieser Verletzung beruht, hebt das Revisionsgericht das angefochtene Urtheil auf[3] und verweist die Sache entweder an die untere Instanz zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung zurück oder erkennt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, selber in der Sache. Das Gericht, an welches die Sache zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurtheilung, welche das Revisionsgericht der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt hat, bei seiner neuen Entscheidung gebunden (§ 374ff.).

Zur Anfechtung eines mittels Berufung oder Revision nicht mehr anfechtbaren (rechtskräftigen) Urtheils dient der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (restitutio adversus rem iudicatam), worüber nicht das höhere Gericht, sondern dasjenige entscheidet, dessen Urtheil angefochten wird. Es ist ein sog. außerordentliches Rechtsmittel, kein Rechtsmittel im engern Sprachgebrauche der St.P.O. (§ 399ff.) Der Antrag ist

1) zu Gunsten des frühern Angeklagten,

2) zu Ungunsten desselben gestattet, letzteres jedoch nur in beschränktem Maße.

IV. Besondere Arten des Verfahrens finden statt:

1) bei Privat- und Nebenklage;

---

[3] Das Gesetz kennt weder eine von selbst eintretende Nichtigkeit des Verfahrens noch eine Vernichtung desselben von Amts wegen auf Grund einer nicht gerügten Gesetzesverletzung.

Digitized by Google

2) bei amtsrichterlichen Strafbefehlen (Strafmandaten), welche in minder schweren Schöffengerichtssachen auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne vorgängige Hauptverhandlung erlassen werden können und die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangen, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche „Einspruch" erhoben hat;

3) nach vorangegangener Strafverfügung einer Polizeibehörde (oben § 23 Abs. 2), wenn der Beschuldigte binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung anträgt;

4) bei Zuwiderhandlungen in Betreff öffentlicher Abgaben und Gefälle (oben § 23 Abs. 2), wobei der Beschuldigte gegen den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ebenfalls binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung antragen kann;[4]

5) gegen abwesende Wehrpflichtige;

6) bei selbständig erfolgenden Einziehungen und bei Vermögensbeschlagnahmen;

7) in Feld- und Forstrügesachen, wenn die Landesgesetzgebung von der ihr ertheilten Ermächtigung, dafür ein besonderes Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Schöffen anzuordnen, Gebrauch gemacht hat.[5]

§ 25. Zur Erläuterung der allgemeinen Proceßgrundsätze ist noch Folgendes zu bemerken:

I. Daß die gerichtliche Untersuchung durch die Klage bedingt und begrenzt wird, ist eine Consequenz des Anklageprincips. Eine solche ist es ferner, daß der Beschuldigte gesetzlich nicht verpflichtet ist, sich über den Gegenstand der Beschuldigung vernehmen zu lassen und ein Geständniß abzulegen (§ 136) und daß er wenigstens etwas mehr, wie meist bisher, als Partei behandelt wird. Auch ist ihm die Zuziehung eines Vertheidigers in allen Strafsachen und in jedem Stadium des Verfahrens, auch schon im Vorverfahren gestattet; aber

[4] Gegen Strafbescheide der Postbehörden und der Seemannsämter kann der Beschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen 10 Tagen stellen. Diese Frist ist in den Reichsgesetzen festgesetzt, welche das Verwaltungsstrafverfahren vor jenen Behörden angeordnet haben (Postgesetz v. 28. Oct. 1871 und Seemannsordnung v. 27. Dec. 1872). Das gerichtliche Verfahren nach vorgängigem Strafbescheid des Seemannsamts entspricht dem nach vorangegangener polizeilicher Verfügung, das gerichtliche Verfahren in Poststrafsachen dem bei Abgabencontraventionen.

[5] Wie dies in Preußen durch das Forstdiebstahlsgesetz (v. 15. April 1878) geschehen ist.

Digitized by Google

nur in schweren Strafsachen und in gewissen Fällen auch in Strafkammersachen ist die Vertheidigung nothwendig und auch dies erst im Stadium des Eröffnungsverfahrens. Der Form des Anklageverfahrens entspricht nicht nur die Eröffnung desselben durch Klage, sondern auch die contradictorische Parteiverhandlung vor dem erkennenden Gericht. Das Verfahren der St.P.O. ist aber kein reines Anklageverfahren, sondern ein gemischtes Anklage- und Untersuchungsverfahren und zwar im Wesentlichen Untersuchungsverfahren, wie denn auch der ganze durch die öffentliche Klage vorbereitete Proceß als „Untersuchung" bezeichnet wird (§§ 151, 153). So sind im Einklange mit dem Untersuchungsprincip

1) innerhalb der durch die Klage gezogenen Grenzen die Gerichte zu einer selbständigen, von Parteianträgen unabhängigen Thätigkeit, insbesondere zu selbständiger Wahrheitserforschung berufen (§§ 153, 200, 220, 243). Die öffentliche Klage kann daher nach Eröffnung der Untersuchung nicht mehr zurückgenommen und die Eröffnung des Hauptverfahrens auch gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen werden (§§ 154, 204, 206).

2) Der Anklagestand wird nicht durch die Klage der Staatsanwaltschaft, sondern durch den Eröffnungsbeschluß des Gerichts begründet. Durch die Klagerhebung wird der Beschuldigte zum „Angeschuldigten", erst durch den Eröffnungsbeschluß zum „Angeklagten". So wird denn auch in der Hauptverhandlung nicht die Anklageschrift, sondern der Eröffnungsbeschluß verlesen. Dieser bildet daher die Grundlage der Hauptverhandlung und, in Verbindung mit den in ihr neu hervorgetretenen Umständen, auch den Gegenstand der Urtheilsfindung (§ 263).

3) Nicht nur vor, sondern auch noch in der Hauptverhandlung ist das Verfahren wesentlich inquisitorisch. Wie der Untersuchungsrichter Inquirent der Voruntersuchung ist, so ist der Vorsitzende Inquirent der Hauptverhandlung, da ihm nicht bloß die Leitung der Verhandlung, sondern auch die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme der Beweise zusteht (§ 237).

4) Wie das Gericht, so soll auch die Staatsanwaltschaft alles, was für die Anschuldigung und für die Entschuldigung spricht, gleichmäßig berücksichtigen, soll daher auch schon bei der Vorbereitung der Klage nach beiden Richtungen hin alle erheblichen Umstände ermitteln und den Beweis für dieselben sichern (§ 158), und es ist

Digitized by Google

ihr sogar das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu Gunsten des Beschuldigten zu ergreifen (§ 338). Die Staatsanwaltschaft ist daher keine bloße Partei. Als Partei aber steht sie dem Beschuldigten und seiner Vertheidigung nicht mit gleichen Rechten gegenüber, sondern ist mehrfach, namentlich in dem der Hauptverhandlung vorausgehenden Verfahren bevorzugt (z. B. §§ 194, 209), wenn auch in etwas geringerem Maße, als es früher meist der Fall war.

II. Die Voruntersuchung ist auch in der St.P.O. ein schriftliches Verfahren. Die Hauptverhandlung dagegen, welche vor dem erkennenden Gericht erster Instanz stattfindet, ist eine mündliche Verhandlung, auf Grund deren über die Anklage durch Urtheil entschieden wird. In geringerem Maße kommt die Mündlichkeit in der Rechtsmittelinstanz zur Geltung. Ueber die Beschwerde ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß (§ 351). Ueber die Berufung und die Revision ergeht zwar die Entscheidung durch Urtheil auf Grund mündlicher Verhandlung (§§ 365, 391), aber auch bei ihnen erleidet die Mündlichkeit Einschränkungen (§§ 365, 366, 385, 390—92), namentlich bei der Revision, wo das Verfahren wesentlich schriftlich ist. Auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen und ohne solche in gewissen Fällen sogar Freisprechung des früher Verurtheilten erkannt werden (§§ 407, 411).

Die außerhalb der gerichtlichen Terminsverhandlungen bei Gericht anzubringenden Erklärungen können in der Regel sowohl mündlich (zu Protokoll des Gerichtsschreibers), als auch schriftlich (durch Einreichung eines Schriftstückes) abgegeben werden.

In dem die Hauptverhandlung erster Instanz beherrschenden Mündlichkeitsprincip ist auch der Grundsatz der Unmittelbarkeit mitenthalten, welche weit folgerichtiger, als es meist bisher der Fall war, durchgeführt ist. So soll grundsätzlich die Beweisaufnahme unmittelbar vor dem erkennenden Gericht, also erst in der Hauptverhandlung, nicht schon im Vorverfahren stattfinden, und die Verlesung von Protokollen und andern Schriftstücken statt der persönlichen Vernehmung nur in genau bestimmten Fällen zulässig sein (§§ 248—55). Im Interesse der Unmittelbarkeit des Verfahrens wird ferner Einheitlichkeit der Hauptverhandlung, sowie Anwesenheit des Angeklagten in derselben verlangt (§§ 225, 229). Bei der wiederholten Verhandlung der Thatfrage in der Berufungsinstanz

Digitized by Google

werden dagegen die Consequenzen der Unmittelbarkeit mehrfach durchbrochen (§§ 364, 366, 370). Ebendarum ist aber die Berufung gegen andere erstinstanzliche Urtheile als die der Amts- und Schöffengerichte nicht zugelassen.

III. Auch die Oeffentlichkeit (G.V.G. Tit. 14) gilt nur für die Hauptverhandlung. Bei richterlichen Verhandlungen vor derselben gilt nur die sog. Parteienöffentlichkeit, d. h. ein Recht der Parteien auf Gegenwart, wenn Augenschein stattfinden oder ein Zeuge oder Sachverständiger, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zu erwarten steht, vernommen werden soll (St.P.O. §§ 167, 191).

IV. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung (§ 260). Die Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung ist durch keine Beweisregeln beschränkt.[1] Auch kennt die St.P.O., mit Rücksicht auf die amtliche Verpflichtung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft zu unparteiischer Wahrheitsforschung, weder Regeln über die Vertheilung der Beweislast, noch den Ausschluß (Präclusion) einer beantragten Beweiserhebung wegen verspäteten Vorbringens des Beweismittels oder der zu beweisenden Thatsache (§ 245).

Anwendbarkeit der St.P.O.

(Einf.-Ges. z. St.P.O.).

§ 26. 1) In sachlicher Beziehung ist die St.P.O. nur auf Strafsachen im eigentlichen Sinne, d. h. nur auf Fälle anwendbar, welche durch das „Strafrecht" mit Strafe bedroht sind, also nicht auf Disciplinarstrafen, noch auf Ordnungsstrafen zur Aufrechterhaltung der Sitzungspolizei (unten § 35), noch auf Executivstrafen zur Erzwingung einer gesetzlichen Pflicht (z. B. der Zeugnißpflicht). Eine weitere Beschränkung ist, daß die St.P.O. nur auf diejenigen eigentlichen Strafsachen Anwendung findet, welche vor die Gerichte und zwar die ordentlichen Gerichte gehören, also nicht auf diejenigen, welche Verwaltungsbehörden überwiesen sind (oben S. 55), noch auf solche, für welche Sondergerichte zuständig

[1] Ausnahmen der St.P.O.: beim Beweis durch das Sitzungsprotokoll (§ 274), bei unterbliebenem Einspruch gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl (§ 452), beim Verfahren gegen abwesende Wehrpflichtige (§ 475) und in der Rechtsmittellehre (§§ 372—98).

Digitized by Google

sind (oben S. 50[2]). Wenn jedoch die Landesgesetzgebung von der ihr ertheilten Ermächtigung, ein besonderes Verfahren vor den ihr nachgelassenen Sondergerichten anzuordnen, keinen Gebrauch macht oder wenn sie die Strafsachen, für welche ihr Sondergerichte gestattet sind, den ordentlichen Gerichten überweist, ohne dafür ein besonderes Verfahren anzuordnen, so findet die St.P.O. Anwendung.

2) In zeitlicher Beziehung wurde als Regel aufgestellt, daß die St.P.O. vom Tage ihres Inkrafttretens auf alle Strafsachen Anwendung zu finden habe, insbesondere auch auf das weitere Verfahren bei bereits anhängigen Strafsachen. Eine Ausnahme hiervon wurde in Bezug auf die (ordentlichen) Rechtsmittel gegen ein früher ergangenes Endurtheil erster Instanz gemacht, indem auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Proceßvorschriften angewendet werden sollten. Die Strafvollstreckung sollte sich nach den Vorschriften des neuen Rechts richten, auch wenn die Strafe bereits vor dessen Inkrafttreten erkannt wäre.

3) Was die Anwendbarkeit der St.P.O. im Verhältniß zum sonstigen Reichs- oder Landesproceßrecht betrifft, so sind die bisherigen Reichsgesetze durch die St.P.O. nicht berührt worden.[1] Dagegen sind, weil das Reichsstrafproceßrecht ein absolut gemeines Recht ist, die proceßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze für alle ordentlichen Strafsachen außer Kraft getreten, insoweit nicht die St.P.O. selbst auf sie verwiesen hat.[2]

Kapitel I.

Strafgerichtsverfassung.

Amtsgerichte.

(G.V.G. Tit. 3.)

§ 27. Den Amtsgerichten stehen Amtsrichter als Einzelrichter vor. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so

[1] Z. B. die in das Strafproceßrecht einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Gesetze über das Urheberrecht, des Preßgesetzes, des Postgesetzes, der Seemannsordnung, der Steuer- und Zollgesetze.

[2] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen: 1) über die Strafverfolgung gegen die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode; 2) über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze betr. Vereins- und Versammlungsrecht; 3) über das Verwaltungsstrafverfahren der Polizei-, Steuer- und Zollbehörden.

Digitized by Google

erledigt jeder die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter im Namen des Amtsgerichts.[1]

Die Strafsachen, worin der Amtsrichter thätig wird, sind theils solche, welche zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, theils andere.

In Schöffengerichtssachen ist der Amtsrichter theils zusammen mit den Schöffen, theils allein thätig. Zusammen mit den Schöffen entscheidet er in der Hauptverhandlung. Ohne Schöffen ist er zuständig:

1) für die außerhalb der Hauptverhandlung nothwendig werdenden Entscheidungen (G.V.G. § 30);

2) für den Erlaß von Strafbefehlen (oben S. 61); endlich

3) in zwei Fällen als erkennender Einzelrichter: a) mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn der einer Uebertretung Beschuldigte vorgeführt wird und die That eingesteht (St.P.O. § 211); b) in Feld- und Forstrügesachen, wenn die Landesgesetzgebung es angeordnet hat (oben S. 61).

In anderen Strafsachen, welche über die Zuständigkeit des Schöffengerichts hinausgehen, kann der Amtsrichter eine ihm aufgetragene Voruntersuchung führen (St.P.O. § 183) oder einzelne Untersuchungshandlungen auf Verlangen (z. B. auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Vorbereitungsverfahren oder auf Ersuchen um Rechtshilfe) oder auch von Amts wegen vornehmen.

Schöffengerichte.

(G.V.G. Tit. 4.)

§ 28. Für die Verhandlung und Entscheidung von geringern Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen bestehend. Die

[1] Ist das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so werden die Geschäfte örtlich oder sachlich unter sie vertheilt. Einem derselben wird von der Justizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht, d. h. die Regelung der äußern Dienstgeschäfte (nicht Disciplinargewalt) übertragen. An der gleichen Amtsstellung der mehreren Richter desselben Amtsgerichts wird dadurch nichts geändert. Bei dem Amtsgericht I in Berlin steht jedoch einem der Amtsrichter unter dem Titel Amtsgerichtspräsident nicht nur die Führung der Aufsicht, sondern auch die Handhabung der Disciplinargewalt an Stelle des Landgerichtspräsidenten zu (preuß. Ges. v. 10. April 1892).

Digitized by Google

Schöffen bilden mit dem Amtsrichter ein Collegium und üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in gleichem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Amtsrichter aus. Sie nehmen daher auch an allen während der Hauptverhandlung nöthig werdenden Entscheidungen (z. B. über Anträge der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagten) Theil und haben nicht nur bei der Schuld-, sondern auch bei der Straffrage mitzuentscheiden.

Die Schöffengerichte sind erkennende Gerichte für folgende Strafsachen G.V.G. § 27:

1) alle Uebertretungen;

2) alle Vergehen, welche mit höchstens 3 Monaten Gefängniß oder 600 Mark Geldstrafe bedroht sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen;

3) die Privatklage aus Beleidigung und Körperverletzung sowie einfache Fälle von Vergehen gegen das Vermögen (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Sachbeschädigung), wenn der Werth des Gestohlenen 2c. 25 Mark nicht übersteigt;

4) bestimmte, an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörige Vergehen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen bei Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Strafkammerbeschluß überwiesen wird, auf Grund der Annahme, daß auf keine höhern Strafen als die unter Nr. 2 genannten und auf keine höhere Buße als 600 Mark zu erkennen sein werde.

§ 29. Der Schöffen- und Geschwornendienst ist, vorbehaltlich der Vergütung der Reisekosten unentgeltlich zu leisten, ein „Ehrenamt". Das Amt kann nur von einem Deutschen versehen werden. Im Uebrigen unterscheidet das Gesetz:

1) unfähige Personen, deren Mitwirkung das Verfahren nichtig macht (z. B. diejenigen, welche die Fähigkeit in Folge von Concurs oder strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben);

2) Personen, welche dazu nicht berufen werden sollen (z. B. Personen unter 30 Jahren, Dienstboten, gewisse Beamte, active Militärpersonen);

3) solche Personen welche die Berufung ablehnen dürfen (z. B. Mitglieder gesetzgebender Versammlungen, Aerzte, Personen über 65 Jahre, Personen, welche im letzten Geschäftsjahre Geschworne oder an wenigstens fünf Sitzungstagen Schöffen gewesen

Digitized by Google

sind, und solche Personen, welche den mit dem Amte verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen). Endlich soll auch Niemand für dasselbe Geschäftsjahr zugleich als Geschworner und als Schöffe bestimmt werden.

Die für die Sitzungstage des Amtsgerichts erforderliche Anzahl von Schöffen wird alljährlich im Voraus aus den Urlisten ausgewählt und in der Jahresliste zusammengestellt. Die Urliste einer jeden Gemeinde wird alljährlich von dem Gemeindevorsteher aufgestellt und nachdem sie zur Erhebung von Einsprachen eine Woche lang öffentlich ausgelegen, an den Amtsrichter gesendet, der die Urlisten des Bezirks zusammenstellt. Ein Ausschuß, welcher aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem Staatsverwaltungsbeamten und sieben durch die Communalvertretungen gewählten Vertrauensmännern des Amtsgerichts besteht, prüft die Einsprachen und bildet aus den endgiltig festgestellten Urlisten eine doppelte Jahresliste für das nächste Geschäftsjahr: die eine für die Hauptschöffen, die andere für die zur Vertretung wegfallender Hauptschöffen nöthigen Hilfsschöffen. Die Tage der ordentlichen Schöffengerichtssitzungen werden für das ganze Jahr im Voraus bestimmt. Die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen ist derartig zu bemessen, daß jeder Hauptschöffe höchstens an fünf ordentlichen Sitzungen im Jahre theilzunehmen braucht. Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den ordentlichen Sitzungen theilzunehmen haben, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts festgestellt. Die Zuziehung der Hilfsschöffen erfolgt nach der Reihenfolge, in welcher sie auf der Jahresliste verzeichnet sind. Bei seiner ersten Dienstleistung wird jeder Schöffe in öffentlicher Sitzung beeidigt und zwar sogleich für die ganze Dauer des Geschäftsjahrs.

Verspätung oder Ausbleiben eines Schöffen (oder Geschwornen) ohne Entschuldigung zieht Ordnungsstrafe (5 bis 1000 Mark) und Kostenersatz nach sich.[1]

Landgerichte.

(G.V.G. Tit. 5.)

§ 30. Die Geschäfte des Landgerichts in Strafsachen werden durch die Strafkammer (eine oder mehrere) erledigt. Wegen großer

[1] Entschuldigung des Ausbleibens durch Vorspiegelung falscher Thatsachen bedroht das Strafgesetzb. § 138 mit Gefängniß bis zu zwei Monaten.

Digitized by Google

Entfernung des Landgerichtssitzes kann bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine sog. detachierte oder auswärtige Strafkammer gebildet werden.

In erster Instanz ist die Strafkammer als erkennendes Gericht für mittlere Strafsachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zuständig. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet sie als beschließendes Gericht in einer Zusammensetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Zur Führung der Voruntersuchungen werden bei den Landgerichten (nicht bei der auswärtigen Strafkammer) aus der Zahl der Landgerichtsmitglieder Untersuchungsrichter auf die Dauer eines Jahres durch die Landesjustizverwaltung bestellt. Im Einzelfalle kann durch Strafkammerbeschluß auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Untersuchung einen Amtsrichter übertragen werden.[1]

Als erkennendes Gericht erster Instanz ist die Strafkammer im Einzelnen für folgende Strafsachen zuständig:

1) alle Vergehen, welche nicht unmittelbar vor die Schöffengerichte gehören;

2) alle mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen, abgesehen von wenigen Ausnahmen;

3) bestimmte schwerere Verbrechen (Unzucht mit Kindern, schwere Fälle von Diebstahl, Hehlerei und Betrug);

4) alle Verbrechen jugendlicher Personen;

5) mehrere durch Strafnebengesetze des Reiches (z. B. das Actien-, Bank- und Personenstandsgesetz) bedrohte strafbare Handlungen.

Außerhalb der Hauptverhandlung ist die Strafkammer als beschließendes Gericht zuständig:

1) für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche das „Gericht", d. h. das collegiale Untersuchungsgericht, nicht der Untersuchungsrichter, zu erlassen hat;[2]

---

[1] Amtsrichter, welche denselben Amtssitz haben, wie der zuständige Untersuchungsrichter, dürfen mit der Untersuchung nicht beauftragt, noch auch von ihm um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht werden (St.P.O. § 183).

[2] S. oben S. 54. Die beschließende Strafkammer entscheidet als Untersuchungsgericht: a) über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröff-

Digitized by Google

2) an Stelle des Schwurgerichts für alle außerhalb der Sitzungsperiode erforderlich werdenden Entscheidungen (G.V.G. § 82).

In höherer Instanz ist die Strafkammer theils Beschwerde-, theils Berufungsgericht und entscheidet als ersteres mit drei Mitgliedern, als letzteres in der Regel mit fünf (nur mit drei bei Uebertretungen und Privatklagsachen). Sie ist Beschwerdegericht über die Verfügungen des Amtsrichters und des Untersuchungsrichters, sowie über die Beschlüsse des Schöffengerichts. Sie ist Berufungsgericht über die Urtheile der Schöffengerichte.

Schwurgerichte.

(G.V.G. Tit. 6. St.P.O. §§ 278—88). (Siehe unten).

Oberlandesgerichte.

(G.V.G. Tit. 8.)

§ 31. Die Oberlandesgerichte bestehen aus einem oder mehreren Strafsenaten, welche in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entscheiden. Das Oberlandesgericht ist theils Beschwerde-, theils Revisionsgericht. Es ist Beschwerdegericht über die Beschlüsse und Verfügungen der Strafkammer, des Schwurgerichts oder des Vorsitzenden dieser beiden Gerichte. Es ist Revisionsgericht über erstinstanzliche und Berufungsurtheile der Strafkammern, über erstinstanzliche jedoch nur dann, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt wird.

Hat derselbe Bundesstaat mehrere Oberlandesgerichte, so kann er durch Landesgesetz die zur Zuständigkeit derselben gehörigen Revisionen und Beschwerden in Strafsachen einem derselben ausschließlich zuweisen.[1]

---

nung oder Ergänzung der Voruntersuchung und über die Aufhebung der Untersuchungshaft, wenn darüber Streit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter entsteht; b) über den Einwand des Angeschuldigten gegen die Eröffnung der Voruntersuchung; c) über die Eröffnung des Hauptverfahrens in land- und schwurgerichtlichen Strafsachen. G.V.G. § 72. St.P.O. §§ 124, 178, 179, 183, 195 ff.

[1] § 9 des E.-G. z. G.V.G. Von dieser Ermächtigung haben Bayern und Preußen Gebrauch gemacht. Der Strafsenat beim Oberlandesgericht zu Berlin (Kammergericht) bildet für ganz Preußen die höchste Instanz in Landesstrafsachen (das sog. kleine Obertribunal).

Digitized by Google

Reichsgericht.

(G.V.G. Tit. 9.)

§ 32. Das Reichsgericht besteht aus wenigstens drei Strafsenaten, welche in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entscheiden. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt.

Das Reichsgericht und zwar der vereinigte zweite und dritte Senat desselben ist als erkennendes Strafgericht erster und letzter Instanz zuständig wegen Hoch- und Landesverraths gegen Kaiser und Reich.[1] Der Untersuchungsrichter für jede einzelne Strafsache dieser Art wird durch den Präsidenten des Reichsgerichts bestellt; bestellbar ist nicht nur ein Mitglied des Reichsgerichts, sondern auch jedes Mitglied eines andern deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter (St.P.O. § 184). Das Untersuchungsgericht, welches über die Voruntersuchung und deren Ergebnisse, sowie über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters zu entscheiden hat, ist der erste Strafsenat.

Gericht höchster Instanz ist das Reichsgericht als Revisionsgericht:

1) über die erstinstanzlichen Urtheile der Strafkammern, sofern sich die Revision ganz oder theilweise auf die Verletzung einer reichsgesetzlichen Rechtsnorm stützt;

2) über die Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz nur bei Reichsabgaben-Contraventionen auf Antrag der Staatsanwaltschaft;

3) über die Urtheile der Schwurgerichte.

Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen anderer Strafgerichte ist das Reichsgericht nicht.

Die vereinigten Strafsenate haben zu entscheiden, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines andern Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will. Nach der Novelle (v. 17. März 1886) zum G.V.G. hat das Plenum die Rechtsfrage zu entscheiden, wenn ein Civilsenat von der

[1] Diese Zuständigkeit des Reichsgerichts erstreckt sich auch auf die wissentliche Gefährdung der Sicherheit des Deutschen Reiches durch Verrath militärischer Geheimnisse (Reichsges. gegen den Verrath militärischer Geheimnisse v. 3. Juli 1893).

Digitized by Google

Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will.[2] Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Senate, sowie der oben erwähnten beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens $^2/_3$ aller Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.[3]

Staatsanwaltschaft.

(G.V.G. Tit. 10.)

§ 33. I. Die Staatsanwaltschaft gliedert sich nach Art der Gerichtsbehörden. Sie wird daher bei den Amts- und Schöffengerichten durch Amtsanwälte vertreten, bei den übrigen Gerichten durch Staatsanwälte,[1] beim Reichsgericht insbesondere durch den Oberreichsanwalt und Reichsanwälte, welche auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt werden. Obwohl die Beamten der Staatsanwaltschaft keine richterlichen Beamten sind, so gilt doch für alle staatsanwaltschaftlichen Beamten, mit Ausnahme der Amtsanwälte, gemeinsam, daß dazu nur zum Richteramte befähigte Personen ernannt werden dürfen.

Die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaftsbeamten wird durch die sachliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind, so jedoch, daß die Amtsanwälte im Gegensatz zu den Amtsrichtern (oben S. 66) in größern Strafsachen als Schöffengerichtssachen nicht zuständig sind. Desgleichen wird auch die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaftsbeamten durch die örtliche

---

[2]) Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung; der Oberreichsanwalt ist aber vorher mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

[3] Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der dienstjüngste und eventuell der geburtsjüngste Rath oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

[1] Preuß. Ausführungsges. z. G.V.G. § 59: Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt, die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt resp. Staatsanwaltschaftsrath.

Digitized by Google

Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge. Durch Gerichtsconventionen (oben S. 51) wird die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaftsbeamten des einen Bundesstaates auf das Gebiet des andern Staates ausgedehnt. Ist unter den Staatsanwaltschaftsbeamten verschiedener Bundesstaaten darüber Streit, wer von ihnen die Strafverfolgung zu übernehmen habe, so entscheidet der ihnen vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines gemeinsamen Vorgesetzten der Oberreichsanwalt (G.V.G. § 144).

In sich selbst bildet die Staatsanwaltschaft eine **Einheit** mit folgenden Wirkungen:

1) Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Beamten nur als seine Vertreter, nicht als seine Collegen (§ 145).

2) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten haben das **Devolutions-** und **Substitutionsrecht**, d. h. das Recht, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft zu jeder Zeit selbst zu übernehmen oder einen andern als den zunächst zuständigen Beamten damit zu beauftragen, letzteres jedoch nicht im Widerspruch mit der Vorschrift, daß Amtsanwälte nur bei den Amts- und Schöffengerichten das Amt der Staatsanwaltschaft versehen dürfen.

3) Die Staatsanwaltschaftsbeamten haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen. Das Recht der **Aufsicht** und **Leitung** gebührt aber: a) dem Reichskanzler hinsichtlich des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte; b) der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates; c) den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten ihres Bezirks. Den Anweisungen des Oberreichsanwalts haben die Beamten der Staatsanwaltschaft nur in reichsgerichtlichen Strafsachen Folge zu leisten (§ 148).

Als eine den Gerichten gleichgeordnete Behörde ist die Staatsanwaltschaft in ihren Amtsverrichtungen **von den Gerichten unabhängig.**[2]

[2]) Erhebliche Abweichungen der St.P.O. von dieser Regel: die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, auf Beschluß des Untersuchungs**gerichts**

Digitized by Google

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes werden theils im Auftrage bez. auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters thätig (St.P.O. §§ 159, 187), theils auch aus eigener Initiative, um strafbare Handlungen zu verfolgen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen (St.P.O. § 161). Diejenigen, welche landesgesetzlich der Staatsanwaltschaft unterstellt sind, sind Hilfsbeamte derselben und haben als solche den Anordnungen der Staatsanwälte beim Landgericht ihres Bezirks und der ihnen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

II. Die St.P.O. beruft die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren theils zur Strafverfolgung, theils zu administrativer Thätigkeit.

1) Die Staatsanwaltschaft ist das Organ der amtlichen Strafverfolgung in allen Instanzen, sowohl im Vor-, als im Hauptverfahren, obwohl sie in keinem Stadium des Verfahrens bloße Partei ist.

Dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft entspricht ihre Pflicht, einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Hierin besteht das sog. Legalitätsprincip (St.P.O. § 152). Lehnt die Staatsanwaltschaft eine bei ihr von dem Verletzten oder einem Andern beantragte Strafverfolgung von vornherein ab oder stellt sie das Vorbereitungsverfahren wieder ein, so steht dem Antragsteller das Recht zu, binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu erheben und gegen dessen ablehnenden Bescheid auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, wenn er zugleich der durch die strafbare Handlung Verletzte ist. Erachtet das Gericht — das Oberlandesgericht, in reichsgerichtlichen Strafsachen das Reichsgericht — den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage, und die Staatsanwaltschaft hat sich diesem Beschlusse zu unterwerfen.[2] Bei Abgaben-Contraventionen kann, wenn

eine Anklageschrift einzureichen und auf Beschluß des Oberlandesgerichts Klage zu erheben, sowie das dem Gerichte bei der Strafvollstreckung vorbehaltene Entscheidungsrecht (§§ 173, 170, 490).

[2] St.P.O. § 170. Der innerhalb eines Monats einzureichende Antrag muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein, und das Gericht kann vor der Entscheidung dem Antragsteller Sicherheitsleistung für die Kosten auferlegen.

Digitized by Google

die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Strafverfolgung ablehnt, die Verwaltungsbehörde ohne Weiteres selbst die öffentliche Klage erheben (§ 464).

Den Gegensatz des Legalitätsprincips bildet das sog. Opportunitätsprincip. Dieses ist als Ausnahme für gewisse Fälle zugelassen, wo die Erhebung der öffentlichen Klage dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen sein soll. Zu diesen Fällen gehören die im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen (St.G.B. §§ 4 ff., § 37) und die durch Privatklage verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen, deren amtliche Verfolgung die Staatsanwaltschaft nur dann übernimmt, wenn dies nach ihrem eigenen freien Ermessen im öffentlichen Interesse liegt (§ 416).[4] Eine Verneinung des Legalitäts- zu Gunsten des Opportunitätsprincips liegt aber darin, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft den Anweisungen der Vorgesetzten, also auch der Anweisung, in einem gegebenen Falle die öffentliche Klage zu erheben oder sie umgekehrt nicht zu erheben, nachzukommen haben.

2) Administrative Geschäfte der Staatsanwaltschaft sind die Uebermittelung der Acten an das höhere Gericht, die Ladung der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung, die Herbeischaffung der Beweisstücke zur Hauptverhandlung, die Sorge für die Zustellung und Vollziehung der gerichtlichen Entscheidungen (§§ 36, 207, 213, 312, 387). Insbesondere steht der Staatsanwaltschaft (nicht aber den Amtsanwälten) die Strafvollstreckung zu (§ 483).

Das G.V.G. (§§ 52, 53, 56, 91, 94, 96) räumt der Staatsanwaltschaft auch eine Mitwirkung ein bei der Feststellung der Schöffen und Geschwornenlisten, sowie bei der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Schöffen und Geschworne.[5]

---

[4] Lehnt der Staatsanwalt den Antrag eines Privatklagberechtigten auf amtliche Verfolgung ab, so kann der Antragsteller wohl bei den dem Staatsanwalt vorgesetzten Instanzen (Staatsanwalt des Oberlandesgerichts und Landesjustizverwaltung) Beschwerde erheben, nicht aber gegen deren ablehnenden Bescheid auf gerichtliche Entscheidung antragen, sondern muß, wenn er sich nicht beruhigen will, zur Privatklage zurückgreifen.

[5] Die Strafen werden gegen Schöffen durch den Amtsrichter, gegen Geschworne durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts nach Anhörung der Staatsanwaltschaft verfügt.

Digitized by Google

Rechtshilfe.

(G.V.G. Tit. 13.)

§ 34. Wird in einer Strafsache eine gerichtliche Amtshandlung erforderlich, welche in dem Bezirk eines andern gleich- oder untergeordneten Gerichts vorzunehmen ist, z. B. eine Zeugenvernehmung oder eine Ortsbesichtigung, so ist der Amtsrichter dieses Bezirks um Rechtshilfe zu ersuchen. Die deutschen Gerichte, gleichviel ob sie demselben oder verschiedenen Bundesstaaten angehören, sind einander die Leistung der Rechtshilfe schuldig,[1] und der ersuchte Amtsrichter darf daher das Ersuchen nicht ablehnen. Das Ersuchen des im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts (Land-, Oberlandes-, Reichsgerichts) darf niemals abgelehnt werden, das eines nicht vorgesetzten nur dann, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Recht des ersuchten Gerichts verboten ist.

Eines Ersuchens um Rechtshilfe bedarf es jedoch nicht in allen Fällen, wo Amtshandlungen auswärts zu erledigen sind:

1) Ein Gericht darf Amtshandlungen in einem fremden Bezirk unmittelbar selbst vornehmen, wenn das Amtsgericht dieses Bezirks seine Zustimmung giebt. Waltet jedoch Gefahr im Verzuge, so genügt schon eine bloße Anzeige an dasselbe. Im Anschluß hieran ermächtigt das Gesetz die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates, einen Flüchtigen auf das Gebiet eines andern Bundesstaates zu verfolgen und dort zu ergreifen (Nacheile), vorbehaltlich der Verpflichtung, den Ergriffenen unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des fremden Bundesstaates abzuführen (G.V.G. § 167, 168).

2) Gerichte (Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber), welche zum Zweck der Ladung, Zustellung oder Vollstreckung einem Gerichtsvollzieher in einem auswärtigen Gerichtsbezirk einen Auf-

[1] Die durch das G.V.G. geregelten Landesgerichte der verschiedenen Bundesstaaten haben einander die Rechtshilfe nach dem Grundsatze zu gewähren, daß das Reich für die Rechtspflege als ein Staat anzusehen ist. Das frühere Bundesgesetz betr. die Gewährung der Rechtshilfe (v. 21. Juni 1869), welches Deutschland noch nicht als ein einheitliches Rechtsgebiet behandelte, ist jetzt nur noch anwendbar, wenn Sondergerichte in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Rechtssachen um Rechtshilfe ersuchen oder ersucht werden.

Digitized by Google

trag zu ertheilen haben, können sich zu diesem Zweck an den Gerichtsvollzieher selbst wenden, es sei unmittelbar oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Handelt es sich aber nicht um Strafvollstreckung in das Vermögen, sondern um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe an einem Verurtheilten, welcher sich in einem auswärtigen Gerichtsbezirk aufhält, so bedarf es eines Ersuchens um Rechtshilfe, welches an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht des Bezirks zu richten ist.[2]

Nichtrichterliche Behörden haben wie den Gerichten des eigenen Landes, so auch den andern deutschen Gerichten auf Ersuchen durch Mittheilung von Acten behilflich zu sein. Die Mittheilung erfolgt durch Vermittelung des ersuchten Amtsrichters.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

(G.V.G. Tit. 14 in neuer Fassung des Reichsgesetz v. 5. April 1888 betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.)

§ 35. I. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erfolgt öffentlich.[1] Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung er-

---

[2] Ueber die Rechtshilfe bei Freiheitsstrafen bestimmt das G.V.G. (§§ 163–165) noch Folgendes: 1) Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem sich der Verurtheilte befindet; bei einer höhern Strafe ist dieser Staat nicht zur Vollstreckung, sondern nur zur „Ablieferung" (Auslieferung) verpflichtet. 2) Im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten, während sonst die Kosten der Rechtshilfe nicht erstattet werden. — Die Vollstreckung einer Gesammtstrafe ist, wenn die Einzelstrafen von den Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind, Sache des Staates, dessen Gericht dieselbe festgesetzt hat, ist aber auf Ersuchen von dem Staate zu übernehmen, welcher mit den bei ihm erkannten Einzelstrafen an der Gesammtstrafe am meisten betheiligt ist (Bundesrathsbeschl. v. 11. Juni 1885).

[1] Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung kann Unerwachsenen und denen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Digitized by Google

streckt sich auch auf die Verkündung des Urtheils und der Beschlüsse des erkennenden Gerichts.

In allen Sachen kann aber durch das Gericht für die Verhandlung oder einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Fall öffentlich; durch einen besondern Beschluß des Gerichts kann jedoch für die Verkündung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit oder der Sittlichkeit besorgen läßt. Ebenso muß der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, unter Angabe des gesetzlichen Grundes öffentlich verkündet werden.

Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung oder durch amtliche Schriftstücke zu ihrer Kenntniß gelangt sind, zur Pflicht machen, und es dürfen auch Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit steht nicht entgegen der Anwesenheit der Dienstaufsicht führenden Personen der Justizverwaltung, auch kann das Gericht einzelnen Personen den Zutritt gestatten.

Durch eine besondere Bestimmung des Reichs-Preßgesetzes (§ 17) ist die vorzeitige Veröffentlichung der Anklageschrift mit Strafe bedroht.

II. Die Sitzungspolizei, die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob. Den zu diesem Zwecke getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden haben sich alle in der Sitzung anwesenden Personen zu fügen, auch die Mitglieder des Gerichts und die Staatsanwaltschaft. Den besondern Strafmaßregeln dagegen, welche wegen Ungehorsams oder Ungebühr (z. B. Beleidigung des Gerichts oder grober Unfug) auf Beschluß des Gerichts verfügt werden können, unterliegen nur andere in der Sitzung anwesende Personen. Solche Maßregeln sind:

1) wegen Ungehorsams oder Ungebühr Entfernung aus dem Sitzungszimmer, allein oder in Verbindnng mit Abführung zur Haft (bis zu 24 Stunden);

2) wegen Ungebühr Ordnungsstrafen (Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu drei Tagen). Gegen einen bei der

Digitized by Google

Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger kann nur eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark festgesetzt werden. Die durch das Gericht beschlossenen Strafmaßregeln vollstrecken zu lassen, ist Sache des Vorsitzenden.

Die Ausübung der Sitzungspolizei und der Strafgewalt wegen Ungehorsams oder Ungebühr steht auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.[2]

Gerichtssprache.

(G.V.G. Tit. 15.)

§ 36. Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Die mündlichen Verhandlungen haben daher, soweit dies möglich ist, in deutscher Sprache zu geschehen. Zur Verhandlung mit Personen, welche des Deutschen nicht mächtig sind, ist, sofern nicht sämmtliche betheiligte Personen der fremden Sprache mächtig sind, ein Dolmetscher zuzuziehen; ebenso zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

Protokolle und Urtheile sind immer in deutscher Sprache abzufassen; doch sollen Aussagen und Erklärungen in der fremden Sprache, wenn und soweit der Richter es für erforderlich erachtet, in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. Die Beeidigung des Aussagenden erfolgt in der ihm geläufigen Sprache.

Berathung und Abstimmung.

(G.V.G. Tit. 16.)

§ 37. Bei collegialen Entscheidungen hat die gesetzlich bestimmte Anzahl der zur Beschlußfassung nöthigen Mitglieder des Collegiums mitzuwirken, weder mehr noch weniger.[1] Da die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen vor sich gehen muß (St.P.O. § 225), so kann bei Verhandlungen von längerer Dauer

[2] Die Vornahme polizeilicher Amtshandlungen im Vorbereitungsverfahren sichert in entsprechender Weise St.P.O. § 162.

[1] Für die Entscheidungen der vereinigten Senate des Reichsgerichts stellt das G.V.G. nur ein gesetzliches Minimum der Mitgliederzahl auf (oben § 32 a. E.).

Digitized by Google

der Vorsitzende Ergänzungsrichter, Ergänzungsschöffen oder Ergänzungsgeschworne zuziehen, welche der Verhandlung von Anfang an beiwohnen und im Fall einer Verhinderung für den Verhinderten einzutreten haben.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist nicht öffentlich und der Hergang geheim zu halten.[2] Der Vorsitzende hat die Berathung zu leiten, die Fragen zu stellen und die Stimmen zu sammeln; das Gericht dagegen hat bei Meinungsverschiedenheit über die Fragstellung und das Ergebniß der Abstimmung zu entscheiden.

Was insbesondere die Abstimmung betrifft, so richtet sich die Reihenfolge bei den Richtern nach dem Dienstalter, bei den Schöffen nach dem Lebensalter und bei den Geschwornen nach der Auslosung; der Jüngste bez. der zuerst Ausgelooste stimmt zuerst, der Vorsitzende (bei Geschwornen der Obmann) zuletzt. Ist ein Berichterstatter ernannt, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab. Das regelmäßig entscheidende Stimmenverhältniß ist die absolute Mehrheit der Stimmen. Handelt es sich nicht um die Schuldfrage, sondern um die nach Bejahung derselben anzuwendende Strafe, und es bilden sich darüber mehr als zwei Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so findet eine Zusammenrechnung der Stimmen in der Art statt, daß die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet werden, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Derjenige Richter (Schöffe oder Geschworne), welcher bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist, muß über jede fernere Frage dennoch mitstimmen. Ob er dabei seinen Standpunkt zur Vorfrage festhalten dürfe oder sich auf den der Mehrheit stellen müsse, ist unentschieden gelassen.

Kapitel II.

Die allgemeinen Bestimmungen der Strafproceßordnung.

I. Ausübung der Strafgerichtsbarkeit.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

(St.P.O. Buch I, Abschnitt 1.)

§. 38. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, d. h. ins-

[2] Außer den zur Entscheidung berufenen Richtern dürfen nur die zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet. G.V.G. § 195 in der Fassung des Reichsges. v. 5. April 1888.

Digitized by Google

besondere die Frage, über welche Arten von Strafsachen die verschiedenen Ordnungen erkennender Gerichte erster Instanz (Amts- und Schöffengerichte, Strafkammern, Schwurgerichte, Reichsgericht) zu richten haben, ist durch das G.V.G. (oben §§ 27—32) geregelt. Ergänzende Bestimmungen giebt die St.P.O. für den Fall des Zusammenhanges von Strafsachen, d. h. wenn eine Person mehrerer strafbaren Handlungen beschuldigt wird (subjective Connexität) oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden (objective Connexität). Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden (z. B. die eine vor das Schöffengericht, die andere vor die Strafkammer oder das Schwurgericht), können verbunden bei dem Gerichte höherer Ordnung anhängig gemacht und durch Beschluß dieses Gerichts nach der Verbindung wieder getrennt werden. Verbindung oder Trennung kann auch noch nach Eröffnung der Untersuchung beschlossen werden. Zuständig für diesen Beschluß ist, wenn das betheiligte Gericht niederer Ordnung im Bezirke des Gerichts höherer Ordnung liegt, dieses letztere, sonst das gemeinschaftliche Obergericht. Das Verfahren ist für die mit einander verbundenen Strafsachen das gleiche und zwar das für den höhern Straffall maßgebende.[1]

Seine sachliche Zuständigkeit hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. In der Hauptverhandlung darf sich jedoch ein Gericht nicht deshalb für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre (§ 269).

Gerichtsstand.

(St.P.O. I, 2).

§ 39. Der Gerichtsstand des Beschuldigten vor den Gerichten eines bestimmten Bezirks oder die örtliche Zuständigkeit der Gerichte dieses Bezirks, z. B. der Strafkammer oder des Schwur-

[1] Gehören mehrere Strafsachen auch einzeln zur Zuständigkeit desselben Gerichts, z. B. desselben Schwurgerichtsbezirks, so gebührt die Entscheidung über Verbindung oder Trennung stets diesem Gerichte, welches die Verbindung, sofern ihm dieselbe zweckmäßig erscheint, auch dann anordnen kann, wenn der Zusammenhang ein anderer als der oben be-

Digitized by Google

gerichts eines gewissen Landgerichtsbezirks, wird hauptsächlich durch den Ort der begangenen That und den Wohnsitz des Beschuldigten begründet und zwar in der Art, daß der Gerichtsstand der begangenen That und der des Wohnorts gleichberechtigt mit einander concurriren. Es kann aber ein Gerichtsstand auch durch die Ergreifung, den Zusammenhang mehrerer Strafsachen (oben § 38) und den Auftrag eines obern Gerichts begründet werden.

1) Der Gerichtsstand der begangenen That ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die strafbare Handlung versucht oder vollendet ist, ohne Rücksicht darauf, ob ebendort auch der Erfolg eingetreten ist. Bei den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen ist nach constanter Rechtsprechung des Reichsgerichtes nicht nur der Ort, wo die Druckschrift erschienen ist, als Thatort anzusehen, sondern auch noch jeder Ort, wohin sie im Wege der Versendung gelangt ist (sog. ambulanter Gerichtsstand der Presse). Bei strafbaren Handlungen, welche auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen sind, ist das Gericht des Heimathshafens oder desjenigen deutschen Hafens, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht, zuständig.

2) Der Gerichtsstand des Wohnsitzes ist bei demjenigen Gerichte begründet, wo der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Den Wohnsitz vertritt, wenn es an einem solchen im Inlande fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, der letzte Wohnsitz. Als Wohnsitz der im Auslande lebenden Beamten (ausgenommen Wahlconsuln) gilt der frühere Wohnsitz im Heimathsstaate und in Ermangelung eines solchen die Hauptstadt des Heimathsstaates.

3) Der Gerichtsstand der Ergreifung ist neben den beiden vorangehenden Gerichtsständen nicht mehr (wie nach dem frühern gemeinen Recht) wahlweise, sondern nur aushilfsweise zulässig, wenn ein inländischer Gerichtsstand der begangenen That oder des Wohnsitzes nicht begründet oder nicht zu ermitteln ist.[2] Hat auch

zeichnete ist (§ 236). Es kann sie daher z. B. auch bei gleichen Delicten mehrerer Personen anordnen. So kann auch das Verfahren gegen abwesende Wehrpflichtige gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden (§ 471 Abs. 2).

[2] Ersteres ist z. B. der Fall bei der Verfolgung eines im Auslande geborenen Wehrpflichtigen, welcher im Inlande nie gewohnt oder sich aufgehalten hat.

Digitized by Google

eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat (forum praeventionis). Doch kann die Untersuchung und Entscheidung einem andern zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche Obergericht übertragen werden. Eine Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das gemeinsame Obergericht findet auch dann statt, wenn zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit besteht (positiver Competenzstreit) oder wenn mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben (negativer Competenzstreit).

4) Der Gerichtsstand des Zusammenhanges mehrerer Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit örtlich verschiedener Gerichte gleicher Ordnung gehören würden, ist bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist. Sind die mehreren zusammenhängenden Strafsachen bereits einzeln bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte und, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten durch das gemeinschaftliche Obergericht bei einem der verschiedenen Gerichte verbunden und in gleicher Weise nach der Verbindung auch wieder getrennt werden.

5) Ein außerordentlicher Gerichtsstand (Kohler: forum destinationis) wird durch Auftrag des Obergerichts begründet, wenn dadurch an Stelle des örtlich zuständigen Gerichts ein örtlich unzuständiges zur Untersuchung und Entscheidung der Sache berufen wird. Dies geschieht, wenn das an sich zuständige Gericht im einzelnen Falle rechtlich oder thatsächlich an der Ausübung des Richteramts verhindert ist oder wenn von der Verhandlung vor diesem Gericht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, indem alsdann das zunächst obere Gericht die Sache dem Gericht eines andern Bezirks überträgt, welches die gleiche sachliche Zuständigkeit hat, wie das an sich zuständige.

Seine örtliche Zuständigkeit hat das Gericht von Amts wegen nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zu prüfen,

Digitized by Google

nachher nur noch auf Einwand des Beschuldigten. Dieser kann auf sein Recht verzichten; andernfalls hat er es bis zum Schlusse der Voruntersuchung oder, in Ermangelung einer solchen, bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Die einzelnen Untersuchungshandlnngen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungiltig. Unaufschiebbare Untersuchungshandlungen innerhalb seines Bezirks vorzunehmen, ist das unzuständige Gericht berechtigt und verpflichtet.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

(St.P.O. I, 3.)

§ 40. Von der Ausübung des Richteramts ist kraft Gesetzes (ipso iure) ausgeschlossen, wer dazu unfähig ist. Absolut unfähig ist, wer überhaupt, relativ unfähig, wer in einer bestimmten Sache von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Die Ausschließungsgründe, von denen im vorliegenden Titel der St.P.O. die Rede ist, sind lediglich relative Unfähigkeitsgründe.[1]

---

[1] Die absolute Unfähigkeit zum Richteramte beruht theils auf allgemeinen Gründen, welche auch von andern öffentlichen Aemtern ausschließen, theils auf dem Mangel der bestimmten, für das Richteramt gesetzlich vorgeschriebenen Vorbildung. In letzterer Beziehung bestimmt das G.V.G. (Tit. I „Richteramt") Folgendes: Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch das Bestehen zweier Prüfungen erlangt. Der ersten muß ein mindestens dreijähriges akademisches Rechtsstudium (mindestens $1^1/_2$ jähriges auf einer deutschen Universität) vorausgehen, der zweiten ein nach Ablegung der ersten beginnender praktischer Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren. Wer in einem deutschen Bundesstaate seine Prüfung bestanden hat, kann auch in jedem andern zum Vorbereitungsdienst bez. zum Richteramte zugelassen werden. Zu letzterem ist überdies jeder ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität befähigt. Ein bestimmtes Alter (das vollendete 35. Lebensjahr) ist für die Mitglieder des Reichsgerichts vorgeschrieben.

In Preußen (Ges. v. 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höhern Justizdienst) ist das Universitätsstudium ein dreijähriges, der Vorbereitungsdienst als Referendar ein vierjähriger.

Digitized by Google

Als relativ unfähig ist kraft Gesetzes ausgeschlossen ein Richter, welcher aus folgenden Gründen in der Sache befangen erscheint:

1) weil er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;

2) weil er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;

3) weil er mit dem Beschuldigten oder Verletzten zu nahe verwandt (in der Seitenlinie bis zum dritten Grade) ist oder zu nahe verschwägert (in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade) ist oder gewesen ist;

4) weil er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;

5) weil er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

Außer diesen allgemeinen Ausschließungsgründen giebt es auch partielle, welche einen Richter für einen Theil der Strafsache ausschließen, weil er schon früher in derselben Sache richterliche Thätigkeit ausgeübt hat. Es soll:

1) ein Richter niederer Instanz nicht bei der Entscheidung der Sache in höherer Instanz mitwirken,

2) der Untersuchungsrichter nicht als Mitglied des erkennenden Gerichts, noch bei einer Entscheidung der Strafkammer außerhalb der Hauptverhandlung mitwirken, und

3) an dem Hauptverfahren vor der Strafkammer sollen nicht mehr als zwei von den am Eröffnungsbeschlusse betheiligten Richtern theilnehmen und namentlich nicht der Referent.

Verschieden von der Ausschließung eines Richters durch das Gesetz ist die Ablehnung eines solchen durch einen Proceßbetheiligten (Staatsanwaltschaft, Privat- und Nebenkläger, Beschuldigter und Vertheidiger). Abgelehnt werden kann nicht nur derjenige Richter, welchem ein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht (iudex inhabilis), sondern auch ein solcher, welcher aus einem sonstigen, gesetzlich nicht bestimmten Grunde Befangenheit besorgen läßt (iudex suspectus), z. B. wegen naher Freundschaft oder wegen Verfeindung mit einem Proceßbetheiligten. Ablehnung wegen eines Ausschließungsgrundes kann jederzeit erfolgen, Ablehnung wegen bloßer Besorgniß der Befangenheit (Ablehnung

Digitized by Google

im engeren Sinne) nur bis zum Eintritt in die Hauptverhandlung. Unterläßt es die Partei, einen Richter, welchem ein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht, abzulehnen, so verbleibt ihr dennoch das Recht, gegen das Urtheil das Rechtsmittel der Revision einzulegen, nicht aber, wenn sie die Ablehnung wegen bloßer Besorgniß der Befangenheit versäumt hat (§ 377 Nr. 2 und 3). Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen. Der bloße Ablehnungsgrund ist „glaubhaft", d. h. wahrscheinlich zu machen; das thatsächliche Vorhandensein des im Ablehnungsgesuch angeführten Ausschließungsgrundes dagegen hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Der Eid, welchen das ehemalige gemeine Recht als Mittel der Glaubhaftmachung (Bescheinigung) des Ablehnungsgrundes gestattete (iusiurandum perhorrescentiae), ist nicht mehr zulässig, wohl aber Bezugnahme auf dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters. Dieser hat sich aber auch ohne solche Bezugnahme über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Hält er das Ablehnungsgesuch nicht für begründet, so hat, wenn er ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter ist, die Strafkammer zu entscheiden, sonst das Gericht, welchem er angehört, und wenn dieses, durch sein Ausscheiden in Ermangelung eines Vertreters beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht. Vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs kann der abgelehnte (nicht auch der gesetzlich ausgeschlossene) Richter noch solche, aber auch nur solche Handlungen vornehmen, welche keinen Aufschub gestatten. Schon von Amts wegen, ohne daß ein Ablehnungsgesuch angebracht ist, hat das Gericht zu entscheiden, wenn ein Richter von einem Verhältniß Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte.

Die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden auch auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung. Die allgemeinen Ausschließungsgründe gelten auch für Geschworne. Der Gerichtsvollzieher ist kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er durch die strafbare Handlung verletzt ist oder wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist und wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft (G.V.G. § 156).

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

(St.P.O. I, 4.)

§ 41. Die gerichtlichen Entscheidungen zerfallen in Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen. Urtheil heißt die Entscheidung, welche die Hauptverhandlung der ersten, der Berufungs- und der Revisionsinstanz abschließt (§§ 259, 363, 389) oder nach Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urtheil aufhebt oder aufrecht erhält (§§ 411, 413), ist also dasselbe, was nach bisherigem Sprachgebrauch Endurtheil (im Gegensatz zum Zwischenurtheil) hieß. Die übrigen gerichtlichen Entscheidungen sollten nach den Motiven Beschlüsse heißen, wenn sie durch ein Richtercollegium, — Verfügungen, wenn sie durch einen Einzelrichter (den Vorsitzenden, den Untersuchungsrichter, den Amtsrichter, einen beauftragten oder ersuchten Richter) erlassen werden; doch werden beide Ausdrücke auch gleichbedeutend gebraucht. Auch schwankt der Sprachgebrauch des Gesetzes noch insofern, als der Ausdruck „Entscheidungen" gelegentlich nur die eigentlichen Entscheidungen (decreta decisiva) und nicht zugleich die lediglich prozeßleitenden Verfügungen (decreta simplicia, z. B. Terminsbestimmung, Zeugenladung) umfaßt.

Mit Rücksicht auf gewisse Erfordernisse der Entscheidungen und die Art ihrer Bekanntmachung macht das Gesetz folgende Unterscheidungen:

1) „Entscheidungen des Gerichts" im Laufe einer Hauptverhandlung werden nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten, die außerhalb einer Hauptverhandlung nach erfolgter Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.[1]

2) Mit Gründen zu versehen sind Urtheile und sonstige

[1] Bezüglich der außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen ist nicht nur die Frage, welche „Entscheidungen", sondern auch die, welches „Gerichtes" Entscheidungen gemeint sind, streitig. Die engste Auslegung ist, es seien nur eigentliche Entscheidungen erkennender Richterkollegien gemeint. Die weiteste Auslegung ist, es seien jederlei Entscheidungen eines jeden richterlichen Organs gemeint, wofür das Gesetz den Ausdruck „Gericht" gebrauche. Als Gericht werden aber nicht nur erkennende und beschließende Richtercollegien, sondern auch Einzelrichter bezeichnet (G.V.G. § 184, St.P.O. § 75).

Digitized by Google

durch ein Rechtsmittel anfechtbare (eigentliche) Entscheidungen, sowie solche Entscheidungen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird.

3) Ergeht die Entscheidung (eigentliche oder bloß prozeßleitende) in Anwesenheit der davon betroffenen Person, so wird sie mündlich durch Verkündung, sonst schriftlich durch Zustellung bekannt gemacht (C.P.O. §§ 152—190).[2] Aushilfsweise erfolgt öffentliche Zustellung an den Beschuldigten durch gerichtlichen Aushang oder durch eine deutsche oder ausländische Zeitung. Die öffentliche Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit dem Aushange bez. dem Erscheinen der Zeitung zwei Wochen verstrichen sind.

Entscheidungen, die einer Zustellung (oder Vollstreckung) bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zur weitern Veranlassung zu übergeben.[2] Die beim Strafverfahren betheiligten Personen, denen das Recht beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben den Gerichtsvollzieher mit der Ladung selber zu beauftragen. Solche Personen sind der Beschuldigte, Privat- und Nebenkläger (§§ 193, 219, 221, 364, 426, 437).

Von der zur Fassung von Entscheidungen erforderlichen Besetzung des Gerichts, von der Berathung und Abstimmung handelt das G.V.G. (oben § 37).

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(St.P.O. I, 5.)

§ 42. Die Fristen sind entweder gesetzliche oder richterliche. Erstere dauern in den meisten Fällen eine Woche und können vom Richter nicht verlängert werden.

Ist eine Frist nach Tagen bestimmt, so beginnt sie erst nach Ablauf desjenigen Tages in welchen der Anfangsmoment (z. B. die Zustellung) fällt. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, läuft von Wochentag zu Wochentag bez. von Monatstag zu Monatstag. Ist der letzte Tag einer Frist ein

[2] Ausnahmen: 1) Entscheidungen, welche lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Sitzungspolizei betreffen, werden gerichtlich zugestellt und vollstreckt. 2) Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen. 3) Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch gerichtsseitige Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

Digitized by Google

Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktages. Da die Strafsachen zu den „Feriensachen" gehören (G.V.G. § 202), so haben die Gerichtsferien (vom 15. Juli bis 15. September) auf den Beginn und Verlauf der Fristen keinen Einfluß.

Die Fristen sind in der Regel Präclusiv- oder Ausschlußfristen deren Versäumung den Verlust eines Rechts zur Folge hat. Doch kann gegen die Versäumung einer solchen Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle (wie namentlich auch die unverschuldete Unkenntniß einer Zustellung) an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist und der Hinderungsgrund glaubhaft gemacht wird. Das Gesuch ist binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, anzubringen. Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung nachzuholen. Ueber das Gesuch, welches gesetzlich keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, also bei versäumter Rechtsmittelfrist die betreffende Rechtsmittelinstanz.[1]

Unter gleicher Voraussetzung wie gegen die Versäumung einer Frist kann der Angeklagte wegen Versäumung eines Termins zur Hauptverhandlung gegen das auf sein Ausbleiben ergangene Urtheil, sowie der Privatkläger gegen die Folgen seines Ausbleibens Wiedereinsetzung nachsuchen (§§ 234, 431).

II. Untersuchungshandlungen.

Zeugenvernehmung.

(St.P.O. I, 6.)

§ 43. I. Die gesetzliche Zeugenpflicht im Proceß, welcher jeder Deutsche, sowie auch jeder Ausländer während seines Aufent-

[1] Ist also z. B. die Berufung nicht rechtzeitig bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, eingelegt worden, so ist das Gesuch bei diesem Gerichte anzubringen. Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung gebührt dagegen dem Berufungsgerichte.

Digitized by Google

halts im Inlande unterliegt, umfaßt die Pflicht, bei Gericht zu erscheinen, auszusagen und den Eid zu leisten.

1) Vermöge seiner Erscheinungspflicht hat der ordnungsmäßig geladene Zeuge vor dem Gerichte persönlich zu erscheinen. Die Landesherren und ihre Familienmitglieder dürfen nicht vor Gericht geladen werden, sondern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. Die obersten Reichs- und Staatsbeamten dürfen nicht außerhalb ihres Amtssitzes bez. Aufenthaltsorts, Mitglieder des Bundesrathes und gesetzgebender Versammlungen nicht außerhalb ihres Versammlungsorts, wenn sie sich daselbst aufhalten, zur Vernehmung geladen werden, wovon nur mit höherer Genehmigung abgewichen werden kann. Active Militärpersonen werden durch Ersuchen an die vorgesetzte Militärbehörde geladen.

2) Vermöge seiner Aussage- oder Zeugnißpflicht hat der erschienene Zeuge über das, worüber er vom Richter vernommen wird, Auskunft zu ertheilen. Zur Zeugnißverweigerung sind a) nahe Angehörige des Beschuldigten berechtigt: der Verlobte, der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, nahe Verwandte und Verschwägerte in gleichem Umfange wie bei der Ausschließung des Richters (oben § 49). Jeder Vernehmung dieser Personen hat eine Belehrung über ihr Recht zur Zeugnißverweigerung vorauszugehen. Verzicht ist zulässig, aber auch noch während der Vernehmung widerrufbar. Es sind b) Geistliche, sowie Vertheidiger, Rechtsanwälte und Aerzte in Bezug auf das ihnen in ihrem Beruf Anvertraute zur Zeugnißverweigerung berechtigt; die drei zuletzt genannten Personen jedoch nicht dann, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden sind. c) Jeder Zeuge kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einem der vorher erwähnten nahen Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Die Thatsache, auf welche der Zeuge seine Weigerung in den Fällen a bis c stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen, wozu eidliche Versicherung genügt. Endlich dürfen d) öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, das Zeugniß über ihre Dienstgeheimnisse verweigern, solange die vorgesetzte Behörde nicht die Genehmigung ertheilt hat; diese darf aber nur dann versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Digitized by Google

3) Vermöge seiner Pflicht zur Eidesleistung hat der Zeuge seine Aussage durch den Zeugeneid zu bekräftigen. Die Berechtigung zur Zeugnißverweigerung schließt aber auch die Berechtigung zur Verweigerung der Eidesleistung in sich.

4) Es müssen unbeeidigt vernommen werden: a) Personen unter 16 Jahren (Eidesunmündige) und solche, welche wegen Unreife oder Schwäche des Verstandes keine genügende Einsicht in die Bedeutung des Eides haben; b) diejenigen, welche strafgesetzlich unfähig sind, als Zeugen vernommen zu werden;[1] c) diejenigen, welche in Bezug auf den vorliegenden Straffall als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder verurtheilt sind. Es können nach richterlichem Ermessen beeidigt oder unbeeidigt vernommen werden die nahen Angehörigen des Beschuldigten, wenn sie auf ihr Recht, die Aussage zu verweigern, verzichten.

Auf Verletzung der Zeugenpflicht durch ungerechtfertigtes Nichterscheinen oder ungerechtfertigte Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung steht Kostenersatz und Strafe (bis zu 300 Mark, event. bis zu 6 Wochen Haft), auf welche bei wiederholtem Ausbleiben noch einmal erkannt werden kann.[2] Außerdem ist zur Erzwingung des Erscheinens Zwangsvorführung, zur Erzwingung des Zeugnisses Zwangshaft bis zur Beendigung des Verfahrens in der Instanz (längstens bis zu 6 Monaten, bei Uebertretungen bis zu 6 Wochen) zulässig. Anderseits kann nach Erfüllung der Zeugenpflicht Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten verlangt werden. Die Zeugenpflicht besteht aber nur den Gerichten gegenüber. Staatsanwaltschaft und Polizei dürfen Dritte wohl als Auskunftspersonen vorladen oder vernehmen, dürfen sie aber nicht zum Erscheinen oder zum Zeugniß zwingen, sondern müssen statt dessen gerichtliche Vernehmung beantragen.

II. Die früher herrschende gesetzliche Beweistheorie machte die Fähigkeit, als Zeuge vernommen zu werden, und die Glaub-

---

[1] Nach dem Strafgesetzbuch § 161 ist bei jeder Verurtheilung wegen Meineides auf dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten zum eidlichen Zeugniß zu erkennen.

[2] Die Strafe wird durch das Richtercollegium bez. den Richter ohne Anklage verhängt. Entschuldigung des Ausbleibens durch Vorspiegelung falscher Thatsachen bedroht das Strafgesetzbuch § 138 mit Gefängniß bis zu 2 Monaten.

Digitized by Google

würdigkeit der Zeugen von dem Dasein bestimmter gesetzlicher Erfordernisse abhängig und unterschied danach klassische, absolut oder relativ unfähige und verdächtige Zeugen (testes omni exceptione maiores, inhabiles, suspecti). Das Reichsproceßrecht überläßt die Beurtheilung der Fähigkeit und Glaubwürdigkeit dem freien richterlichen Ermessen. Stehen geblieben ist als gesetzliches Erforderniß, daß die Zeugen, welche eine Aussage machen, beeidigt werden müssen, sofern nicht einer der gesetzlichen Ausnahmefälle vorliegt, in denen die Beeidigung unterbleiben muß oder kann. Bei der ungebundenen Freiheit seiner Beweiswürdigung bleibt es aber dem Richter unbenommen, einem Zeugen, den er dem Gesetze gemäß unbeeidigt vernommen hat, dennoch Glauben zu schenken und ihn umgekehrt einem Zeugen zu versagen, welchen er dem Gesetze gemäß eidlich vernommen hat. Im Gegensatz zum frühern Recht kann daher der unbeeidigte Zeuge nicht nur zur Information, sondern auch zum Beweise benutzt und sogar einem beeidigten Zeugen vorgezogen werden.

III. Die Vernehmung beginnt mit den Personalfragen nach Namen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort. Erforderlichen Falls können dem Zeugen noch weitere Generalfragen über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder Verletzten und andere seine Glaubwürdigkeit bedingende Umstände vorgelegt werden. Nach Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung und der Person des Beschuldigten ist der Zeuge zu veranlassen, dasjenige, was ihm über den Gegenstand der Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben, woran sich nöthigen Falls weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, anschließen können. Von mehreren Zeugen ist jeder einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden zu vernehmen.

Weil die Beweisaufnahme unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte zu erfolgen hat, ist auch die Beeidigung grundsätzlich erst in der Hauptverhandlung zulässig. Der Zeugeneid ist regelmäßig ein promissorischer Voreid, d. h. vor der Vernehmung zu leisten,[3] und zwar von jedem Zeugen einzeln, nicht von mehreren Zeugen

[3] Aus besondern Gründen ist jedoch Aussetzung der Beeidigung bis zum Schlusse der Vernehmung gestattet, namentlich bei Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beeidigung. Der nach der Vernehmung abgenommene Eid ist ein assertorischer Nacheid.

Digitized by Google

auf einmal. Vor der Beeidigung hat der Richter den Zeugen auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Zur Förmlichkeit des Eides gehört der Gebrauch der die Eidesnorm enthaltenden religiösen Eidesformel;[4] auch „soll" der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.[5] Der Gebrauch anderer Betheuerungsformeln an Stelle des Eides ist nur zulässig, wenn der Zeuge Mitglied einer Religionsgesellschaft ist, welcher dieser Gebrauch gesetzlich gestattet ist (in Preußen den Mennoniten und Philipponen). Bei nochmaliger Vernehmung in demselben Vorverfahren oder demselben Hauptverfahren genügt statt der nochmaligen Beeidigung die Berufung des Zeugen auf den bereits geleisteten Eid. Dagegen kann die Berufung eines Beamten auf seinen Diensteid die Ableistung des Zeugeneides nicht ersetzen.

Gleich der Zeugenbeweiserhebung selbst ist auch die Gegenüberstellung (Confrontation) mit andern Zeugen oder dem Beschuldigten regelmäßig erst in der Hauptverhandlung zulässig.

Sachverständigenvernehmung und Augenschein.

(St.P.O. I, 7.)

§ 44. Die Sachverständigen dienen theils zur Beurtheilung, theils zur Wahrnehmung von Thatsachen oder Zuständen und erscheinen daher theils als Gehilfen des Richters, theils als Beweismittel nach Art der Zeugen. Als seine Gehilfen kann sie der Richter in der Regel nach seinem Ermessen zuziehen und auswählen,[1] hat ihre Thätigkeit, soweit ihm dies erforderlich erscheint, zu leiten und darüber zu entscheiden, ob sie im Vorverfahren ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben, ist an das ihn nicht

[4] Die Eidesformel hat der Zeuge nachzusprechen. Ausländern, welche des Deutschen nicht mächtig sind, ist sie in Uebersetzung, nöthigen Falls durch den Dolmetscher vorzusprechen (G.V.G. § 199). Taube haben sie abzulesen, Stumme abzuschreiben und zu unterschreiben bez. durch Zeichen zu bekräftigen. Landesherren und ihre Familienmitglieder leisten den Eid durch Unterschreiben der Eidesformel.

[5] „Sollen" im Gegensatz zu „müssen" bezeichnet, daß die Vorschrift nur instructionell ist und daß daher deren Beobachtung nicht als wesentliches Erforderniß gilt.

[1] Berufung von Sachverständigen kann aber auch auf Antrag oder durch Ladung seitens der Parteien in deren Interesse stattfinden. St.P.O. §§ 193, 218, 219, 221.

Digitized by Google

überzeugende Gutachten nicht gebunden und kann daher eine neue Begutachtung durch dieselben oder andere Sachverständige anordnen. So kann denn auch ein Sachverständiger aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden, jedoch nicht deshalb, weil er vorher als Zeuge vernommen worden ist. Anderseits finden auch die Vorschriften über Zeugen auf Sachverständige entsprechende Anwendung. Verpflichtet zur Erstattung von Gutachten sind aber in erster Linie nur diejenigen, welche hierfür öffentlich bestellt sind, sodann aber auch die, welche den zum Gutachten befähigenden Beruf öffentlich betreiben oder sich in der vorliegenden Sache zur Begutachtung vor Gericht bereit erklärt haben. Ungehorsam ist nur mit Kostenersatz und Geldstrafe (bis zu 300, im Wiederholungsfalle bis zu 600 Mark), nicht mit Vorführung und Haft bedroht. Der Sachverständigeneid ist stets vor Erstattung des Gutachtens zu leisten und statt des körperlichen Eides genügt, wenn der Sachverständige für Begutachtungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt ist, die Berufung auf den geleisteten Eid. Außer der Entschädigung für Zeitversäumniß und Kosten kann endlich der Sachverständige auch angemessene Vergütung für seine Mühewaltung verlangen. Besonders hervorgehobene Fälle der Begutachtung sind die, ob ein gewisser Stoff als Gift anzusehen sei, ob Schriftstücke, Münzen oder ihnen gleichgestellte Papiere echt oder unecht seien, und das Gutachten über den Geisteszustand des Angeschuldigten, zu dessen Vorbereitung das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen kann, daß der Angeschuldigte auf längstens sechs Wochen in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Mit den Sachverständigen sind die Dolmetscher (oben § 36) insofern verwandt, als auch sie als Gehilfen des Richters erscheinen. Dieser hat sie ebenfalls nach seinem Ermessen zuzuziehen und auszuwählen und die Bestimmungen über Ablehnung der Sachverständigen finden auf sie entsprechende Anwendung. Der Dolmetscher wird auf treue und gewissenhafte Uebertragung beeidigt. Ist er für gewisse Uebertragungen im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid. Als Dolmetscher kann auch der Gerichtsschreiber dienen, in welchem Fall es keiner besondern Beeidigung bedarf.

Digitized by Google

Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, Personen, welche jene Wahrnehmung als sachverständige Zeugen, nicht als berufene Sachverständige machten, vernommen werden, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis ausschließlich zur Anwendung.

§ 45. Die Einnahme des richterlichen Augenscheins ist ein Beweismittel, dessen förmliche Erhebung in jedem Stadium des Verfahrens zulässig ist und nicht allein oder vorzugsweise in der Hauptverhandlung. Hat sie außerhalb derselben stattgefunden, so ist das darüber aufzunehmende Protokoll in der Hauptverhandlung vorzulesen (§ 248). Besondere Vorschriften giebt das Gesetz über Leichenschau, Leichenöffnung, Oeffnung der Leiche eines neugebornen Kindes, Vergiftung, Münzdelicte und Schriftvergleichung. Die Leichenschau wird regelmäßig im Beisein eines Arztes durch den Richter vorgenommen, die Leichenöffnung dagegen ist im Beisein des Richters durch zwei Aerzte vorzunehmen. Unter diesen muß sich ein Gerichtsarzt und darf sich nicht der Arzt der letzten Krankheit befinden, obwohl derselbe zum Erscheinen bei der Leichenöffnung aufgefordert werden kann, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche es gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken. Bei der Oeffnung der Leiche eines neugebornen Kindes ist die ärztliche Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob das Kind wenigstens während der Geburt gelebt habe und lebensfähig gewesen sei. Das Verfahren, welches die Aerzte zur Feststellung des Lebens (Athmens) zu beobachten haben (die sog. Lungenprobe, z. B. durch Schwimmenlassen der Lungen), ist nicht geregelt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

(St.P.O. I, 8.)

§ 46. Scharf zu unterscheiden sind die Begriffe: Verwahrung, Beschlagnahme (§ 94) und Einziehung (Str.G.B. § 40). Urkunden und andere Gegenstände, welche als sachliche Beweismittel dienen können oder der Einziehung unterliegen (Beweis- und Einziehungsstücke), sind in Verwahrung zu nehmen oder sonst

Digitized by Google

sicher zu stellen. Werden sie vom Inhaber nicht freiwillig hergegeben, so ist zum Zweck ihrer Ergreifung und Wegnahme Beschlagnahme anzuordnen. Die Einziehung dagegen erfolgt demnächst im Urtheil.

Die Pflicht des Inhabers zur Vorlegung und Herausgabe (Editionspflicht) wird nach Analogie der Zeugnißpflicht behandelt. Es treffen daher den sich Weigernden die Folgen der widerrechtlichen Zeugnißverweigerung, er müßte denn ein Recht der Zeugnißverweigerung geltend machen können. Die Wegnahme der betreffenden Gegenstände muß er sich aber auch in diesem Falle gefallen lassen; doch können schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, welche wegen eines Familien- oder Vertrauensverhältnisses zur Zeugnißverweigerung berechtigt sind, nicht in Beschlag genommen werden, falls sie sich in den Händen der letztern Personen befinden und diese nicht selbst der Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

Die Anordnung der Beschlagnahme steht regelmäßig nur dem Richter zu. Nur bei Gefahr im Verzuge kann die Beschlagnahme auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden. Geschieht dies erst nach Erhebung der öffentlichen Klage, so hat der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen nach dem Vollzuge der Beschlagnahme dem mit der Sache befaßten Untersuchungsrichter oder Gericht Anzeige zu machen und ihm die in Beschlag genommenen Gegenstände zur weitern Verfügung zu überlassen. Erfolgt dagegen eine nichtrichterliche statt richterlicher Beschlagnahme schon vor Erhebung der öffentlichen Klage, so hat der Beamte, welcher sie angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachzusuchen.[1]

Beschränkt ist im Interesse des Brief- und Telegraphengeheimnisses die Beschlagnahme von Briefen und andern Postsendungen auf der Post und von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten (§ 99).

1) Sie ist nur zulässig, wenn die Sendung an den Beschuldigten gerichtet ist oder wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu

[1]) Die Bestätigung braucht nicht nachgesucht zu werden, wenn die Beschlagnahme ohne Widerspruch seitens eines Widerspruchsberechtigten (des Betroffenen oder eines erwachsenen Angehörigen) zur Ausführung gelangte. Der Betroffene kann jedoch die richterliche Entscheidung noch jederzeit beantragen, um die Freigabe der beschlagnahmten Sachen zu erwirken.

Digitized by Google

schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühre oder für ihn bestimmt sei und daß überdies auch ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

2) Von der Regel, daß allein der Richter zur Beschlagnahme berechtigt ist, wird hier zu Gunsten der Staatsanwaltschaft eine Ausnahme gemacht. Diese Ausnahme findet statt, wenn Gefahr im Verzug ist und es sich nicht um eine bloße Uebertretung handelt. Auch hat hier die Staatsanwaltschaft den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet dem Richter, welchem allein die Entscheidung über die Eröffnung zusteht, vorzulegen, und wird die von ihr verfügte Beschlagnahme nicht binnen drei Tagen vom Richter bestätigt, so tritt sie von selbst außer Kraft.

3) Den Betheiligten ist thunlichst bald Anzeige von der Beschlagnahme zu machen, die nicht eröffnete oder nach der Eröffnung entbehrlich erscheinende Sendung sofort auszuantworten und der unverfängliche Theil eines zurückbehaltenen Briefes abschriftlich mitzutheilen.

§ 47. Die Durchsuchung (§ 102 ff.) kann zum Gegenstande haben Räume (Wohnungen und andere Räume) oder Personen oder Sachen (Papiere und andere Sachen). Als ein Mittel zur Beschlagnahme kann sie gleich dieser nur vom Richter und nur bei Gefahr im Verzuge auch von der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten angeordnet werden. Zur Durchsicht der Papiere ist aber ohne Einwilligung des Inhabers nur der Richter befugt.

In Bezug auf die Zulässigkeit ist die Durchsuchung bei dem, welcher als Thäter ꝛc. verdächtig ist, und die bei Unverdächtigen zu unterscheiden.

1) Durchsuchung der Person (Personalvisitation) ist nur bei dem Verdächtigen zulässig.

2) Durchsuchung bei dem Verdächtigen ist zulässig, um die Person des zu Verhaftenden oder irgendwelche Beweismittel aufzufinden; bei Unverdächtigen ist sie dagegen nur zu dem beschränktern Zwecke zulässig, die Person des zu Verhaftenden, die Spuren einer strafbaren Handlung oder bestimmte zu beschlagnahmende Sachen aufzufinden.

3) Zur Begründung der Zulässigkeit genügt bei Verdächtigen die bloße Vermuthung, daß die Durchsuchung zur Auffindung führen

Digitized by Google

werde; bei Unverdächtigen dagegen ist die Durchsuchung nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen vorfinden werde.

Sonstige Beschränkungen sind, daß Durchsuchung in der Nachtzeit[1] regelmäßig unzulässig ist und daß, wenn sie ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, wo möglich ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindemitglieder zuzuziehen sind. Endlich sind noch andere Beschränkungen im besondern Interesse dessen aufgestellt, bei dem die Durchsuchung stattfinden soll, z. B. Zuziehung desselben oder eines Ersatzmannes, vorgängige Bekanntmachung desselben mit dem Zwecke der Durchsuchung, Bescheinigung des Ergebnisses auf Antrag. Ein freieres Durchsuchungsrecht gilt im Falle der Ergreifung oder Verfolgung auf frischer That, gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, und bei verrufenen oder zur Nachtzeit jedermann zugänglichen Localen.

Besonderen Bestimmungen (§§ 98[4] und 105[4]) unterliegen Beschlagnahme und Durchsuchung in militärischen Dienstgebäuden und Kriegsschiffen. Dieselbe erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde und, auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwalt) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die betreffenden Räume ausschließlich von Civilpersonen, (Oekonomen, Marketender, auch Civilbeamten der Militärverwaltung ꝛc.), bewohnt sind.

Verhaftung und vorläufige Festnahme. Steckbriefe.

(St.P.O. I, 9.)

§ 48. I. Die Verhaftung des Beschuldigten erfordert einen schriftlichen richterlichen Haftbefehl[1] (§§ 112 ff.). Dieser

[1] Als Nachtzeit gilt hierbei vom April bis Ende September die Zeit von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in den übrigen Monaten die Zeit von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

[1] Ein solcher Haftbefehl würde z. B. lauten: Der Schneidergeselle N. aus X., welcher dringend verdächtig ist, dem Uhrmacher A. in B. mittelst Einbruches eine goldene Uhr in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben — Verbrechen gegen §§ 242, 243 Ziff. 2 Str.G.B. — ist zur Untersuchungshaft zu bringen. Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil der Beschuldigte der Flucht verdächtig ist. Ort.

Digitized by Google

wird, wenn der Beschuldigte vor Erhebung der öffentlichen Klage zur Haft gebracht werden soll, vom Amtsrichter erlassen. Er ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen einer Woche die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet ist. Genügt dazu die Frist nicht, so kann sie der Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft noch um eine Woche und bei Verbrechen oder Vergehen auf erneuten Antrag um fernere zwei Wochen verlängern. Nach erhobener öffentlicher Klage wird der Haftbefehl von dem mit der Sache befaßten Untersuchungsrichter oder Gericht erlassen.

Ein Haftbefehl ist aber vor wie nach Erhebung der öffentlichen Klage nur dann zulässig, wenn gleichzeitig vorliegen:

1) **dringende** Verdachtsgründe (anders beim Eröffnungsbeschluß unten S. 111, wo „hinreichende" Verdachtsgründe genügen) in Bezug auf die Thäterschaft des Beschuldigten;

2) ein Grund der Verhaftung, d. h. Fluchtverdacht oder ein durch Thatsachen gerechtfertigter Collusionsverdacht.

Der Verdacht der Flucht bedarf auf Grund gesetzlicher Vermuthung keiner weitern Begründung, wenn es sich um ein „Verbrechen" handelt oder wenn der Angeschuldigte heimatlos, unlegitimirt, ein Landstreicher oder ein unsicherer Ausländer ist. Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf Collusionshaft überhaupt nicht, Haft wegen Fluchtverdachts in der Regel nicht verhängt werden. Ist die That ein Antragsdelict, so ist zwar schon vor erfolgter Antragsstellung Verhaftung zulässig, der Antragsberechtigte ist aber sofort von dem Erlasse des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen.

Der Beschuldigte ist mit dem Haftbefehle bei der Verhaftung oder spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß bekannt zu machen und über die Anfechtbarkeit desselben durch das Rechtsmittel der Beschwerde zu belehren. Auch muß der Verhaftete spätestens am Tage nach seiner Einlieferung durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

Datum. Königl. Amtsgericht. Unterschrift. — Da hier ein Verbrechen vorliegt, bedarf der Fluchtverdacht keiner besonderen Rechtfertigung. Läge dagegen einfacher Diebstahl (§ 242 Str.G.B.) vor, oder würde die Untersuchungshaft wegen Collusionsgefahr verhängt, so müßten Thatsachen angeführt werden, auf welche dieser Verdacht sich gründete.

Digitized by Google

Ist die Verhaftung lediglich wegen Fluchtverdachts angeordnet, so kann Freilassung gegen Leistung einer durch richterliches Ermessen festzusetzenden Sicherheit (Hinterlegung in Geld oder Werthpapieren, Pfandbestellung oder Bürgschaft) bewilligt werden. Wohnt der Freizulassende nicht im Deutschen Reiche, so ist er außerdem verpflichtet, eine im Bezirke des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen. Wiederverhaftung ist zulässig, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne Entschuldigung ausbleibt oder wenn neue Verhaftungsgründe eintreten. Die Sicherheit wird frei, wenn ihr Grund wegfällt. Sie verfällt dem Staate, wenn der Freigelassene sich der Untersuchung oder dem Antritte der erkannten Freiheitsstrafe entzieht. Ueber den Verfall der Sicherheit entscheidet das Strafgericht in einem besondern Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung.[1]

Zur Aufhebung des Haftbefehls und zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung ist der Untersuchungsrichter nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft befugt, und wird dieselbe versagt, so hat er eventuell binnen 24 Stunden die Entscheidung der Strafkammer einzuholen. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens hat in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts die gleiche Befugniß wie der Untersuchungsrichter, und versagt die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung, so hat das erkennende Gericht zu entscheiden. Wird der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, so ist er, ohne Rücksicht auf ein dagegen eingelegtes Rechtsmittel, sofort freizulassen.

Der Untersuchungsgefangene soll, soweit möglich, von Andern gesondert und namentlich nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Es dürfen ihm nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Haftzweckes oder zur Aufrechterhaltung der Gefängnißordnung nothwendig sind. Die erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen bezw. zu genehmigen. Dies gilt insbesondere auch von der Fesselung des Verhafteten; in der Hauptverhandlung soll er aber ungefesselt sein.

[1] Die den Verfall aussprechende Entscheidung ist gegen diejenigen, welche die Sicherheit geleistet haben, noch vor Eintritt der Rechtskraft schon vorläufig vollstreckbar.

Digitized by Google

II. Verschieden von der Verhaftung ist die ohne richterlichen Haftbefehl erfolgende vorläufige Festnahme (§ 127), welche als solche spätestens nur bis zum folgenden Tage dauern kann. Dazu ist berechtigt:

1) jedermann, wenn der Thäter auf frischer That betroffen oder verfolgt wird und entweder der Flucht verdächtig ist oder sich nicht sofort über seine Person ausweisen kann;

2) die Staatsanwaltschaft und Polizei auch dann, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls (s. o. S. 99 § 48 Abs. 2) vorliegen und Gefahr im Verzug ist. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter am Orte der Festnahme vorzuführen und spätestens am Tage nach der Vorführung vom Amtsrichter zu vernehmen, der entweder die Freilassung verordnet oder einen Haftbefehl erläßt. War gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist er dem bereits mit der Sache befaßten Untersuchungsrichter oder Gerichte vorzuführen.

III. Wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält, so kann auf Grund des Haftbefehls ein Steckbrief (§§ 131f.) erlassen werden, wozu sowohl der Richter wie die Staatsanwaltschaft befugt ist. Nur wenn ein Festgenommener entwichen ist, kann ein Steckbrief auch ohne vorgängigen Haftbefehl und auch von Polizeibehörden erlassen werden. Der auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefes außerhalb des Gerichtsbezirks Ergriffene ist, wenn es spätestens am Tage nach der Ergreifung geschehen kann, dem zuständigen Richter, sonst aber auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen, welcher ihn spätestens am Tage nach der Ergreifung zu vernehmen hat.

Vernehmung des Beschuldigten.

(St.P.O. I, 10.)

§ 49. Bereits in Vorbereitungsverfahren kann der Beschuldigte als solcher vernommen werden. Der für eine solche sog. verantwortliche Vernehmung zuständige Beamte ist der vom Staatsanwalt ersuchte Amtsrichter. In der Voruntersuchung ist die richterliche Vernehmung nicht bloß zulässig, sondern gesetzlich nothwendig; der vernehmende Richter ist hier der Untersuchungsrichter. In der Hauptverhandlung erfolgt die Vernehmung durch den Vorsitzenden.

Digitized by Google

Festgenommene und Verhaftete werden zur Vernehmung vorgeführt. Abgesehen davon muß, wer zum Zwecke der Vernehmung erscheinen soll, schriftlich geladen werden (§ 133). Im Fall unentschuldigten Ausbleibens ist Vorführung zulässig, wenn sie in der Ladung für den Fall des Ausbleibens angedroht wurde. Sofortige Vorführung ohne vorherige Ladung und Androhung kann verfügt werden, wenn Verhaftungsgründe vorliegen (§ 134). Der Vorgeführte ist spätestens am nächstfolgenden Tage durch den Richter zu vernehmen und kann bis dahin festgehalten werden; zugleich mit der Vernehmung hat hier der Richter über die Freilassung oder förmliche Verhaftung des Vorgeführten zu entscheiden.

Bei der ersten richterlichen Vernehmung ist dem Beschuldigten zunächst zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Sodann ist auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse (Name, Stand ꝛc., Vorbestrafungen) und auf seine Befragung über die Beschuldigung einzugehen (§ 136).

Für die Vernehmung über den Gegenstand der Beschuldigung gelten in jedem Stadium des Verfahrens folgende Vorschriften:

1) Der Beschuldigte soll vorweg befragt werden, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Er ist daher nicht verpflichtet, sich über die Beschuldigung auszulassen, braucht aber über sein Recht, die Antwort zu verweigern, nicht belehrt zu werden, damit nicht, wie die Motive sagen, der Anschein erweckt werde, als solle die sittliche Pflicht zur Wahrheit verneint werden.

2) der Beschuldigte soll durch die Vernehmung Gelegenheit zur Beseitigung der Verdachtsgründe und zur Geltendmachung entlastender Thatsachen erhalten.

Der Werth eines Geständnisses des Beschuldigten hängt von seiner Glaubwürdigkeit ab, welche vom erkennenden Richter nach freiem Ermessen zu prüfen ist. Dies gilt auch von einem Geständniß, wodurch der Angeklagte nicht nur einzelne Thatsachen einräumt, sondern ein Schuldbekenntniß (Geständniß im engern Sinne) abgelegt, so daß sich dadurch die Schuldfrage nicht ohne weitere richterliche Prüfung von selbst erledigt. Ein außerhalb der Hauptverhandlung abgelegtes gerichtliches Geständniß kann durch Verlesung des Protokolls in der Hauptverhandlung bewiesen werden (§ 253). Der Beweis eines außergerichtlichen Geständnisses muß durch die gewöhnlichen Beweismittel geführt werden.

Digitized by Google

III. Vertheidigung.
(St.P.O. I, 11.)

§ 50. Statthaft ist die (formelle) Vertheidigung in allen Strafsachen und in jeder Lage des Verfahrens, auch schon im Vorverfahren (§ 137). Nothwendig ist sie in reichsgerichtlichen Strafsachen, in Schwurgerichtssachen und unter gewissen Voraussetzungen auch in Strafkammersachen erster Instanz, nämlich wenn der Angeschuldigte taub oder stumm oder noch nicht 16 Jahre alt ist, oder wenn ein „Verbrechen" Gegenstand der Untersuchung ist und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter (Altersvormund ꝛc.) die Bestellung eines Vertheidigers beantragt, es wäre denn die Handlung nur deshalb ein Verbrechen, weil sie im Rückfalle begangen ist (§ 140). In andern Strafsachen kann das Gericht oder im Falle der Dringlichkeit der Vorsitzende einen Vertheidiger auf Antrag oder von Amts wegen bestellen. Die Nothwendigkeit der Vertheidigung beginnt mit dem Eröffnungsverfahren, sobald dem Angeschuldigten zugleich mit der Anklageschrift die Aufforderung zugegangen ist, seine Anträge und Einwendungen in der dazu gewährten Frist anzubringen.

Der Vertheidiger ist entweder ein vom Beschuldigten oder dessen gesetzlichen Vertreter gewählter oder ein vom Gerichte bestellter. Als Vertheidiger können gewählt werden: die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und mit Genehmigung des Gerichts auch andere Personen. Ist der Gewählte kein Rechtsanwalt oder Rechtslehrer, so wird er im Fall einer nothwendigen Vertheidigung nur in Gemeinschaft mit einer vom Gericht bestellbaren Person zugelassen. Ist ein Rechtsanwalt Wahlvertheidiger, so kann er mit Zustimmung des Beschuldigten die Vertheidigung einem Referendar (Rechtspraktikant), welcher seit mindestens zwei Jahren im Justizdienste beschäftigt ist, übertragen. Als Vertheidiger können bestellt werden: die beim Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte des eigenen oder nöthigen Falls auch eines benachbarten Bezirks (Rechtsanwaltsordn. § 39), desgleichen Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, und Referendare. Die Bestellung geschieht durch den Vorsitzenden, im Vorbereitungsverfahren durch den Amtsrichter. Da die Bestellung eines Officialvertheidigers nur in Ermangelung eines geeigneten Wahlvertheidigers erfolgt, so ist sie wieder zurückzu-

Digitized by Google

nehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt. Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalt sind die Gebühren aus der Staatskasse zu zahlen.

Besondere Rechte, welche dem Vertheidiger vor der Hauptverhandlung zustehen, sind folgende:

1) Er ist zur Einsicht der Gerichtsacten berechtigt, unbedingt jedoch erst nach Schluß der Untersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift, vorher nur, soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. In dieser Beschränkung des Vertheidigers liegt eine Abweichung von dem Grundsatze der Parteigleichheit, da die Staatsanwaltschaft jederzeit von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Acten Kenntniß nehmen kann (§ 194). Es ist ihm

2) schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem verhafteten Beschuldigten eingeräumt, unbeschränkt jedoch erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens, während bis dahin der Richter schriftliche Mittheilungen, deren Einsicht ihm nicht gestattet wird, zurückweisen und bei Unterredungen mit dem Beschuldigten im Falle der Collusionshaft die Anwesenheit einer Gerichtsperson anordnen kann. Es ist ihm

3) die Anwesenheit bei anticipirten Beweisaufnahmen vor der Hauptverhandlung gestattet (§§ 167, 191). Da es im öffentlichen Interesse liegt, daß das Strafgesetz nur auf den Schuldigen Anwendung finde, so hat die Vertheidigung eine zugleich dem öffentlichen Interesse dienende Aufgabe zu erfüllen. Die Rechte, welche dem Vertheidiger als solchem zukommen, sind daher zugleich seine Pflichten.

Als gesetzliche Beistände können im Vorverfahren und müssen in der Hauptverhandlung der Ehemann einer beschuldigten Frau und der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten (Vater, Adoptivvater, Altersvormund) zugelassen und auf ihr Verlangen gehört werden.

IV. Vertretung des Angeklagten.

(St.P.O. §§ 231—235, 370, 373, 390, 427, 451, 457).

§ 51. Vertretung statt bloßen Beistandes durch einen Vertheidiger ist nur in der Hauptverhandlung und auch da nur beschränkt zulässig.

Digitized by Google

1) In der Hauptverhandlung erster Instanz kann der Angeklagte im Privatklagverfahren, sonst aber nur in den Ausnahmefällen, wo die Hauptverhandlung ohne seine Anwesenheit stattfinden kann (unten § 56), sich auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, und zwar im Privatklagverfahren durch einen Rechtsanwalt, sonst überhaupt durch einen Vertheidiger. Das Gericht ist jedoch stets befugt, das persönliche Erscheinen anzuordnen.

2) In der Berufungsinstanz gilt von der Vertretungsbefugniß des Angeklagten dasselbe wie in erster Instanz; insbesondere kann er sich aber auch dann vertreten lassen, wenn die Berufung von der Staatsanwaltschaft ausgegangen ist, da in diesem Falle die Hauptverhandlung auch ohne seine Anwesenheit stattfinden kann.

3) In der Revisionsinstanz kann sich derselbe in der Hauptverhandlung stets durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertheidiger vertreten lassen.

Kapitel III.

Verfahren in erster Instanz.

Die öffentliche Klage und deren Vorbereitung.

(St.P.O. II, 1 u. 2.)

§ 52. Strafrechtliches Verfahren findet nur auf erhobene Klage statt. Wie aber die Erhebung der öffentlichen Klage Sache der Staatsanwaltschaft ist, so ist es auch die Vorbereitung derselben. Anzeigen strafbarer Handlungen kann ein Jeder machen, einerlei ob er der Verletzte ist oder nicht, eigentliche Strafanträge nur der Antragsberechtigte bei einem Antragsdelict. Die Anzeige kann bei der Staatsanwaltschaft, den Amtsgerichten oder der Polizei formlos erfolgen. Der Strafantrag bei den Antragsdelicten muß bei der Staatsanwaltschaft, einem „Gericht“ oder der Polizei angebracht werden und bedarf bei der letzteren der schriftlichen Form, während bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft mündliche Erklärung zu Protokoll genügt (§ 156).

Das hierauf oder aus Anlaß eigener Wahrnehmung einzuleitende Vorbereitungsverfahren (Ermittelungs- oder Scrutinialverfahren) wird von der Staatsanwaltschaft geleitet. Im

Digitized by Google

Interesse dieses Verfahrens kann sie von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Polizei vornehmen lassen. Und ist der erste Angriff nicht von ihr, sondern von der Polizei oder vom Amtsrichter oder bei Gelegenheit einer Voruntersuchung (§ 189) vom Untersuchungsrichter ausgegangen, so gebührt ihr demnächst stets die weitere Verfügung. Erachtet sie die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge beim zuständigen Amtsrichter.

Der Amtsrichter wird im Vorbereitungsverfahren thätig:

1) wenn die Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Untersuchungshandlung beantragt und die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles als gesetzlich zulässig erscheint. Beantragt die Staatsanwaltschaft auch die Beeidigung der zu vernehmenden Zeugen, so darf der Amtsrichter diesem Antrage nur dann stattgeben, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet oder wenn die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache erforderlich erscheint, von welcher die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist (§ 65).

2) Die Polizei kann, wenn die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich erscheint, ihre Verhandlungen, statt sie der Staatsanwaltschaft zu übergeben, unmittelbar dem Amtsrichter übersenden.

3) Beim Verdacht eines unnatürlichen Todes oder beim Auffinden der Leiche eines Unbekannten haben die Polizei- und Gemeindebehörden dem Staatsanwalt oder dem Amtsrichter Anzeige zu machen, und die Beerdigung darf nur mit schriftlicher Genehmigung des einen oder des andern erfolgen. Der Amtsrichter hat

4) von Amts wegen alle erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet.

5) Kommt es bereits im Vorbereitungsverfahren zu einer richterlichen Vernehmung des Beschuldigten, so kann der Amtsrichter auch auf dessen Antrag thätig werden, wenn derselbe bei der Vernehmung einzelne Beweiserhebungen zu seiner Entlastung beantragt. Der Amtsrichter hat dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn deren Verlust zu besorgen

Digitized by Google

steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Abgesehen von dem Falle der Verhaftung des Beschuldigten (oben S. 99) kann die Staatsanwaltschaft das Vorbereitungsverfahren beliebig lang ausdehnen. Bieten die angestellten Ermittelungen „genügenden Anlaß", um eine bestimmte Person einer bestimmten That anzuschuldigen, so erhebt sie beim Gericht die **öffentliche Klage.** Die öffentliche Klage (§ 168) wird auf zweierlei Weise erhoben, nämlich entweder:

1) durch Beantragung einer Voruntersuchung oder

2) durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Durch Erhebung der öffentlichen Klage wird der „Beschuldigte" zum „Angeschuldigten" später dann durch den Eröffnungsbeschluß zum „Angeklagten".

Andernfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens.[1] Die einmal erhobene öffentliche Klage kann sie dagegen nicht wieder zurücknehmen, sondern muß die ihr nach Lage der Sache angemessen erscheinenden Anträge beim Gericht stellen.

Gerichtliche Voruntersuchung.

(St.P.O. II, 3.)

§ 53. Voruntersuchung (§ 176) ist

1) in Reichs- und Schwurgerichtssachen nothwendig;

2) in Schöffengerichtssachen unzulässig, außer wenn sie mit einer connexen Strafsache höherer Ordnung verbunden werden;

3) in Strafkammersachen zulässig, wenn sie von der Staatsanwaltschaft beantragt oder wenn sie im Eröffnungsverfahren von der Strafkammer auf Antrag des Angeschuldigten oder von Amts wegen beschlossen wird (unten § 54 Abs. 3).

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen. Waltet gegen den Antrag kein Bedenken ob, so wird die Voruntersuchung durch Verfügung des Untersuchungsrichters eröffnet (§ 182.) Die Ablehnung des Antrags kann nur aus bestimm-

[1] Sie setzt hiervon denjenigen, dessen Anzeige oder Antrag die Strafverfolgung veranlaßt hat, in Kenntniß, den Beschuldigten aber nur dann, wenn er bereits als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

Digitized by Google

ten Rechtsgründen erfolgen. Die Ablehnung ist aber nicht durch den Untersuchungsrichter, sondern auf Betreiben desselben durch Strafkammerbeschluß auszusprechen. Die einzelnen Ablehnungsgründe sind:

1) Unzuständigkeit des Gerichts;

2) Unzulässigkeit der Strafverfolgung (z. B. Mangel des Strafantrags, Verjährung ꝛc.);

3) Unzulässigkeit der Voruntersuchung (wenn die That vor das Schöffengericht gehört);

4) Straflosigkeit der That. Aus denselben Gründen kann auch der Angeschuldigte gegen die vom Untersuchungsrichter verfügte oder vor der Strafkammer ohne Anhörung des Angeschuldigten beschlossene Eröffnung der Untersuchung Einwand erheben.

Die Führung der eröffneten Voruntersuchung hängt von dem alleinigen Ermessen des Untersuchungsrichters ab.[1] Die Staatsanwaltschaft ist dabei nur insofern betheiligt, als sie das Recht hat, jederzeit von dem Stande der Sache durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen und die ihr geeignet erscheinenden Anträge zu stellen. Ihr Umfang beschränkt sich auf die in dem Antrage der Staatsanwaltschaft bezeichnete Person und That. Ihr nächster Zweck ist die Vorbereitung der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Sie hat daher das Beweismaterial nur zu ermitteln und zu sammeln, während die förmliche und definitive Beweisaufnahme der Hauptverhandlung vorbehalten bleibt. Schon in der Voruntersuchung förmlich zu erheben sind nur solche Beweismittel, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint. Die Zeugenvernehmung insbesondere ist in der Voruntersuchung eine eidliche nur dann, wenn persönliches Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung nicht zu erwarten steht oder wenn die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgetreuen Aussage erforderlich erscheint.

Das Voruntersuchungsverfahren ist ein schriftliches und geheimes. Es ist bei allen Vernehmungen und bei der Augenscheinseinnahme ein Gerichtsschreiber zuzuziehen, und das über jede Unter-

[1] Ueber die einzelnen der Strafkammer vorbehaltenen Entscheidungen s. oben § 30 Note 2.

Digitized by Google

suchungshandlung aufzunehmende Protokoll von ihm und dem Untersuchungsrichter zu unterschreiben.[2]

Vorschriften im Interesse des Angeschuldigten und seiner Vertheidigung sind folgende:

1) Die Vernehmung des Angeschuldigten ist in der Voruntersuchung auch dann nothwendig, wenn schon vorher eine solche stattgefunden hat. Bei der ersten Vernehmung in der Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden ist, bekannt zu machen. Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

2) Wird ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen, dessen persönliches Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zu erwarten steht, oder findet die Einnahme eines Augenscheins statt (§ 191), so sind die Staatsanwaltschaft, der Angeschuldigte und sein Vertheidiger zur Anwesenheit bei der Verhandlung berechtigt (sog. Parteienöffentlichkeit), der in Haft befindliche Angeschuldigte jedoch nur bei Terminen an der Gerichtsstelle des Haftortes. Die zur Anwesenheit Berechtigten sind von den Terminen vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

3) Werden bei der Einnahme des Augenscheins vom Richter Sachverständige zugezogen, so kann der Angeschuldigte auch seinerseits die Ladung von Sachverständigen beantragen und sie, wenn der Richter den Antrag ablehnt, selbst laden lassen.

Erachtet der Untersuchungsrichter den oben erwähnten Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so schließt er dieselbe, indem er die Acten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge übersendet und den Angeschuldigten vom Schlusse der Voruntersuchung in Kenntniß setzt (§ 195). Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung und der Untersuchungsrichter will dem Antrage nicht stattgeben, so hat er die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

(St.P.O. II, 4.)

§ 54. Die Anklageschrift hat zu enthalten:

[2] In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Protokollführer zuziehen.

Digitized by Google

1) die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes;

2) die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen und die Beweismittel;

3) das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Vor der gerichtlichen Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens hat der Vorsitzende die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen, unter Gewährung einer Frist, innerhalb deren er noch eine Voruntersuchung (wenn eine solche nicht schon stattgefunden hat) oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen kann. Dies ist die sog. Aufforderung aus § 199 Str.P.O. Eröffnung oder Ergänzung der Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen kann das Gericht auch von Amts wegen beschließen.

In dem Eröffnungsverfahren, d. h. dem Beschlußverfahren über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet in schöffengerichtlichen Sachen der Amtsrichter, in land- und schwurgerichtlichen die Strafkammer (sogen. kleine, beschließende Kammer, Rathskammer), in reichsgerichtlichen der erste Senat des Reichsgerichts, vorbehaltlich der Befugniß eines Gerichts höherer Ordnung, das Hauptverfahren auch vor den zu seinem Bezirke gehörigen Gerichten niederer Ordnung zu eröffnen.

Das zuständige Gericht kann sich in dreifacher Weise verhalten:

1) es beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 201). Zur Herbeiführung der Beschlußfassung reicht die Staatsanwaltschaft, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, nach Beendigung derselben die Acten des Vorverfahrens und ihren Antrag ein, der auch darauf gerichtet sein kann, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen; den Eröffnungsantrag stellt sie stillschweigend durch Einreichung einer Anklageschrift. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft, wenn sie der Ansicht ist, daß die Ergebnisse ihrer Vorerhebungen genügenden Anlaß zur Eröffnung des Hauptverfahrens bieten, die Vorerhebungsacten ohne besondern Antrag ein, indem sie durch die gleichzeitig eingereichte Anklageschrift die öffentliche Klage erhebt.

Digitized by Google

2. es lehnt die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, wofür wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, zu sagen ist: „Der Angeschuldigte wird außer Verfolgung gesetzt" (§ 202).

3. es beschließt vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 203).

ad 1) Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, d. h. die Versetzung in den Anklagestand, wenn der Angeschuldigte **hinreichend** verdächtig erscheint (vgl. oben S. 99). Der Eröffnungsbeschluß hat

1) die dem Angeklagten zur Last gelegte That, unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, zu bezeichnen, ist aber dabei an die in der Anklageschrift vertretene Auffassung nicht gebunden, kann daher z. B. die in der Anklageschrift als einfacher Diebstahl aufgefaßte That als schweren Diebstahl qualificiren. Der Eröffnungsbeschluß hat

2) das Gericht zu bezeichnen, vor welchem als dem erkennenden die Hauptverhandlung stattfinden soll. Das Gericht hat zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft Beschluß zu fassen. Ein Eröffnungsbeschluß kann aber auch dann ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Alsdann ist dieselbe verpflichtet, noch nachträglich eine dem Eröffnungsbeschluß entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Ein Eröffnungsbeschluß würde z. B. lauten: „Auf Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft wird gegen N. N. aus X. welcher hinreichend verdächtig ist, am 1. August d. J. dem Y. in Z. eine goldene Uhr in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, Vergehen gegen § 242 St.G.B., das Hauptverfahren vor der Königl. Strafkammer I hierselbst eröffnet. Die Untersuchungshaft hat fortzudauern weil der Angeklagte als Landstreicher der Flucht verdächtig ist (§. 112 Str.P.O.). Königl. Landgericht Strafkammer I (3 Unterschriften)". — Dieser Beschluß unterliegt keiner Anfechtung (§ 209).

ad 2) Nichteröffnung des Hauptverfahrens, kann das Gericht aus thatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen beschließen.[1]

[1] Aus thatsächlichen Gründen: weil der Angeschuldigte nicht hinreichend verdächtig erscheint; aus Rechtsgründen: weil das Gericht nicht zuständig ist, weil wegen mangelnden Antrags oder wegen Verjährung die That nicht oder nicht mehr verfolgbar ist oder weil die That unter kein Strafgesetz fällt.

Digitized by Google

Der Beschluß, aus welchem die Gründe ersichtlich sein müssen, ist dem Angeschuldigten mitzutheilen. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist weil durch den Antrag auf Voruntersuchung die „öffentliche Klage" bereits erhoben war (oben S. 107), überdies auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Ist die Anklage durch rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, so kann sie, wie nach der ehemaligen Lossprechung von der Instanz, auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden, während die Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Freisprechung durch rechtskräftiges Urtheil auf bestimmte Voraussetzungen beschränkt ist (unten § 67). Gegen diesen Beschluß „sofortige Beschwerde" statthaft.

ad 3. Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann wegen eingetretener Abwesenheit oder Geisteskrankheit des Angeschuldigten beschlossen werden. Auch kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft, wenn eine und dieselbe Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, für einzelne, welche in Bezug auf die Strafzumessung unerheblich erscheinen, vorläufige Einstellung beschlossen werden; Aufhebung dieses Beschlusses kann die Staatsanwaltschaft binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Aburtheilung der übrigen Straffälle beantragen, sofern nicht seit Erlaß des Einstellungsbeschlusses bereits Verjährung eingetreten ist.

In den vor dem Schöffengericht zu verhandelnden Sachen braucht

1) die Anklageschrift nicht die Ergebnisse der Ermittelungen zu enthalten und braucht dem Angeschuldigten auch nicht schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens zur Ermöglichung einer Abwendung derselben mitgetheilt zu werden (§ 195 Abs. 4).

2) Ohne schriftliche Anklage und ohne Eröffnungsbeschluß kann sofort zur Hauptverhandlung geschritten werden: bei Uebertretungen schlechthin und bei Vergehen dann, wenn der Beschuldigte sich entweder freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt wird (§ 211).[2]

---

[2]) Sonstige Ausnahmen von der Regel, daß ohne Eröffnungsbeschluß nicht zur Hauptverhandlung geschritten werden kann: bei der Ausdehnung der Anklage auf eine im Laufe der Hauptverhandlung neu hervorgetretene That (§ 265), beim Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (§ 456) und beim Verfahren nach vorangegangenem Strafbescheid der Verwaltungsbehörde (§ 462).

Digitized by Google

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

(St.P.O. II, 5.)

§ 55. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts anberaumt. Sache der Staatsanwaltschaft ist es, die dazu erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der Beweisstücke zu veranlassen. Dem Angeklagten ist spätestens mit der Ladung auch der Eröffnungsbeschluß zuzustellen.[1] Es muß aber zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin eine Frist von mindestens einer Woche liegen, widrigenfalls der Angeklagte Aussetzung der Hauptverhandlung beantragen kann, solange mit der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses noch nicht begonnen ist. Neben dem Angeklagten ist auch der Vertheidiger zu laden, der bestellte stets, der gewählte dann, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. (§ 212—217.)

In Bezug auf den Beweis begreift die Vorbereitung des Hauptverfahrens Folgendes:

1) Sowohl auf Antrag des Angeklagten als auch von Amts wegen kann der Vorsitzende zur Ergänzung der Beweismittel die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Lehnt derselbe den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann sie der Angeklagte unmittelbar laden lassen, wozu er übrigens auch ohne vorgängigen Antrag befugt ist (§ 219). Eine unmittelbar geladene Person ist zum Erscheinen verpflichtet, wenn die gesetzliche Entschädigung baar dargeboten oder hinterlegt wird, und ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß ihr die Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werde.

2) Die Parteien müssen vor der Hauptverhandlung von allen in derselben zu verwendenden Beweismitteln Kenntniß erlangen. Das Gericht hat daher die von ihm zugelassenen Beweisanträge des Angeklagten der Staatsanwaltschaft mitzutheilen, und eine Partei hat die andere von den derselben noch nicht bekannt gemachten Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

[1]) Der verhaftete Angeklagte ist bei der Bekanntmachung des Termins zu befragen, ob und welche Anträge er im Interesse seiner Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

Digitized by Google

3) Bei Gefährdung des Beweismittels kann wie im Vorverfahren (oben S. 109), so auch im Stadium der Vorbereitung der Hauptverhandlung eine anticipirte Beweiserhebung nothwendig werden, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgt und ebenfalls Benachrichtigung und Anwesenheit der Parteien erfordert.

4) Wenn sich das Schöffengericht in der Hauptverhandlung für unzuständig erklärt, weil die Sache seine Zuständigkeit überschreite, so kann der Angeklagte innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, worüber der Vorsitzende des Gerichts an welches der Beschluß die Sache verwiesen hat, entscheidet (§ 270).

Hauptverhandlung.

(St.P.O. II, 6.)

§ 56. Allgemeine, dem Grundsatze der Unmittelbarkeit entsprechende Erfordernisse. Die Hauptverhandlung erfordert

I. Einheit des Verfahrens. Dazu gehört, daß die Verhandlung in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers erfolgt und daß sie, wenn sie auf Antrag oder von Amts wegen unterbrochen wird, spätestens am vierten Tage nachher fortgesetzt werden muß, widrigenfalls sie von Neuem beginnen muß und auch die Geschwornenbank neu zu bilden ist (§ 287). Ein Wechsel in der Person des Staatsanwalts oder des Gerichtsschreibers ist zulässig. Ebenso auch ein Wechsel in der Person des Vertheidigers (§ 145). Die Hauptverhandlung erfordert

II. Anwesenheit des Angeklagten (§ 229 ff. vgl. unten S. 127). Bleibt der auf freiem Fuße befindliche Angeklagte ohne genügende Entschuldigung aus, so kann sein Erscheinen durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl erzwungen werden, und die Hauptverhandlung muß, wenn die Vorführung nicht noch zur anberaumten Sitzung erfolgen kann, vertagt werden. Eine Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten kann jedoch in folgenden Fällen stattfinden:

1) wenn der bereits über die Anklage vernommene Angeklagte sich aus der Verhandlung entfernt oder bei der Fortsetzung einer

Digitized by Google

unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibt, und seine Anwesenheit nicht mehr für erforderlich erachtet wird;

2) wenn der Angeklagte, obwohl er bei der Ladung auf die Zulässigkeit eines Verfahrens in seiner Abwesenheit ausdrücklich hingewiesen wurde, ungehorsam ausgeblieben ist und die ihm zur Last gelegte That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist;

3) wenn der Angeklagte wegen großer Entfernung seines Wohnortes auf seinen Antrag von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung dispensirt wird. Die Dispensation ist gestattet, wenn nach gerichtlichem Ermessen voraussichtlich keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung zu erwarten ist; der noch nicht im Vorverfahren verhörte Angeklagte muß alsdann commissarisch vernommen und das Protokoll über diese Vernehmung, welcher die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger beiwohnen können, in der Hauptverhandlung verlesen werden (§ 232). In den beiden unter 1) und 2) erwähnten Fällen kann der Angeklagte gegen das in seiner Abwesenheit ergangene Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung Wiedereinsetzung nachsuchen, außer wenn er von der Befugniß, sich in der Hauptverhandlung vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht hat.

§ 57. Leitung, Gang und Protokoll der Hauptverhandlung (§§ 237 ff.).

1) Dem Vorsitzenden des Gerichts gebührt die Leitung der Verhandlung mit Einschluß der Sitzungspolizei (oben § 35), sowie auch die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme der Beweise. Eines Gerichtsbeschlusses bedarf es bei materiellen Entscheidungen, so wenn eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet wird oder wenn es sich um Aussetzung, d. h. Vertagung der Hauptverhandlung handelt („kürzere Unterbrechungen", wie namentlich bloße Erholungspausen, ordnet der Vorsitzende auf Grund seiner Proceßleitung an) oder wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll.[1]

[1] „Unterbrechung" auf kürzere Zeit oder nach Umständen „Aussetzung" der Hauptverhandlung ist anzuordnen, wenn in Fällen nothwendiger Vertheidigung der Vorsitzende während der Verhandlung statt

Digitized by Google

2) Nach dem Aufrufe der Sache, zu welchem der verhaftete Angeklagte vorzuführen ist, beginnt die Hauptverhandlung mit folgenden Einleitungsverhandlungen: a) Aufruf der Zeugen und Sachverständigen, denen der Vorsitzende schon jetzt die Eidesbelehrung ertheilen kann, worauf die Zeugen in das Zeugenzimmer abzutreten haben; b) Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse; c) Verlesung des Eröffnungsbeschlusses oder in den Ausnahmefällen, in denen ein Eröffnungsbeschluß nicht ergeht (S. 112[2]), ein summarischer Anklagevortrag der Staatsanwaltschaft; d) Vernehmung des Angeklagten zur Sache. Auf diese Einleitungshandlungen folgt die Beweisaufnahme (abgesehen von dem bereits erfolgten Verhör des Angeklagten). Nächstdem wird zu den Schlußvorträgen übergegangen, indem die Parteien das Wort zu ihren Ausführungen und Anträgen erhalten, zuerst die Staatsanwaltschaft. Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Nach Beendigung der Schlußvorträge wird das Urtheil berathen. Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urtheils. Diese erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel (des Tenors oder dispositiven Theiles des Urtheils) und Eröffnung der Urtheilsgründe. Sie kann (abgesehen von Schwurgerichtssachen) ausgesetzt werden und hat dann spätestens mit Ablauf einer Woche nach Schluß der Verhandlung zu geschehen; die Urtheilsgründe müssen jedoch in diesem Falle vor der Verkündung schriftlich festgestellt werden. Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Acten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist. Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben, nicht auch von den Schöffen und dem Gerichtsschreiber.

3) Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben ist (§ 271). Der Inhalt ist theils gesetzlich vorgeschrieben, theils von Anträgen oder richterlichem Ermessen abhängig. Das

---

des bisherigen einen andern Vertheidiger bestellt und dieser erklärt, daß ihm ohne jene Anordnung die zur Vorbereitung erforderliche Zeit fehlen würde (§ 145).

Digitized by Google

Protokoll muß nothwendig enthalten die Förmlichkeiten, den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung, insbesondere auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, die gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel. Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht ist, mit Rücksicht auf die gegen Schöffengerichtsurtheile zulässige Berufung, auch der wesentliche Inhalt der Aussagen des Angeklagten nnd der sonst vernommenen Personen in das Protokoll aufzunehmen. Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges oder des Wortlautes einer Aussage an, so hat der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Der Beweis, daß die Vorschriften für die Hauptverhandlung (die Förmlichkeiten) beobachtet oder nicht beobachtet worden, kann nur durch das Protokoll geführt werden; der so geführte Beweis kann nur durch den Nachweis der Fälschung entkräftet werden (§ 274).

§ 58. Beweisaufnahme. In Schöffengerichtssachen und wenn es sich in der Berufungsinstanz um eine Uebertretung oder eine Privatklagsache handelt, kann das erkennende Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen bestimmen (§ 244 Abs. 2). In Strafkammer-, Schwur- und Reichsgerichtssachen dagegen muß das Gericht die sämmtlichen vorgeladenen und erschienenen Zeugen und Sachverständigen, sowie die andern herbeigeschafften Beweismittel erheben und darf von der Erhebung einzelner nur dann absehen, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Auch noch in der Hauptverhandlung kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen und die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen und darf einen in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrag nur durch einen sorgfältig begründeten Gerichtsbeschluß ablehnen (§ 243 Abs. 2). Der Antrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät angebracht sei (§ 245); es kann aber der Gegner bis zum Schlusse der Beweisaufnahme Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zweck der Erkundigung beantragen.

Die Beweisaufnahme wird vorzugsweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie ausnahmsweise durch Verlesung von Schriftstücken bewirkt.

Digitized by Google

1) Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen geschieht in Gegenwart des Angeklagten. Doch kann dieser wegen ungebührlichen Benehmens oder wenn zu befürchten ist, daß in seiner Gegenwart ein Zeuge oder Mitangeklagter die Wahrheit nicht sagen werde, durch das Gericht zeitweise aus dem Sitzungszimmer entfernt werden, muß aber nach der Wiedervorlassung durch den Vorsitzenden von dem inzwischen Verhandelten unterrichtet werden. Mit Rücksicht auf die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme der Vernehmung dürfen sich die vernommenen Zeugen nur mit dem Willen des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen.

2) Die Verlesung von Schriftstücken ist, mit Rücksicht auf die grundsätzlich erforderliche Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, nur soweit zulässig, als es durchaus nothwendig ist. Grundsätzlich gestattet ist die Verlesung von Urkunden und andern als Beweismittel dienenden Schriftstücken.[1] Grundsätzlich nicht gestattet ist dagegen die Ersetzung der mündlichen Vernehmung einer Person vor dem erkennenden Gerichte durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls (§ 249).[2]

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

[1] Dies soll insbesondere auch Anwendung finden auf früher ergangene Strafurtheile, Strafllisten, Auszüge aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern, sowie auch auf richterliche Augenscheinsprotokolle.

[2] Ausnahmen werden bei richterlichen Protokollen gestattet (§ 250): 1) wenn ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist; 2) wenn ein Zeuge oder Sachverständiger commissarisch vernommen worden ist; 3) für denjenigen Theil der frühern Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher sein Gedächtniß unterstützen oder einen Widerspruch feststellen oder heben soll 4) für ein früher zu Protokoll gegebenes Geständniß des Angeklagten, um dasselbe zu beweisen oder einen Widerspruch zu heben. In den beiden ersten Fällen kann die Verlesung nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet werden; auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. — Abgesehen von diesen auf richterliche Protokolle bezüglichen Ausnahmen sind noch verlesbar die ein Zeugniß oder Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden (mit Ausschluß von Leumundszeugnissen), desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören (§ 255).

Digitized by Google

Das Recht des Vorsitzenden, die Beweise aufzunehmen, erleidet folgende Beschränkungen:

1) Bei den von den Parteien benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag das Kreuzverhör zu gestatten, unbeschadet des Rechts des Vorsitzenden, auch nach dieser Vernehmung noch Fragen an den Vernommenen zu richten (§ 238).

2) Den beisitzenden Richtern, den Geschwornen und den Schöffen ist ebenso wie der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Auf Grund seiner Proceßleitung kann der Vorsitzende dem das Vernehmungsrecht Mißbrauchenden dieses Recht entziehen und ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen, jedoch nicht Fragen eines beisitzenden Richters. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht (§ 239).

§ 59. Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der „Anklage", d. h. im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete „That",[1] wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt (§ 263). Hieraus ergiebt sich, daß eine im Laufe der Hauptverhandlung eintretende Aenderung der Anklage bei der Urtheilsfindung zu berücksichtigen ist, sofern nur die im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete mit der abzuurtheilenden That der Sache nach identisch ist. Wenn daher erst in der Hauptverhandlung solche vom Gesetz besonders vorgesehene Umstände zum Vorschein kommen, welche die Strafbarkeit der That erhöhen, oder ersichtlich wird, daß die That unter ein anderes als das im Eröffnungsbeschluß angewendete Strafgesetz fällt, so ist die Verurtheilung nach Maßgabe dieser Ergänzung und Berichtigung der Anklage zulässig. Nur muß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben werden; auch ist das Urtheil, je nach der Art des Straffalls oder der Lage der Sache, erst nach vorheriger Aussetzung der Hauptverhandlung zu fällen (§ 264).

Anders als die Aenderung wird die Ausdehnung der An-

[1] Nur in den Ausnahmefällen, in denen ein Eröffnungsbeschluß nicht ergeht (S. 112[2]), bildet die in der Anklage der Staatsanwaltschaft bezeichnete That die Grundlage des Urtheils.

Digitized by Google

klage behandelt (§ 265). Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung „noch einer andern That" beschuldigt, welche im Eröffnungsbeschlusse nicht enthalten ist, so kann sie zwar zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden, aber nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, der Angeklagte zustimmt und wenn überdies die neu hervorgetretene That nicht ein „Verbrechen" darstellt oder ein die Zuständigkeit des Gerichts überschreitendes Delict ist. Aber nur noch eine andere That, nicht noch eine andere Person als die im Eröffnungsbeschluß bezeichnete kann durch Ausdehnung der Anklage zur Aburtheilung gelangen.

§ 60. Inhalt des Urtheils. Das Urtheil, welches die Hauptverhandlung abschließt, kann nur auf Verurtheilung, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens lauten (§ 259).

1) Bei der Verurtheilung ist zwischen Schuld- und Straffrage zu unterscheiden. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung der Schuldfrage ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen (in den mit fünf Mitgliedern besetzten Strafkammern und Oberlandesgerichtssenaten eine Mehrheit von vier Stimmen) erforderlich; die Straffrage dagegen wird mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden (oben S. 80). Die Schuldfrage begreift die Thatfrage, die Gesetzanwendungsfrage (die Unterstellung der erwiesenen Thatsachen unter das Strafgesetz) und die Frage nach dem Vorhandensein solcher vom Strafgesetz besonders vorgesehenen Umstände, welche „die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen". Die Straffrage begreift Art und Maß der Strafe, die „mildernden Umstände", Rückfall und Verjährung. Die Urtheilsgründe in andern als schwurgerichtlichen Sachen müssen im Falle der Verurtheilung Folgendes enthalten: a) die für erwiesen erachteten Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden[1]; b) die Angabe ob die vom Gesetz besonders vorgesehenen Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, falls solche Umstände in dem Eröffnungsbeschluß enthalten oder in der Verhandlung behauptet worden sind, für festgestellt erachtet werden oder nicht; c) das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz; d) die Angabe, ob „mildernde

[1]) Anführung der erhobenen Beweise und der Gründe, welche bei der Beurtheilung der Beweise für die richterliche Ueberzeugung maßgebend gewesen sind, ist nicht vorgeschrieben.

Digitized by Google

Umstände" angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen vereint werden. Die Urtheilsgründe „sollen" überdies angeben: e) beim Indicienbeweis die Thatsachen (Indicien), aus denen der Beweis der gesetzlichen Thatbestandsmerkmale gefolgert worden ist; f) die Strafzumessungsgründe (§ 266).

2) Die Freisprechung ist stets eine vollkommene (definitive). Die einmal durch rechtskräftige Freisprechung erledigte Strafklage kann daher gegen den Freigesprochenen nicht mehr auf Grund neuer Thatsachen und Beweise erneuert werden (ne bis in idem!). Die Urtheilsgründe in andern als schwurgerichtlichen Sachen müssen im Falle der Freisprechung ergeben, ob der Thatbestand für nicht erwiesen oder ob und aus welchen Gründen er nicht für strafbar erachtet worden ist.

3) Einstellung des Verfahrens hat das Urtheil auszusprechen, wenn bei einem Antragsdelict der Antrag sich als nicht gestellt erweist oder rechtzeitig zurückgenommen wird.

4) Eine sog. bedingte Verurtheilung (wie in Frankreich nach der lois Bérenger) ist nicht statthaft. Doch wird in Preußen (Erlaß v. 23. Oct. 1895) und andern Bundesstaaten ein ähnlicher Erfolg dadurch erreicht, daß u. U. bei bisher unbescholtenen Verurtheilten eine bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf völlige Begnadigung bei dauernder guter Führung gewährt wird.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

(St.P.O. II, 7.)

§ 61. Die Schwurgerichte bestehen aus dem Gericht (Schwurgerichtshof), d. h. einem Richtercollegium von drei richterlichen Beamten einschließlich des Vorsitzenden, und aus der Geschwornenbank von zwölf Geschwornen. Sie treten periodisch bei den Landgerichten für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte zusammen, und zwar am Sitze des Landgerichts, sofern nicht die Strafkammer auf Grund eines außerordentlichen Bedürfnisses beschließt, daß eine ganze Sitzungsperiode oder eine einzelne Sitzung an einem andern Orte des Schwurgerichtsbezirks abgehalten werden soll. Der Vorsitzende wird für jede Sitzungsperiode durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, der Stellvertreter des Vorsitzenden und die

Digitized by Google

übrigen richterlichen Beamten werden durch den Präsidenten des Landgerichts aus den Mitgliedern dieses Gerichts ernannt.

Die Schwurgerichte sind erkennende Gerichte für die schwereren Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Reichsgerichts gehören. Für Vergehen sind sie nur zuständig, wenn sie durch die Presse begangen sind und auch dies nur in den Bundesstaaten, wo sie schon vor dem 1. Oct. 1879 nach Landesrecht dafür zuständig waren (Baden, Bayern, Württemberg, Oldenburg).

Die Geschwornen sind zur Entscheidung der Schuldfrage und der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände berufen. Alle andern während der Sitzungsperiode in und außer der Sitzung nothwendig werdenden Entscheidungen werden von dem „Gericht" allein erlassen.

Aus denselben Urlisten (S. 68), aus welchen die Schöffen gewählt werden, wählt der alljährlich beim Amtsgericht zusammentretende Wahlausschuß gleichzeitig diejenigen Personen aus, welche er zu Geschwornen für das nächste Geschäftsjahr in Vorschlag bringt. Aus den Vorschlagslisten des Landgerichtsbezirks wird durch das Landgericht (den Präsidenten und vier Mitglieder) nach Prüfung der Einsprachen die Jahresliste der Haupt- und der Hilfsgeschwornen gebildet. Aus der Jahresliste der Hauptgeschwornen wird spätestens zwei Wochen vor Beginn einer jeden Sitzungsperiode für die Dauer derselben die sog. Spruchliste von 30 Hauptgeschwornen gebildet und zwar mittels Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Landgerichts (des Präsidenten und zweier Mitglieder). Die Bildung der Geschwornenbank für die einzelnen Sitzungstage erfolgt in der Sitzung selbst als erster Act der Hauptverhandlung. Spätestens am Tage vor dieser muß dem Angeklagten die Spruchliste der Geschwornen mitgetheilt werden, dem verhafteten durch Zustellung, dem nicht verhafteten durch Gewährung der Einsicht auf der Gerichtsschreiberei (§ 277). Die Zahl der Geschwornen, aus welchen die Bank gebildet werden soll, muß zur Zeit der Bildung mindestens 24 betragen. Andernfalls hat der Vorsitzende durch Ausloosung aus der Liste der Hilfsgeschwornen die Zahl auf 30 zu ergänzen. Die Geschwornenbank wird hierauf durch Ausloosung gebildet, indem die Namen der Geschwornen in eine Urne gelegt und aus dieser einer nach dem andern durch den Vorsitzenden gezogen werden. Auf jede Ziehung erklärt sich zuerst der Staats-

Digitized by Google

anwalt und dann der Angeklagte mit „Angenommen" oder „Abgelehnt" ohne Angabe von Gründen; Nichterklärung gilt als Annahme. Die Geschwornenbank ist gebildet, sobald zwölf nicht abgelehnte Namen aus der Urne gezogen sind. Die Ausgelooften werden alsdann in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Angeklagten beeidigt.[1]

§ 61. Die für das Hauptverfahren im Allgemeinen aufgestellten Regeln finden auch auf das schwurgerichtliche Verfahren Anwendung, soweit nicht mit Rücksicht auf die Mitwirkung von Geschwornen zur Hauptverhandlung ein Anderes bestimmt ist (§. 276). Die daraus entspringenden Eigenthümlichkeiten der schwurgerichtlichen Verhandlung sind folgende:

1) Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschwornenbank und der Beeidigung der Geschwornen. Nächstdem erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst. Dabei haben wie nach franz. Recht, im Gegensatz zum englischen, die Geschwornen auch dann mitzuwirken, wenn der Angeklagte ein volles Schuldbekenntniß ablegt, und es braucht daher auch der Vorsitzende den Angeklagten beim Beginne der Verhandlung nicht mehr darüber zu befragen, ob er sich schuldig bekenne oder nicht.

2) Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erfolgt sogleich (also noch vor den Parteivorträgen über die Schuldfrage) die Verlesung

---

[1] Im Einzelnen bestimmt die St.P.O. noch Folgendes: 1) Mitangeklagte haben das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben. Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos (§ 284). 2) Ist mit Rücksicht auf die voraussichtlich längere Dauer der Verhandlung, die Zuziehung von Ergänzungsgeschwornen angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschwornen. Sind mehrere Ergänzungsgeschworne zugezogen worden, so treten sie, wenn Hauptgeschworne während der Verhandlung wegfallen, in der Reihenfolge der Auslosung ein (§ 285). 3) Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so kann die für eine derselben gebildete Geschwornenbank auch für die folgenden unter der Bedingung verbleiben, daß die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschwornen einverstanden erklären (§ 286). Dagegen wirken die Schöffen bei allen an einem und demselben Gerichtstag anstehenden Verhandlungen ohne Weiteres mit (G.V.G. § 45 ff.).

Digitized by Google

der von dem Vorsitzenden entworfenen und von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen über die Schuld des Angeklagten und das Vorhandensen mildernder Umstände. Die Fragen sind so zu fassen, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen, und werden eingetheilt in „Haupt- und Hilfsfragen“ einerseits und in Nebenfragen andererseits. a) Die dem Eröffnungsbeschluß entsprechende Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ Sie muß die gesetzlichen Merkmale der That bezeichnen und nöthigen Falls die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen concreten Umstände (namentlich Zeit und Ort) hervorheben.[1] Kommt eine Anklageänderung in Betracht, so ist eine Hilfsfrage zu stellen, welche regelmäßig eine nur für den Fall der Verneinung der Hauptfrage zu beantwortende Eventualfrage ist. Sie ist daher auch hinter die Hauptfrage zu stellen und nur dann ihr voranzustellen, wenn sie eine Anklageänderung enthält, welche eine erhöhte Strafbarkeit begründet. b) Nebenfragen werden für den Fall der Bejahung der Haupt- resp. Hilfsfragen über solche vom Gesetz besonders vorgesehene Umstände gestellt, welche die Strafbarkeit mindern, erhöhen oder später (z. B. thätige Reue) wieder aufheben; ferner über das Vorhandensein „mildernder Umstände“; endlich über die Zurechnungsfähigkeit, wenn der Angeklagte zur Zeit der That noch nicht 18 Jahre alt war oder taubstumm ist, nicht aber über andere Strafausschließungsgründe. Also nicht über Geisteskrankheit, Irrthum, Zwang und Drohung, Nothwehr und Nothstand. Die Reichsjustizcommission verwarf besondere Nebenfragen über solche, die Strafbarkeit ausschließenden Umstände, indem sie meinte, daß wenn solche Umstände behauptet und von den Geschwornen als erwiesen angenommen seien, die Frage: „Ist der Angeklagte schuldig“ verneint werden müßte. In nichtschwurgerichtlichen Sachen muß dagegen angegeben werden, ob Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, als festgestellt oder nicht festgestellt erachtet werden (oben § 60).

[1] Da die Frage die gesetzlichen Merkmale der That bezeichnen muß, so ist es nicht mehr zulässig, die Geschwornen durch eine auf nackte Thatsachen gerichtete Fragstellung auf die Entscheidung der bloßen Thatfrage zu beschränken und die Entscheidung der Gesetzanwendungsfrage dem Gerichte vorzubehalten. Ebensowenig sind die Geschwornen berechtigt, ein auf die Feststellung der Thatfrage beschränktes Specialverdict abzugeben.

Digitized by Google

Wird die Vorlegung von Hilfs- und Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden. Behufs Prüfung, Abänderung oder Ergänzung der von dem Vorsitzenden entworfenen Fragen hat auf Verlangen einer Partei oder eines Geschworenen ein Zwischenverfahren stattzufinden. Werden Einwendungen gegen die Fragstellung erhoben oder werden Anträge auf Abänderung oder Ergänzung gestellt oder verlangt es einer der Richter, so stellt das Gericht die Fragen fest und die auf diese Weise festgestellten Fragen sind dann zu verlesen.

3) An die Feststellung der Fragen schließen sich die Vorträge der Parteien über die Schuldfrage und hierauf folgt (an Stelle des früheren französischen Resumés) eine bloße Rechtsbelehrung des Vorsitzenden an die Geschworenen, welche von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden darf (§ 300).

4) Nachdem der Vorsitzende die Fragen unterzeichnet und den Geschwornen übergeben hat, wird der Angeklagte aus dem Sitzungszimmer entfernt, und die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer. Hier haben sie in strenger Abgeschlossenheit unter Leitung des von ihnen mittels Stimmzettel gewählten Obmanns zu berathen und abzustimmen. Beantragen sie vor Abgabe ihres Spruches eine weitere Belehrung, so wird ihnen diese durch den Vorsitzenden im Sitzungszimmer ertheilt, und ergiebt sich hierbei Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden. Die Geschwornen haben die Fragen durch einfache Bejahung oder Verneinung zu beantworten, können aber eine Frage theilweise bejahen und theilweise verneinen, z. B. wenn Mord in Frage stände, den Vorsatz bejahen, die Ueberlegung verneinen. Der Spruch ist von dem Obmanne neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen. Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Der Spruch ist im Sitzungszimmer ohne Beisein des Angeklagten durch den Obmann zu verkünden und, wenn nicht zuvor noch ein Berichtigungsverfahren nothwendig wird, sofort von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Berichtigung wird nothwendig, wenn das Gericht erachtet, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder

Digitized by Google

in der Sache undeutlich oder sich widersprechend sei. Sind nur Mängel in der Form zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden. Sind umgekehrt sachliche Mängel zu berichtigen, so sind die Geschwornen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres frühern Spruches gebunden. Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden. Zum Zweck der Berichtigung werden die Geschwornen aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben. Der berichtigte Spruch muß in der Weise niedergeschrieben werden, daß der frühere erkennbar bleibt.

5) Nach Feststellung des Spruches der Geschwornen wird derselbe dem in das Sitzungszimmer zurückgeführten Angeklagten durch Verlesung verkündet. Lautet der Spruch auf „Nichtschuldig", so hat das Gericht ohne Weiteres ein freisprechendes Urtheil zu erlassen. Lautet der Spruch auf „Schuldig", so müssen die Parteien bevor das gerichtliche Urtheil erlassen wird, mit ihren Vorträgen zur Straffrage gehört werden. Die Verkündung des gerichtlichen Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung; eine Aussetzung der Verkündung ist hier nicht gestattet. Da die Geschwornen ihren Spruch über die Schuld des Angeklagten ohne Angabe von Gründen abgeben, so kann auch das Gericht die in nichtschwurgerichtlichen Sachen vorgeschriebenen Urtheilsgründe für die Entscheidung der Schuldfrage (oben § 60) in seinem Urtheile nicht mittheilen, sondern hat statt derselben auf den Spruch der Geschwornen Bezug zu nehmen und dessen Urschrift dem niedergeschriebenen Urtheile anzufügen. Ist aber das Gericht einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschwornen in der Hauptsache (nicht bloß rücksichtlich der mildernden Umstände) zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, so verweist es die Sache ohne Angabe von Gründen vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode zur nochmaligen definitiven Verhandlung, an welcher keiner der frühern Geschwornen theilnehmen darf. Die Verweisung ist nur von Amts wegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig und ist, wenn das Verfahren mehrere selbständige Handlungen oder mehrere Angeklagte betrifft, auf die Handlung oder Person, bei welcher der Irrthum obgewaltet hat, zu beschränken.

Digitized by Google

Verfahren gegen Abwesende.

(St.P.O. II, 8.)

§ 62. Wie gegen einen Angeklagten, welcher sich im Bereiche der Gerichtsgewalt befindet, aber trotz gehöriger Ladung ungehorsam ausgeblieben ist, eine Hauptverhandlung stattfinden kann (oben S. 114), so auch gegen einen Abwesenden, d. h. einen solchen Beschuldigten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder dessen Gestellung, weil er sich im Ausland aufhält, nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint. Die besondern Bestimmungen, durch welche sich das Verfahren gegen Abwesende von dem gegen Ausgebliebene unterscheidet, sind folgende (§ 318 ff):

1) Es ist nur zulässig, wenn die dem Abwesenden zur Last gelegte That lediglich mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

2) Die Ladung des abwesenden Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt durch gerichtlichen Aushang einer beglaubigten Abschrift und öffentliche Bekanntmachung eines Auszuges. Zwischen der letzten Bekanntmachung und der Hauptverhandlung muß mindestens ein Monat liegen. Der Ladung ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben die Hauptverhandlung stattfinden werde.

3) In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein bevollmächtigter Vertheidiger oder ein Angehöriger auch ohne Vollmacht als Vertreter auftreten.

4) Die Zustellung des Urtheils erfolgt durch zweiwöchigen gerichtlichen Aushang des entscheidenden Theiles.

5) Der zur Hauptverhandlung zugelassene Vertheidiger und die Angehörigen können die dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittel einlegen.

6) Zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens können nach Erhebung der öffentlichen Klage einzelne Vermögensstücke desselben oder nöthigen Falls durch öffentlich bekannt zu machenden Beschluß sein ganzes im Reiche befindliches Vermögen mit Beschlag belegt werden.

In schwereren Straffällen als dem oben unter Nr. 1 erwähnten findet ein Hauptverfahren gegen den Abwesenden nicht statt. Das gegen ihn eingeleitete Vorverfahren hat nur die Aufgabe, für

Digitized by Google

den Fall seiner künftigen Gestellung, die Beweise zu sichern. Mit Rücksicht hierauf hat der Amts- bez. Untersuchungsrichter Zeugen und Sachverständige stets eidlich zu vernehmen. Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter. Ein Vertheidiger kann für den Abwesenden auch im Verfahren zur Sicherung des Beweises auftreten; Angehörige haben aber hier nur die Befugniß, einen solchen zu wählen. Als Mittel, den Abwesenden zur Gestellung zu bestimmen, dienen:

1) die öffentliche Aufforderung zum Erscheinen oder zur Anzeige seines Aufenthalts;

2) die Beschlagnahme seines ganzen im Reiche befindlichen Vermögens, jedoch nicht in Schöffengerichtssachen und auch sonst nur unter der Voraussetzung, daß bereits die öffentliche Klage erhoben ist und daß Verdachtsgründe vorliegen, welche den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen würden;

3) das vom Gericht ertheilbare sichere Geleit (§ 337).

Kapitel IV.

Rechtsmittel.

Allgemeine Bestimmungen.

(St.P.O. III, 1.)

§ 63. Gerichtliche Entscheidungen (Verfügungen, Beschlüsse, Urtheile) sind, wenn der dispositive Theil der Entscheidung eine Verletzung enthält, durch Rechtsmittel anfechtbar, welche von demjenigen, welcher ein berechtigtes Interesse an der Aufhebung der Verletzung hat, eingelegt werden können. Das Gesetz nennt als „Rechtsmittel" die Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse, die Berufung und die Revision gegen Urtheile. Das Gemeinsame dieser Rechtsmittel besteht darin, daß sie processualische Rechtsbehelfe sind, durch welche gerichtliche Entscheidungen, welche noch nicht rechtskräftig sind, vor einem Gerichte höherer Instanz angefochten werden können. Als Ausnahme von der Regel, daß die einmal rechtskräftig abgeurtheilte That nicht mehr zum Gegenstande eines neuen Urtheils gemacht werden kann, läßt das Gesetz im Interesse der materiellen

Digitized by Google

Wahrheit die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu, ohne dafür den Ausdruck „Rechtsmittel" zu gebrauchen. Im Sinne der frühern gemeinrechtlichen Doctrin sind Beschwerde, Berufung und Revision ordentliche Rechtsmittel, die Wiederaufnahme des Verfahrens ein außerordentliches Rechtsmittel. Allgemeine Bestimmungen, welche auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung finden sollen, sind folgende (§ 338 ff.):

1) Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte sind in Bezug auf die Rechtsmittel insofern gleichberechtigt, als die zulässigen Rechtsmittel sowohl jener als diesem zustehen. Die Staatsanwaltschaft kann jedoch von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen. Außerdem können für den Beschuldigten binnen der für ihn laufenden Frist Rechtsmittel einlegen: der gesetzliche Vertreter, der Ehemann einer beschuldigten Frau und der Vertheidiger, letzterer jedoch nicht gegen den Willen des Beschuldigten.

2) Weitere Bestimmungen zu Gunsten des Beschuldigten sind folgende: a) Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. b) Ist umgekehrt ein Rechtsmittel nur von dem Beschuldigten oder zu dessen Gunsten beantragt worden, so ist eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheile desselben (reformatio in peius) unzulässig, und es darf daher das neue Urtheil eine härtere Strafe als die in dem frühern erkannte nicht verhängen (§§ 372, 398, 413). c) Hat die Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten ein Rechtsmittel eingelegt, so kann sie es ohne dessen Zustimmung nicht wieder zurücknehmen. Ebenso bedarf der Vertheidiger zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung des Beschuldigten. d) Der verhaftete Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen (Einlegung, Verzicht, Zurücknahme), statt bei dem zuständigen Gerichte (iudex a quo) bei demjenigen zu Protokoll geben, in dessen Gefängniß er sich befindet oder, falls dieses kein gerichtliches ist, bei demjenigen Amtsgericht in dessen Bezirke das Gefängniß liegt.

3) Bei der Einlegung eines Rechtsmittels ist die irrthümliche Bezeichnung desselben, z. B. die Bezeichnung der Berufung als Revision oder umgekehrt, ohne Nachtheil.

Digitized by Google

4) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, sowie der Verzicht auf die Einlegung eines solchen kann auch noch vor Ablauf der Einlegungsfrist wirksam erfolgen. Nach Beginn der Hauptverhandlung tritt bei der Berufung und der Revision eine sog. Gemeinschaft des Rechtsmittels insoweit ein, daß die Zurücknahme nur noch mit Zustimmung des Gegners erfolgen kann.

Beschwerde.

(St.P.O. III, 2).

§ 64. Beschwerde kann gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Gerichte erster und der Berufungsinstanz, sowie eines einzelnen Richters (oben § 41 Abs. 1) erhoben werden, und zwar nicht nur von den Parteien, sondern auch von Zeugen, Sachverständigen und andern Personen hinsichtlich derjenigen Entscheidung, durch welche sie betroffen werden. Sie ist unzulässig:

1) gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts;

2) gegen die in der Hauptverhandlung vor dem Urtheil ergehenden Entscheidungen der erkennenden Gerichte, außer wenn sie Verhaftungen, Beschlagnahmen, Ordnungsstrafen oder dritte Personen betreffen;[1]

3) in mehreren zerstreut vorkommenden Ausnahmefällen.[2]

---

[1] Außer diesen Fällen müssen die dem Urtheile vorausgehenden Entscheidungen des erkennenden Gerichts mittels des gegen das Urtheil zulässigen Rechtsmittels angefochten werden. Dies gilt insbesondere auch von dem Beschlusse, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird.

[2] Die Beschwerde ist ausdrücklich und zwar gänzlich ausgeschlossen gegen eine Entscheidung, welche 1) das Gesuch um Ablehnung eines Richters für begründet erklärt (§ 28), 2) nachträglich Eröffnung oder Ergänzung der Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen anordnet (§ 200), 3) einen ungeeigneten Geschwornen ausscheidet (§ 279), 4) die Unzuständigkeit des angegangenen Revisionsgerichts ausspricht (§ 388). In einigen andern Fällen soll die Beschwerde nur theilweise oder nur für einen der Proceßbetheiligten ausgeschlossen sein. So kann 1) der Beschluß der Strafkammer, welcher nach Anhörung des Angeschuldigten die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet hat oder nach der vom Untersuchungsrichter verfügten Eröffnung über einen vom Angeschuldigten erhobenen Einwand entschieden hat, nur wegen Verwerfung des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit angefochten werden (§ 180). Ebenso kann 2) der Beschluß der Strafkammer über die An-

Digitized by Google

Ihrer Begründung nach ist die Beschwerde ein der Berufung verwandtes Rechtsmittel, kann daher sowohl aus rechtlichen wie aus thatsächlichen Gründen erhoben und auch auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden (§ 346 ff.).

Die Beschwerde wird, abgesehen von dringenden Fällen, nicht beim Beschwerdegericht, sondern bei demjenigen Gericht eingelegt, von welchem die anzufechtende Entscheidung ausgegangen ist. Wird die Beschwerde von diesem Gerichte für begründet erachtet, so hat es ihr abzuhelfen; andernfalls soll es dieselbe sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorlegen, d. h. der mit drei Richtern besetzten Strafkammer, bez. dem Strafsenat des Oberlandesgerichts und in erstinstanzlichen Reichsgerichtssachen dem ersten Senat des Reichsgerichts. Das Beschwerdegericht kann dem Gegner die Beschwerdeschrift zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen und etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen. Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung,[3] in geeigneten Fällen jedoch nach vorheriger Anhörung der Staatsanwaltschaft. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so beschränkt sich das Beschwerdegericht nicht auf die einfache Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, sondern erläßt zu-

---

träge und Einwendungen, welche der Angeschuldigte gegen die Anklageschrift geltend gemacht hat, nur wegen Ablehnung des Antrags auf Voruntersuchung oder wegen Verwerfung des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit angefochten werden (§ 199). 3) Der Eröffnungsbeschluß und ebenso der analoge Beschluß, durch welchen das erkennende Gericht eine seine Zuständigkeit überschreitende Strafsache an das zuständige Gericht verweist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden (§§ 209, 270).

In einzelnen Fällen ist die Beschwerde stillschweigend ausgeschlossen, so gegen den Beschluß der Strafkammer, welcher die Eröffnung der Voruntersuchung ohne vorgängige Anhörung des Angeschuldigten anordnet, indem diesem statt der Beschwerde ein anderer Rechtsbehelf (Einwand bei der Strafkammer) gewährt wird (§ 179), desgleichen gegen die Zurückweisung der Berufung oder der Revision durch das vorinstanzliche Gericht, indem der Zurückgewiesene statt der Beschwerde das Recht haben soll, auf die Entscheidung des Berufungs- bez. Revisionsgerichts anzutragen (§§ 360, 388).

[3] Eine Ausnahme davon kommt vor bei der Beschwerde über die Entscheidung, welche eine geleistete Sicherheit für verfallen erklärt hat (§ 122 Abs. 2).

Digitized by Google

gleich in der Sache erforderliche Entscheidung, z. B. den in der ersten Instanz abgelehnten Eröffnungsbeschluß. Eine Oberbeschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nicht statt; nur gegen die in der Beschwerdeinstanz erlassenen Beschlüsse der Strafkammer über Verhaftungen ist eine zweite Beschwerde beim Oberlandesgericht zulässig.

Gegen einzelne zerstreut erwähnte Beschlüsse und Verfügungen, welche mehr oder minder die Bedeutung einer Endentscheidung haben, findet sofortige Beschwerde statt.[4] Dieselbe ist eine Unterart der Beschwerde und unterscheidet sich von der sog. einfachen Beschwerde (§ 353):

1) dadurch, daß sie binnen einer Woche nach Bekanntmachung der anzufechtenden Entscheidung eingelegt werden muß, während die einfache Beschwerde an keine Frist gebunden ist und daher so lange eingelegt werden kann, als sie nicht durch den Fortgang des Verfahrens gegenstandslos geworden ist;

2) dadurch, daß sie auch in nicht dringlichen Fällen sogleich bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden kann;

3) dadurch, daß sie immer Devolutiveffect hat, indem das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde nicht selbst abhelfen darf, sondern sie dem Beschwerdegerichte vorlegen muß.

Auf erhobene Beschwerde kann nach richterlichem Ermessen die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung ausgesetzt werden.

---

[4] Sofortige Beschwerde findet statt gegen eine Entscheidung, welche 1) das Gesuch um Ablehnung eines Richters für unbegründet erklärt (§ 28), 2) ein Restitutionsgesuch ablehnt (§§ 46, 455, 461), 3) die Beobachtung des Angeschuldigten in einer Irrenanstalt anordnet (§ 81), 4) eine geleistete Sicherheit für verfallen erklärt (§ 122), 5) den vom Angeschuldigten erhobenen Einwand der örtlichen Unzuständigkeit verwirft (§§ 180, 199), 6) den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung ablehnt (§§ 181, 199), 7) die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft ablehnt oder gegen deren Antrag die Sache an ein Gericht niederer Ordnung verweist (§§ 209, 270), 8) die Berufung als unzulässig verwirft (§ 363), 9) aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens in erster Instanz ergeht (§ 412), 10) die in einem Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe in Freiheitsstrafe umwandelt (§ 463), 11) bei der Strafvollstreckung nothwendig wird (§ 494), 12) dem Denuncianten die Kosten des Verfahrens auferlegt (§ 501).

Digitized by Google

Von selbst hat Suspensiveffect nur die sofortige Beschwerde gegen die Anordnung, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde (§ 81).

Keine processualischen Beschwerden sind die Beschwerde wegen verzögerter oder verweigerter Justiz, die Beschwerde über staatsanwaltschaftliche Verfügungen bei der dienstvorgesetzten Behörde und die durch das G.V.G. geregelten Beschwerden in Bezug auf den Schöffen- und Geschwornendienst, Rechtshilfe, Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.[5]

Berufung.

(St.P.O. III, 3).

§ 65. Die Berufung ist ein suspensives und devolutives Rechtsmittel gegen Urtheile der Amts- und Schöffengerichte. Berufungsgericht ist die Strafkammer. Die Berufung gewährt ein besonders umfassendes Anfechtungsrecht, da sie nicht nur, wie die Revision, aus Rechtsgründen wegen einer Gesetzesverletzung, sondern auch aus thatsächlichen Gründen wegen unvollständiger oder unrichtiger Beweiswürdigung zulässig ist, und zur Ergänzung oder Berichtigung des in erster Instanz geführten Beweises auch auf neue Thatsachen und Beweismittel (nova) gestützt werden kann. Somit kann durch die Berufung das Urtheil seinem ganzen Inhalte nach angefochten und die gesammte That- und Rechtsfrage der Prüfung des höhern Richters unterworfen werden (§ 354 ff.).

Die Berufung muß beim Gericht erster Instanz (Amtsgericht) binnen einer Woche nach der Verkündung, bez. wenn der Angeklagte dabei nicht anwesend war, nach der Zustellung des Urtheils ein-

[5] Die Bestimmungen des G.V.G. sind im Einzelnen folgende: 1) Schöffen, Vertrauensmänner (oben S. 68), Geschworne, welche zu einer Ordnungsstrafe verurtheilt werden, haben das Rechtsmittel der Beschwerde nach den Vorschriften der St.P.O. (§§ 56, 96). Es soll Beschwerde nicht stattfinden: gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen (§ 41), gegen die amtsrichterliche Streichung einer Person aus der Jahresliste der Schöffen wegen Unfähigkeit (§ 52), gegen die Entscheidung des Amtsrichters über das Ablehnungsgesuch eines Schöffen (§ 53), gegen die Entscheidung über die von Geschwornen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe (§ 94). 2) Wegen Versagung oder unstatthafter Gewährung der Rechtshilfe (oben § 34) ist Beschwerde von Seiten der Proceßbetheiligten oder des ersuchenden Gerichts beim Oberlandesgericht

Digitized by Google

gelegt werden.[1] Binnen einer weitern Woche kann die Berufung unter Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte gerechtfertigt werden. Ist die Rechtfertigung nicht auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt worden oder ist eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten. Die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels hemmt die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen, vorbehaltlich der Befugniß des Appellanten, binnen einer Woche auf die Entscheidung des Berufungsgerichts anzutragen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Rechtfertigungsfrist der Gerichtsschreiber die Acten dem Amtsanwalte vorzulegen, welcher sie der Staatsanwaltschaft des Berufungsgerichts übersendet. Diese übergiebt dann die Acten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

---

zulässig und, wenn dieses die Rechtshilfe für unzulässig erklärt, auch noch beim Reichsgericht, falls das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören (§ 160). 3) Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so ist, wenn das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen zur Pflicht gemacht hat, Beschwerde gegen diesen Beschluß statthaft (§ 175 Abs. 2 in neuer Fassung des Ges. v. 5. April 1888). 4) Wird in Ausübung der Sitzungspolizei eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, so findet binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde beim Oberlandesgericht statt, welche aufschiebende Wirkung hat, wenn die Strafe gegen einen Rechtsanwalt oder Vertheidiger oder wenn sie von einem Einzelrichter außerhalb der Sitzung verhängt wird (§ 188). Außerdem bestimmt das G.V.G. (§ 75) 5) daß gegen den Beschluß der Strafkammer, welcher ein Vergehen dem Schöffengericht überweist, Beschwerde nicht stattfinden soll.

[1] Zusätzliche Bestimmungen: 1) Sucht der Angeklagte gegen das Urtheil, weil es auf sein Ausbleiben ergangen ist, Wiedereinsetzung nach und will sich daneben das Recht wahren, das Urtheil nach etwaiger Verwerfung des Gesuchs noch durch Berufung anzufechten, so darf er die Einlegung der Berufung nicht bis zur Erledigung des Gesuchs verschieben, sondern muß sie rechtzeitig innerhalb der obigen Berufsfrist bewirken. Einlegung der Berufung ohne vorgängiges oder gleichzeitiges Gesuch um Wiedereinsetzung gilt als Verzicht auf letztere. 2) Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe sofort nach Einlegung der Berufung zuzustellen.

Digitized by Google

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel sofort durch Beschluß (Strafkammerbeschluß mit drei Richtern) als unzulässig verwerfen. Andernfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Urtheilsfällung in der Berufungsinstanz geht eine neue, wie in erster Instanz vorbereitete und geführte Hauptverhandlung voraus, in welcher die erstinstanzliche Beweisaufnahme regelmäßig zu wiederholen und auch neuer Beweis zulässig ist. Hervorzuheben sind folgende Punkte (§ 364 ff.):

1) Die in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen brauchen nicht wieder geladen zu werden, wenn die wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

2) Die Hauptverhandlung beginnt, wie in erster Instanz, mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Hiernach wird in Abwesenheit der Zeugen ein Referat über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vorgetragen und das Urtheil erster Instanz verlesen, worauf die Vernehmung des Angeklagten, die Beweisaufnahme und die Parteivorträge folgen.

3) Nicht nur beim Referat, wobei die Verlesung von Schriftstücken unbeschränkt zulässig ist, sondern auch bei der Beweisaufnahme dürfen die Protokolle über die Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen verlesen werden; war jedoch die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen vom Gericht angeordnet oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden, so kann die Verlesung nicht ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten stattfinden.

4) Handelt es sich bei der Berufung um eine Uebertretung oder eine Privatklagsache, so hat das erkennende Gericht nach freiem Ermessen über den Umfang der Beweisaufnahme zu beschließen (oben S. 117).

5) Bleibt der Angeklagte in der Hauptverhandlung unentschuldigt und unvertreten aus, so wird die von ihm eingelegte Berufung ohne Weiteres verworfen; war dagegen die Berufung von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so kann das Gericht in Abwesenheit des Angeklagten verhandeln (oben S. 59) oder auch das Erscheinen desselben mittels Vorführung oder Verhaftung erzwingen.

Digitized by Google

Bei der Entscheidung prüft das Berufungsgericht das Urtheil erster Instanz nur soweit, als dasselbe angefochten ist. Insoweit es die Berufung für begründet erachtet, hat es das Urtheil aufzuheben und selbst in der Sache zu erkennen. Statt letzteres zu thun kann das Berufungsgericht die Sache nöthigen Falls in die erste Instanz zurückverweisen, wenn das Urtheil wegen eines Mangels im vorinstanzlichen Verfahren aufgehoben wird, welcher die Revision wegen Verletzung einer Proceßvorschrift begründen würde. Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so muß das Berufungsgericht die Sache an das zuständige Gericht zurückverweisen, außer wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist.

Revision.

(St.P.O. III, 4.)

§ 66. Die Revision ist ein suspensives und devolutives Rechtsmittel gegen Strafkammer- und Schwurgerichtsurtheile. Revisionsgericht über erstere ist entweder das Reichs- oder das Oberlandesgericht, über letztere stets das Reichsgericht (oben S. 71). Im Gegensatz zur Berufung sind bei der Revision die thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils, insofern sie nicht etwa im Wege eines fehlerhaften Verfahrens gewonnen worden sind, auch für die höhere Instanz maßgebend. Eine Beurtheilung, Ergänzung oder Berichtigung der vorinstanzlichen Beweisergebnisse in thatsächlicher Hinsicht ist daher in der Revisionsinstanz unzulässig. Die besondern Voraussetzungen dieses Rechtsmittels sind vielmehr folgende (§ 374 ff.):

1) daß eine Gesetzesverletzung stattgefunden hat, d. h. daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht gehörig angewendet worden ist,

2) daß das Urtheil auf der Gesetzesverletzung beruht und

3) daß der Beschwerdeführer die Gesetzesverletzung gehörig gerügt hat.

Die gerügte Gesetzesverletzung kann sein: Verletzung einer Norm des materiellen Rechts, insbesondere des Strafrechts oder Verletzung einer Norm das Proceßrechts. Ob das angefochtene Urtheil auf der gerügten Gesetzesverletzung beruhe, prüft das Gericht nach freiem Ermessen. Es braucht aber dieser ursachliche Zusammenhang nicht in allen Fällen festgestellt zu werden; denn in

Digitized by Google

acht bestimmten, die Person des Gerichts und wesentliche Formvorschriften betreffenden Fällen ist das Urtheil unbedingt als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen (absolute Revisionsgründe). Wesentliche Formvorschriften dieser Art sind folgende: Oeffentlichkeit des Verfahrens; Angabe der Entscheidungsgründe im Urtheil; Nichtverkürzung der Vertheidigung in einem für die Entscheidung erheblichen Punkte (§ 377).

Beschränkt ist die Revision gegen Berufungsurtheile, indem dieselbe wohl wegen Verletzung des materiellen Rechts zulässig ist, singulärerweise aber nicht wegen Verletzung des Proceßrechts.[1] Der Staatsanwaltschaft steht im Interesse des Angeklagten die Revision nur mit folgenden Beschränkungen zu:

1) Sie darf die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, nicht zum Nachtheile desselben geltend machen.

2) In Schwurgerichtssachen kann sie, wenn der Angeklagte für nichtschuldig erklärt worden ist, nur einzelne genau bestimmte Nichtigkeiten (betreffend die Person des Gerichts, das Erforderniß der Gegenwart in der Hauptverhandlung, die Stellung oder Nichtstellung von Fragen) geltend machen.

Der Beschwerdeführer hat die Revision binnen einer Woche nach der Verkündung bez. Zustellung des Urtheils bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, einzulegen.[2] Binnen einer weitern Woche muß er bei demselben Gerichte die sog. Revisionsanträge, betreffend den Umfang der Anfechtung, stellen und begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, ob er das Urtheil wegen fehlerhaften Verfahrens oder wegen unrichtiger Anwendung des materiellen Rechts anfechten will. Im ersten Falle hat er zugleich die Thatsachen, welche den Proceßfehler angeblich enthalten, anzuführen und nöthigen Falls unter Beweis zu stellen. Im zweiten Falle dagegen genügt die allgemeine Behauptung der irrigen Rechtsanwendung.

[1] Ausnahmen: wenn der Berufungsrichter nach Aufhebung seines Urtheils durch das Revisionsgericht die rechtliche Beurtheilung desselben seiner neuen Entscheidung nicht zu Grunde gelegt oder unzulässigerweise in dem neuen Urtheil eine härtere Strafe als in seinem frühern Urtheil erkannt hat.

[2] Die oben § 65 Anm. 1 bei der Einlegung der Berufung erwähnten Zusatzbestimmungen betreffend die Wiedereinsetzung und die Zustellung des Urtheils gelten auch für die Revision.

Digitized by Google

Seitens des Angeklagten sind die Revisionsanträge in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels hemmt die Rechtskraft des Urtheils soweit dasselbe angefochten ist. Ist die Revision verspätet eingelegt oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, so hat das Gericht, bei welchem die Revision eingelegt ist, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen, vorbehaltlich der Befugniß des Beschwerdeführers, binnen einer Woche auf die Entscheidung des Revisionsgerichts anzutragen. Andernfalls sind die Anträge dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht es frei, binnen einer Woche eine Gegenerklärung abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist sendet die Staatsanwaltschaft die Acten an das Revisionsgericht.

Erachtet sich das Gericht, an welches die Acten gesendet sind, nicht für zuständig, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und zugleich das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen. Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision und über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Andernfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil. Der Urtheilsfällung geht eine Hauptverhandlung voraus, in welcher die Anwesenheit des Angeklagten und seines Vertheidigers nicht nothwendig ist.[3] Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Referats, worauf die Parteien mit ihren Vorträgen gehört werden.[4] Der Prüfung des Gerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und die darin zum Nachweis des gerügten Proceßfehlers angeführten Thatsachen.

Insoweit die Revisionsanträge für begründet erachtet werden,

[3] Mit Rücksicht darauf hat der verhaftete Angeklagte keinen Anspruch darauf, zur Hauptverhandlung vorgeführt zu werden. Das Recht aber, sich durch einen Vertheidiger vertreten zu lassen (oben § 51 a. E.), bleibt auch ihm unbenommen.

[4] Wie bei der Berufung, wird auch bei der Revision zuerst der Beschwerdeführer gehört, und dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Eine Beweisaufnahme ist bei der Revision nur dann, wenn das Urtheil wegen fehlerhaften Verfahrens angefochten wird, rücksichtlich der Thatsachen erforderlich, welche den Proceßfehler angeblich enthalten.

Digitized by Google

ist das angefochtene Urtheil aufzuheben; die ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen sind mitaufzuheben, sofern auch sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren das Urtheil aufgehoben wird. Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen falscher Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grunde liegende Feststellung, so hat das Revisionsgericht zugleich selbst in der Sache zu erkennen, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterung nur auf Freisprechung oder eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist oder das Gericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet. In andern Fällen ist nach erfolgter Aufhebung des Urtheils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die untere Instanz zurückzuverweisen oder an das zuständige Gericht zu verweisen. Das Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, ist bei seiner anderweiten Entscheidung in dieser Sache an die rechtliche Beurtheilung des Revisionsgerichts gebunden (§ 398).

Hatte gegen ein auf mehrere Mitangeklagte sich erstreckendes Urtheil nur einer derselben die Revision eingelegt und es erfolgt zu Gunsten desselben die Aufhebung des Urtheils wegen Verletzung des materiellen Rechts, so hat das Revisionsgericht, wenn das aufgehobene Urtheil die übrigen Angeklagten aus gleichem Grunde beschwert, so zu erkennen, als ob auch die übrigen die gleiche Revision eingelegt hätten.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

(St.P.O. Buch IV.)

§ 67. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat ein Urtheil, welches bereits rechtskräftig ist, d. h. mittels Berufung oder Revision nicht mehr angefochten werden kann, zur Voraussetzung, bezweckt eine anderweite Entscheidung desjenigen Gerichts, dessen Urtheil angefochten wird, und hat daher weder Devolutiveffect, noch auch von selbst Suspensiveffect. Es giebt zwei Arten der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 399 ff.):

1) zu Gunsten des Verurtheilten,
2) zu Ungunsten des Angeklagten.

Digitized by Google

Im erstern Falle soll Freisprechung statt der frühern Verurtheilung oder Strafänderung auf Grund eines mildern Strafgesetzes, im letztern Falle soll umgekehrt Verurtheilung statt der frühern Freisprechung oder Strafänderung auf Grund eines schärfern Strafgesetzes herbeigeführt werden.

Der Antrag kann sich auf folgende Gründe stützen:

1) auf die Behauptung einer strafbaren Handlung (Urkundenfälschung, Verletzung der Eidespflicht durch Zeugen oder Sachverständige, Verletzung der Richterpflicht), welche entweder rechtskräftig festgestellt ist oder doch nur aus andern Gründen als aus Mangel an Beweis (z. B. wegen Tod, Abwesenheit, Verjährung) nicht festgestellt werden kann, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung (abgesehen von der Verletzung der Richterpflicht) auf das Urtheil von Einfluß gewesen ist;

2) darauf, daß ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet war, durch ein anderes rechtskräftiges Urtheil aufgehoben ist;

3) auf neue Thatsachen oder Beweise, welche Freisprechung oder geringere Bestrafung auf Grund eines mildern Strafgesetzes zu begründen geeignet sind, und zwar in land- und schwurgerichtlichen Sachen (für welche der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugleich als Ersatz der Berufung dient) selbst dann, wenn jene Thatsachen und Beweise dem Verurtheilten schon in dem frühern Verfahren bekannt waren;

4) auf ein glaubwürdiges Geständniß des Freigesprochenen.

In dem unter Nr. 1 erwähnten Falle findet die Wiederaufnahme sowohl zu Gunsten als zu Ungunsten des frühern Angeklagten statt, in den beiden folgenden Fällen nur zu Gunsten, im letzten Falle nur zu Ungunsten desselben.

Der Antrag muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Beweismittel enthalten. Er ist an keine Frist gebunden und ist zur Herbeiführung einer Freisprechung auch noch nach dem Tode des Verurtheilten zulässig, in welchem Falle der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen antragsberechtigt sind. Seitens dieser Personen und des Angeklagten kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll eines Gerichtsschreibers angebracht werden.

Digitized by Google

Die Zulässigkeit des Antrags prüft dasjenige Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, und mithin, wenn Revision eingelegt worden war, regelmäßig nicht das Revisionsgericht, sondern das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.[1] Erscheint der Antrag nicht schon deshalb als unzulässig, weil er den formellen Erfordernissen nicht entspricht, so wird er dem Gegner unter Bestimmung einer Frist zur Gegenerklärung zugestellt. Nach Eingang derselben oder Ablauf der Frist wird erforderlichen Falls zur Prüfung der sachlichen Zulässigkeit des Antrags ein Vorunterſuchungsverfahren eingeleitet, in welchem die angetretenen Beweise, soweit sie für nöthig erachtet werden, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erhoben werden. Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Parteien eine Frist zur Erklärung über das Ergebniß. Erachtet das Gericht die vom Antragsteller vorgebrachten Thatsachen für nicht genügend bestätigt oder für unerheblich, so wird der Antrag ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen. Andernfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung. Es fällt ohne diese das Urtheil (§ 411):

1) wenn der Verurtheilte bereits gestorben und nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises freizusprechen ist oder wenn

2) bezüglich eines noch nicht verstorbenen Verurtheilten bereits genügende Beweise zu sofortiger Freisprechung vorliegen und die Staatsanwaltschaft dazu ihre Zustimmung giebt.

In der erneuten Hauptverhandlung ist auf Grund des in dieser gewonnenen Ergebnisses zu entscheiden und danach entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder anderweit zu erkennen. Mit der Freisprechung, gleichviel ob sie nach einer Hauptverhandlung oder ohne solche durch Beschluß erfolgt, ist die Aufhebung des frühern Urtheils zu verbinden und im letztern Fall auf Verlangen des Antragstellers zu veröffentlichen.

Durch das Reichsgesetz vom[2] ..... 1898 wird dem im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Verurtheilten, falls seine

[1] Das Revisionsgericht entscheidet über den Antrag nur dann, wenn der Grund, aus welchem die Wiederaufnahme beantragt wird, im Revisionsverfahren selbst liegt. Ist dies nicht der Fall, so hat das Gericht erster Instanz über den Antrag zu beschließen.

[2] Zur Zeit des Druckes war das Gesetz noch nicht publicirt.

Digitized by Google

Unschuld erwiesen ist oder doch dargethan wird, daß ein Verdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt, und er nicht seine Verurtheilung schuldhaft herbeigeführt hat, eine Entschädigung für die erlittene Strafhaft gewährt. Für unschuldig erduldete Untersuchungshaft giebt es keinen Ersatz.

Kapitel V.

Besondere Arten des Verfahrens.

Privatklage.

(St.P.O. V, 1.)

§ 68. Das Recht der Privatklage. Privatklage ist bei Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit diese Delicte nur auf Antrag zu verfolgen sind, zulässig (§ 414 ff.).

Die Klage ist keine bloß subsidiäre, sondern eine sog. principale Privatklage, d. h. sie ist nicht nur statthaft, wenn die Staatsanwaltschaft die bei ihr beantragte amtliche Verfolgung abgelehnt hat, (oben S. 75), sondern auch unmittelbar ohne vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft. Diese kann aber, gleichviel ob sie vor Anstellung der Klage angerufen worden ist oder nicht, in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils die amtliche Verfolgung noch übernehmen, sobald sie sich überzeugt, daß die Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt.

Klagberechtigt ist der Antragsberechtigte, bez. wenn er nicht proceßfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter. Sind Mehrere wegen derselben strafbaren Handlung zur Privatklage berechtigt, so hat zwar ein Jeder ein selbständiges Klagrecht; hat aber Einer die Klage erhoben, so bleibt den Uebrigen nur das Recht, sich dem eingeleiteten Verfahren in seiner derzeitigen Lage als Mitkläger anzuschließen, und die Entscheidung der Sache zu Gunsten des Angeklagten ist auch gegenüber solchen Berechtigten wirksam, welche nicht geklagt haben.

Der Antragsberechtigte hat die Klage innerhalb der dreimonatlichen Antragsfrist zu erheben.[1] Bei Beleidigungen, mit Ausnahme der Amtsbeleidigungen, hat ihr ein Sühneversuch vor

[1] Hat der Antragsberechtigte innerhalb der Antragsfrist bei der Staatsanwaltschaft den Strafantrag gestellt, so kann er die Klage während der ganzen Verjährungszeit des Delicts anstellen.

Digitized by Google

der dazu eingesetzten Vergleichsbehörde (in Preußen vor dem Schiedsmann) vorauszugehen.

Die erhobene Privatklage erlischt:

1) durch ausdrückliche Zurücknahme, welche dem Kläger, gleichviel ob er ein Angehöriger des Beschuldigten ist oder nicht, bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, selbst noch bis zur Urtheilsverkündung in zweiter Instanz gestattet ist;

2) durch stillschweigende Zurücknahme, welche angenommen wird, wenn der Kläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch vertreten wird oder in einem Termine, zu welchem er persönlich erscheinen sollte, ausbleibt oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war. Die einmal zurückgenommene Klage kann nicht mehr erneuert werden; gegen eine als Zurücknahme geltende Versäumung ist jedoch binnen einer Woche Wiedereinsetzung zulässig. Die Klage erlischt

3) durch Tod des Privatklägers. War jedoch die Klage wegen persönlicher Verleumdung erhoben, so kann sie von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten fortgesetzt werden, worüber sie sich binnen zwei Monaten nach dem Tode des Privatklägers bei Gericht zu erklären haben.

§ 69. Verfahren. Die Privatklage ist beim Amtsrichter zu erheben und vom Schöffengerichte zu entscheiden; im Falle des Zusammenhanges kann sie auch vor die Strafkammer, nicht aber vor das Schwurgericht gelangen.[1] Sie kann in einem Schriftsatz eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gegeben werden. Mit der Klagschrift, welche den gesetzlich nothwendigen Inhalt einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft haben muß, sind zwei Abschriften derselben einzureichen. Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt der Amtsrichter die eine Abschrift der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit, die andere dem Beschuldigten zur Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist. Nach Eingang der Erklärung oder Ablauf der Frist ist darüber Beschluß zu fassen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei.[2]

[1] Die öffentliche Klage ist, da sie zur Zuständigkeit des Landgerichts gehört, vom landgerichtlichen Staatsanwalte zu erheben und kann nur durch Ueberweisung an das Schöffengericht gelangen.

[2] Vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

Digitized by Google

Das weitere Verfahren ist im Allgemeinen dasselbe wie bei der öffentlichen Klage. Nur ist

1) die Staatsanwaltschaft, obwohl ihr der Termin der Hauptverhandlung bekannt zu machen ist, zur Mitwirkung nicht verpflichtet. Ihre Stelle vertritt der Privatkläger. Dieser aber muß nach denselben Grundsätzen wie im Civilproceß Sicherheit stellen[3] und kann das Recht der Acteneinsicht nur durch einen Rechtsanwalt ausüben.

2) Die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen veranlaßt statt der Staatsanwaltschaft der Gerichtsschreiber.

3) Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt die Personen, welche als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen; dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht jedoch das Recht zu, noch andere Zeugen oder Sachverständige unmittelbar zu laden.

4) In der Hauptverhandlung kann sich sowohl der Kläger als auch der Angeklagte durch einen schriftlich bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten lassen; das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers wie des Angeklagten anzuordnen und den letztern vorführen zu lassen.

5) Bei wechselseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen kann auf erhobene Privatklage der Beschuldigte mittels Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen. Die Widerklage muß spätestens bis zur Beendigung der Schlußvorträge erhoben und gleichzeitig mit der Klage entschieden werden, hat aber auch bei Zurücknahme der Klage ihren Fortgang.

6) Der Privatkläger kann dieselben Rechtsmittel wie die Staatsanwaltschaft nach erhobener öffentlicher Klage einlegen und zwar ebenfalls mit der Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden kann; er kann aber Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß eine straf-

---

kann das Gericht auch hier, wie sonst (oben § 54), einzelne Beweiserhebungen anordnen.

[3] Nach der C.P.O. §§ 102, 103 sind nur Ausländer und auch diese nicht immer zur Sicherheitsleistung verpflichtet.

Digitized by Google

bare Handlung vorliegt, welche nicht im Wege der Privatklage zu verfolgen ist, so hat es, statt der Verweisung an das zuständige Gericht, durch Urtheil die Einstellung des Verfahrens auszusprechen und die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Die Einstellung des Verfahrens erfolgt ohne Urtheil, wenn die Privatklage durch Zurücknahme oder Tod des Klägers erlischt; die Zurücknahme und der Tod, sowie die etwaige Fortsetzung der Klage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Nebenklage.

(St.P.O. V, 2.)

§ 70. Das Recht der Nebenklage, d. h. die Befugniß, sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens anzuschließen, hat (§ 435 ff.)

1) der Privatklagberechtigte, wenn die Staatsanwaltschaft seinen Antrag auf öffentliche Verfolgung stattgiebt oder wenn sie nach bereits erhobener Privatklage die Verfolgung übernimmt, in welch' letzterem Fall er von selbst in die Stellung eines Nebenklägers eintritt;

2) der, welcher berechtigt ist, eine Buße zu verlangen;

3) die Verwaltungsbehörde im Verfahren über Zuwiderhandlungen in Betreff öffentlicher Abgaben und Gefälle (unten § 72 No. 3);

4) derjenige, welcher nach erfolgloser Anrufung der Staatsanwaltschaft erst durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (s. o. S. 74, Str.P.O. § 170) die Erhebung der öffentlichen Klage durchgesetzt hat, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung gegen seine Person oder sein Vermögen gerichtet war.[1] Die Nebenklage endet durch Tod und ausdrücklichen Widerruf.

Die Anschlußerklärung wird schriftlich beim Gericht eingereicht, welches über deren Zulässigkeit nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entscheidet. Nach Zulassung des Anschlusses hat der Nebenkläger die rechtliche Stellung eines Privatklägers. Er ist jedoch

1) zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet. Es finden

[1] Die Nebenklage ist daher auch in Schwurgerichtssachen möglich; der Nebenkläger nimmt aber an den Erklärungen über Annnahme oder Ablehnung der Geschworenen nicht Theil.

Digitized by Google

2) die bereits anberaumten Termine auch dann statt, wenn er wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte. Auch kann er

3) den Anschluß trotz erfolgter Zurücknahme erneuern, nur nicht den Antrag auf Buße. Endlich ist

4) sein Nichterscheinen in der Hauptverhandlung ohne Einfluß; war er in der Hauptverhandlung weder selbst noch ein Anwalt für ihn erschienen, so wird ihm das Urtheil durch Zustellung bekannt gemacht.

Erstreckung des Strafverfahrens auf die Buße und präjudicielle Civilsachen.

§ 71. Die Zuerkennung einer Buße wegen Beleidigung, Körperverletzung, Verletzung des Urheberrechts u. dgl. setzt voraus, daß sich der Verletzte bez. sein gesetzlicher Vertreter an der Strafverfolgung als Privat- oder als Nebenkläger betheiligt und bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz die Zuerkennung beantragt. Dabei hat er den Betrag, welchen er innerhalb der gesetzlichen Grenze (bis zu 6000 bez. bis zu 5000 oder 10,000 Mark) als Buße verlangt, anzugeben und auf einen höhern darf nicht erkannt werden. Der Antrag kann bis zur Urtheilsverkündung zurückgenommen und dann nicht mehr erneuert werden. Von den Erben kann der Anspruch weder erhoben noch fortgesetzt werden. Endet das Strafverfahren durch Freisprechung oder ohne Urtheil, so gilt auch der Antrag auf Buße ohne Weiteres für erledigt (§§ 443—446).

Abgesehen von der Verfolgung der Buße im Strafverfahren kann der Verletzte seinen Anspruch auf Schadensersatz nicht durch Anschluß an das Strafverfahren (Adhäsion), sondern nur im Civilverfahren geltend machen.[1] Bestand übrigens die ihm zugefügte Verletzung in der rechtswidrigen Entziehung einer Sache, so hat sie ihm der Untersuchungsrichter, vorbehaltlich der Rechte Dritter, nach beendigter Untersuchung oder auch schon vorher ohne Weiteres von Amts wegen zurückzugeben (§ 111).

Besteht der Zusammenhang zwischen einer Civil- und einer

[1] Nach dem preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz (v. 1. April 1880) hat jedoch der Richter bei den nach diesem Gesetz strafbaren Entwendungen auf Antrag des Verletzten zugleich mit der Strafe auf Wertherſatz zu erkennen.

Digitized by Google

Strafsache darin, daß die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses (z. B. des Eigenthums, der ehelichen Geburt, der Verwandtschaft) abhängt, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses, und zwar nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften und ohne durch ein etwa in der Sache bereits ergangenes Civilgerichtsurtheil unbedingt gebunden zu sein. Ist ein solches noch nicht ergangen, so ist das Strafgericht, statt selbst über das fragliche Rechtsverhältniß zu entscheiden, auch befugt, die Untersuchung auszusetzen und das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten (§ 261).

Sowie aber in Folge der freien Beweiswürdigung das Urtheil des Civilrichters nicht für den Strafrichter schlechthin bindend ist, ebensowenig aus gleichem Grunde das Urtheil des Strafrichters für den Civilrichter (E.-G. zur C.P.O. § 14 Nr. 1).

Sonstige besondere Arten des Verfahrens.

§ 72. Als besondere Arten des Verfahrens werden in den 5 Abschnitten von Buch VI der St.P.O. folgende behandelt:

1) Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen zur Erledigung von Uebertretungen und solchen Vergehen, welche mit höchstens 3 Monaten Gefängniß oder 600 Mark Geldstrafe bedroht sind, ohne vorgängige Hauptverhandlung.[1] Ein Strafbefehl kann auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft (des Amtsanwalts) ergehen. Der Antrag muß den Erfordernissen einer Anklageschrift entsprechen und überdies auf eine bestimmte Strafe gerichtet werden. Die im Strafbefehl festsetzbare Strafe darf aber keine andere sein als Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung. Gegen den ihm zugestellten Befehl kann der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Zustellung beim Amtsgericht Einspruch erheben. Thut er dies nicht, so erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils. Erhebt er dagegen rechtzeitig Einspruch, so wird ohne Weiteres (ohne Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß) zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht die Staatsanwaltschaft die

[1] Das Institut stammt aus dem preußischen Rechte (Ges. v. 3. Mai. 1852), wo es für polizeirichterliche Strafsachen eingeführt worden war.

Digitized by Google

Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird. In der Hauptverhandlung kann der Angeklagte sich durch einen bevollmächtigten Vertheidiger vertreten lassen. Bleibt er ungehorsam aus, so hat dies die besondere Wirkung, daß der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen wird. Der Ausgebliebene kann jedoch Wiedereinsetzung nachsuchen, sofern ihm dieselbe nicht bereits gegen die Versäumung der Einspruchsfrist gewährt war (§ 447ff.).

2) Das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung. Das Verfahren setzt die landesgesetzliche Ermächtigung von Polizeibehörden, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, voraus und ist reichsgesetzlich nur bei „Uebertretungen" zugelassen und auch hier nur mit der Beschränkung, daß die Verfügung keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe, sowie eine verwirkte Einziehung festsetzen darf.[2] Ist nach Landesrecht Beschwerde gegen die Strafverfügung bei der höhern Polizeibehörde zulässig, so hat der Beschuldigte zwischen der administrativen Beschwerde und dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Wahl. Trägt er, statt von der Beschwerde Gebrauch zu machen, binnen einer Woche nach bekannt gemachter Strafverfügung, es sei bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Gericht auf gerichtliche Entscheidung an, so wird ohne Weiteres zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten. Bei Versäumung der Antragsfrist kann bei denselben Behörden, bei welchen der Antrag zu stellen ist, auch das Wiedereinsetzungsgesuch angebracht werden. Ergiebt sich aus der Hauptverhandlung, daß die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so ist diese durch Urtheil aufzuheben (§ 453 ff.).

3) Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. a) Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid erlassen und der Beschuldigte trägt, statt administrative Beschwerde zu ergreifen, binnen einer Woche nach der Publication des Bescheides bei der publicirenden Behörde auf gerichtliche Entscheidung an, so wird ohne Weiteres zur Hauptverhandlung vor

[2] In Preußen (Ges. v. 23. April 1883 betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen) darf die Strafverfügung Geldstrafe nicht über 30 Mark und Haft nicht über drei Tage festsetzen.

Digitized by Google

dem „zuständigen" Gerichte geschritten. Der Strafbescheid darf nur Geldstrafe, sowie eine verwirkte Einziehung festsetzen. Von der Höhe der darin festgesetzten Geldstrafe hängt es ab, ob das „zuständige" Gericht das Schöffengericht oder die Strafkammer ist. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe nicht beizutreiben, so hat der Amtsrichter bez. die Strafkammer die Umwandlung in Freiheitsstrafe anzuordnen. b) Statt einen Strafbescheid zu erlassen, kann die Verwaltungsbehörde bei der Staatsanwaltschaft öffentliche Klage beantragen und sich derselben durch Nebenklage anschließen oder, wenn die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung ablehnt, ohne Weiteres selbst Klage erheben, es sei durch einen ihrer Beamten oder durch einen Rechtsanwalt[3].

4) Das Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben (§ 470 f. Strafgesetzb. §§ 140, 360 Nr. 3, Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 §§ 60, 69). Die Anklage erfolgt auf Grund einer Erklärung der Controllbehörde, die Ladung und die Hauptverhandlung nach Analogie des oben § 62 erwähnten Verfahrens gegen Abwesende, die Beurtheilung des Abwesenden auf Grund der Erklärung der Controllbehörde, ausgenommen wenn sich Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen. Das Verfahren kann gegen mehrere Personen zugleich gerichtet werden, auch wenn ein Zusammenhang zwischen denselben nicht besteht (oben § 39[4]).

5) Das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen. a) Das Verfahren bei Einziehungen, von welchem hier die Rede ist, ist das sog. objective Strafverfahren, in welchem ohne gleichzeitige Verfolgung einer bestimmten Person auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen erkannt werden kann (so nach Strafgesetzb. § 42). Der Antrag auf Einziehung ist von der Staatsanwaltschaft oder dem Privatkläger

[3] Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage ist eine öffentliche Klage. Das Verfahren auf dieselbe richtet sich aber im Uebrigen nach den Bestimmungen des Privatklagverfahrens. Die in der Hauptverhandlung ergangenen Entscheidungen müssen der als Nebenklägerin oder Klägerin betheiligten Verwaltungsbehörde selbst zugestellt werden gleichviel ob ihr Vertreter in der Hauptverhandlung anwesend war oder, nicht. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel beginnen daher für sie auch erst nach der Zustellung zu laufen. Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche ist ihr statt einer einwöchigen eine einmonatliche Frist bewilligt.

Digitized by Google

bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches bei Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde. Wäre hiernach das Schwurgericht zuständig, so tritt an dessen Stelle die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer. Die Verhandlung und Urtheilsfällung erfolgt in einem der Hauptverhandlung entsprechenden Termine. Zu diesem werden, soweit dies ausführbar erscheint, Personen, welche einen rechtlichen Anspruch am Gegenstande der Einziehung ꝛc. haben, geladen, mit dem Recht, alle einem Angeklagten zustehenden Befugnisse auszuüben. b) Das Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen, von welchem hier die Rede ist, bezieht sich auf die im Strafgesetzbuch (§§ 93, 140) vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten bei Hoch- und Landesverrath und bei Verletzungen der Wehrpflicht. Die Ausführung der Beschlagnahme richtet sich nach den Bestimmungen der St.P.O. über Beschlagnahmen im Verfahren gegen Abwesende.[4]

Kapitel VI.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Strafvollstreckung.

(St.P.O. VII, 1.)

§ 73. Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind. Vorläufige Antretung einer Freiheitsstrafe ist daher ausgeschlossen; es ist aber zu Gunsten des verhafteten Verurtheilten bestimmt, daß in die zu vollstreckende Freiheitsstrafe diejenige Untersuchungshaft unverkürzt eingerechnet werden soll, welche er erlitten hat, seitdem durch seinen Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels u. dgl. das Urtheil von seiner Seite unanfechtbar geworden ist. Die Vollstreckung kann aber auch noch nach bereits eingetretener Rechtskraft einen Aufschub erleiden (§ 481 ff.).

1) Todesurtheile sind dem Staatsoberhaupt und in den vor das Reichsgericht gehörigen Hoch- und Landesverrathssachen dem Kaiser zur Ausübung des Begnadigungsrecht (nicht zur Bestätigung) vorzulegen und sind daher erst nach Ablehnung der Be-

[4] Und zwar bei Hoch- und Landesverrath nach den Bestimmungen über Beschlagnahme zur Sicherung des Beweises (oben § 62 Abs. 2), bei Verletzungen der Wehrpflicht dagegen nach denjenigen über Beschlagnahme im Contumacialverfahren gegen Abwesende (oben § 62 Abs. 1).

Digitized by Google

gnadigung vollstreckbar. Abgesehen davon hat bei der Todesstrafe ein Aufschub der Vollstreckung einzutreten, wenn die hinzurichtende Person schwanger oder geisteskrank ist (§ 485).

2) Der Vollzug einer Freiheitsstrafe muß aufgeschoben werden bei eintretender Geisteskrankheit, sowie bei andern Krankheiten, welche durch den Strafvollzug lebensgefährlich werden könnten. Der Strafvollzug kann aufgeschoben werden, wenn Verurtheilte sich in einem körperlichen Zustande befinden, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Anstalt unverträglich ist (z. B. bei Schwangern). Auch kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf Antrag des Verurtheilten zur Abwendung einer erheblichen, außerhalb des Strafzweckes liegenden Schädigung des Verurtheilten oder seiner Familie aufgeschoben werden, jedoch nicht über vier Monate und nach Befinden nur gegen Sicherheitsleistung.

Strafvollstreckungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft. Die Vollstreckung der Amts- und Schöffengerichtsurtheile steht der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, nicht den Amtsanwälten zu, kann aber durch die Landesjustizverwaltung dem Amtsrichter übertragen werden[1] (§ 483).

Gerichtliche Entscheidung wird bei der Strafvollstreckung nothwendig (§ 494):

1) wenn Zweifel über die Auslegung des Urtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe entstehen;

2) wenn präjudicielle Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, z. B. wegen angeblich mangelnder Identität der Person;

3) wenn die Staatsanwaltschaft einen mit Rücksicht auf Geisteskrankheit oder lebensgefährliche Krankheit beantragten Strafaufschub abgelehnt hat. In diesen Fällen kann das Gericht zugleich Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Gerichtliche Entscheidung ist auch

4) herbeizuführen, wenn nachträglich die Festsetzung einer Gesammtstrafe oder die Umwandlung einer Geld- in Freiheitsstrafe nothwendig wird;

5) wenn der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht

[1] Dies ist in den meisten Staaten geschehen, in Preußen durch Verfügung des Justizministers (v. 14. Aug. 1879).

Digitized by Google

worden ist und die Staatsanwaltschaft die hier verbrachte Zeit nicht in die Strafzeit einrechnen will, weil der Verurtheilte die Krankheit absichtlich zur Unterbrechung der Strafvollstreckung herbeigeführt habe. Nachdem zuvor der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zur Stellung und Begründung von Anträgen gewährt worden, werden die nöthigen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung durch das Gericht erster Instanz erlassen[2] und sind durch sofortige Beschwerde anfechtbar.

Die Vollstreckung betreibt die Staatsanwaltschaft auf Grund einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung, mit welcher der Gerichtsschreiber eine von ihm beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel zu versehen hat. Zum Zweck der Vollstreckung ist die Staatsanwaltschaft insbesondere befugt, einen Vorführungs- oder Haftbefehl oder einen Steckbrief zu erlassen. Dies ist der Fall, wenn die Sistirung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nöthig wird. Ueber die Art der Vollstreckung der einzelnen Strafen sind in der St.P.O., im Hinblick auf ein hierüber zu erlassendes besonderes Strafvollzugsgesetz,[3] nur vereinzelte Bestimmungen gegeben.

1) Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume (Intramuranhinrichtung) mit beschränkter Oeffentlichkeit.[4]

---

[2] Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an, so entscheidet, wenn die Einzelurtheile von verschiedenen Gerichten erlassen wurden, dasjenige Gericht, welches die härteste Strafe erkannt hat, und wenn hiernach mehrere Gerichte zuständig sein würden, dasjenige, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War dies ein Gericht höherer Instanz, so entscheidet das Gericht erster Instanz, und war eines der Urtheile vom Reichsgericht in erster Instanz erlassen, so entscheidet dieses Gericht.

[3] Vorläufig hat der Bundesrath (1897) einige allgemeine Directiven über die Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten beschlossen.

[4] Es müssen gegenwärtig sein zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter. Der Ortsgemeindevorstand ist aufzufordern, 12 Gemeindemitglieder abzuordnen, die aber nicht nothwendig gegenwärtig zu sein brauchen. Zu gestatten ist der Zutritt einem Geistlichen, dem Vertheidiger und nach Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch andern Personen. Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. Der Leichnam des Hingerichteten wird seinen Angehörigen zu einfacher stiller Beerdigung verabfolgt.

Digitized by Google

2) Geldstrafen, Einziehung und Bußen werden nach den Vorschriften der Civilproceßordnung durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt.

Kosten des Verfahrens.

(St.P.O. VII, 2, Gerichtskostengesetz und Gebührenordnungen [oben S. 48] nebst Novelle v. 29. Juni 1881 zum Gerichtskostengesetz. und zur Gebührenordn. für Gerichtsvollzieher.)

§ 74. Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den Gerichtsgebühren, deren Höhe sich nach der rechtskräftig zuerkannten Strafe richtet, und in den Ausgaben, die dem Gerichte und sonstigen Behörden (z. B. für Bekanntmachungen, Transporte, Dienstreisen, Gebühren der Zeugen, der Sachverständigen, des als Officialvertheidiger bestellten Rechtsanwalts ꝛc.) erwachsen sind.

Jede in der Sache ergehende Entscheidung (Urtheil, Strafbefehl, Einstellungsbeschluß) hat zugleich darüber zu bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen habe. Diese Bestimmung kann nur mit den gegen die Entscheidung selbst zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden. Die Höhe der Kosten (der Kostenbetrag) wird nicht in der Entscheidung über die Pflicht zur Tragung der Kosten festgesetzt, sondern durch Separatbeschluß (Kostenfestsetzungsbeschluß) in einem besondern Verfahren und zwar für jede Instanz besonders von dem betreffenden Instanzgericht.

Die Pflicht zur Kostentragung knüpft sich an die Thatsache des Unterliegens, soweit dieses reicht.[1] Sie kann aber auch ohne ein Unterliegen eintreten, wenn und soweit ein nachweisbares Verschulden vorhanden ist, z. B. für den Denuncianten oder wenn der Freigesprochene oder außer Verfolgung gesetzte Angeklagte oder der Vertheidiger oder ein Zeuge oder Sachverständiger durch sein Ausbleiben in einem Termine Kosten verursacht hat. Endlich kann auch die nutzlose Veranlassung eines gewissen Verfahrens zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens verpflichten,

[1] Wird daher der Angeklagte nur wegen eines Theiles der mehreren ihm zur Last gelegten Delicte verurtheilt, so ist er von der Tragung der Kosten für die übrigen zu entbinden. Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für Auslagen, die der Untersuchungshaft und Strafvollstreckung ausgenommen, als Gesammtschuldner.

Digitized by Google

z. B. wenn ein Strafantrag oder ein Rechtsmittel wieder zurückgenommen oder ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt wird.

Von den „Kosten" sind scharf zu unterscheiden die dem Beschuldigten erwachsenen „nothwendigen Auslagen" (St.P.O. § 499[2]), z. B. die Kosten des von ihm gewählten Vertheidigers, der von ihm geladenen Zeugen, seiner Reisen und für Vertretung, (nicht: Versäumniß!) Ob ihm die nothwendigen Auslagen zu erstatten sind unterliegt dem freien Ermessen des Gerichtes und pflegt nur dann zu geschehen wenn die Unschuld offenbar bewiesen ist.

Zwischen dem amtlichen Strafverfahren und dem Privatklagverfahren zeigen sich folgende Unterschiede:

1) Bei ersterem hat der Verurtheilte nur Gebühren und Auslagen des Gerichts, bei letzterem dagegen hat er auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen (mit Einschluß der Auslagen für einen Rechtsanwalt) zu erstatten.

2) Bei ersterem können die dem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden; bei letzterem dagegen ist ihm der Privatkläger zum Ersatze dieser Auslagen gesetzlich verpflichtet.

3) Stirbt bei ersterem der Verurtheilte vor der Rechtskraft des Urtheils, so sind die Kosten niederzuschlagen: wird dagegen das Privatklagverfahren wegen Todes der einen oder andern Partei eingestellt, so hat der Privatkläger bez. sein Nachlaß die Kosten zu tragen.

Digitized by Google

Register.

(Auch als Examinatorium zu benutzen.)

A.

Aberacht 15.
Ablehnung, von Gerichtspersonen 84, von Geschwornen 123, von Sachverständigen 94.
Ablieferung 77.
Abolition 8.
Absolutio ab instantia 27, 121.
Abstimmung 79, 120.
Abwesenheit des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten 59, 114, 135, 149, 127.
Accusationsprinzip 3, 7, 62.
Acht 15.
Actenversendung 19, 22, 23.
-einsicht 104.
Actio secunda 8.
Additionalartikel 27.
Adhäsionsprozeß 3, 146.
Aenderung der Anklage 119.
Altercatio 8.
Ambulanter Gerichtsstand 82
Ampliatio 8.
Amtsgericht 65 f., -licher Strafbefehl 147.
Angeklagter 62, 107.
Angeschuldigter 62, 107.
Anklage, -monopol 56, 74, -prozeß 28, -schrift 110, 112.
Annotatio bonorum 10.
Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Staatsanwalt 74, gegen Poliz. Verfügung 147, gegen Strafbescheid 148.
Anwesenheit in der H.-Verhandlung der Richter 114, des Angeklagten 114, der Staatsanwaltschaft 114, des Gerichtsschreibers 114.
Anzeigung, genugsame 17.
Appellation 29, 37, 59, 133.
Articulirte Inquisition 27.
Aerzte, Zeugnißverweigerung 90, Atteste der, 118 [2].
Aufforderung aus § 199, 110.
Augenschein 95.
Ausbleiben des Angeklagten 114.
Auslagen, nothwendige 153.
Ausschließung von Gerichtspersonen 85.
Austräge der Standesherrn 44, 50.
Außerverfolgungsetzung 112.

B.

Bambergensis 16.
Bannitio 14.
Bavaricus codex 20.
Beamte, Diensteid 93, Zeugnißverweigerung 90.
Bedingte Verurtheilung 121.
Beichtgeheimniß 90.
Beistand, gesetzlicher 104
Berathung 80.
Bérenger, loi 121.

Digitized by Google

Berichterstatter darf an der H.-V. nicht theilnehmen 85.
Berufung 59, 133, Einlegung 133, Rechtfertigung 134, Verwerfung als unzulässig 135.
Beschlagnahme einzelner Gegenstände 95, 149, des Vermögens 127, 149, 150.
Beschluß 87 ff., -verfahren 57 f.
Beschuldigter 62, 106.
Beschwerde, Gem. R. 30, Str. P. O. 130, -ausgeschlossen 130², sofortige- 132.
Beweisanträge 117, -aufnahme 117, 135, -last 4, -recht 13, -sicherung 128, -system des german. Rechtes 13, der Str. P. O. 64, -würdigung 3.
Beweisung in der C. C. C. 17.
Blutbann 21.
Briefe, Beschlagnahme der 96.
Bürgerliche Strafe 21.
Buße, Klage auf 145, 146.

C.

Cabinetsjustiz 22, 51.
Calculus Minervae 8.
Canonischer Prozeß 10 f.
Cassation (französ.) 37.
Causa major 3, 146.
Caution 100.
C. C. C. 16, 17 ff.
Centenarius 12.
Chambre d'accusation 35, de conseil 35.
Charge (engl.) 41.
Code d'instruction criminelle 33.
Collusionsverdacht 99.
Commissionen, außerordentliche 22.
Comperendinatio 8.
Competenz 82 ff.
Competenzconflict 55, 83, positiver und negativer 83.
Confessio regina probationum 16.
Confiscation 10.
Confrontation 93.
Connexität 81, 24, 83.
Consulargerichte 50.
Contumacia 10, im Gem. Proz. 28, St. P. O. 37, 78.
Cour d'assises 33.
Crimina extraordinaria 9, — publica 6.
Criminalordnung v. 1805 43.
Curiosi 9.

D.

Damnificat 24.
Delatio criminis 7.
Denunciatio evangelica 10.
Defaut, jugement par 37.
Devolutiveffect der Beschwerde 132, — Berufung 133, — Revision 136, — nicht der Wiederaufnahme 139.
Diensteid, Berufung auf 93.
Dispensation vom Erscheinen 115.
Divinatio 7.
Dolmetscher 79, 94.
Duumviri perduellionis 6.
Durchsuchung 95, — zur Nachtzeit 98, — von Militärquartieren 98, — von Papieren, Personen 97.

E.

Editionspflicht 96.
Eid 91, 92, 94, — der Schöffen 68, — der Geschwornen 123.
Eideshelfer 13.
Einstellung des Verfahrens durch den St.-Anwalt 107, durch Urtheil 120, bei Privatklagen 144, Vorläufige 112.

Digitized by Google

Einzelrichter als Ausnahme 66.
Einziehung durch Urtheil 96, 149.
Entschädigung Freigesprochener 142.
Entscheidungen (Beschlüsse, Urtheile) 87.
Entwürfe zur Str.P.O. 47.
Eremodicium 10.
Ergänzungsrichter, -geschworne, -schöffen 80.
Ergreifung auf frischer That 101.
Gerichtsstand der Ergreifung 82.
Ermittelungsverfahren 105.
Eröffnung des H.-Verfahrens 110, — der Voruntersuchung 108.
Eröffnungsbeschluß 110, Zustellung des —es 113.

F.

Feldfrevelsachen 66.
Fesselung 100.
Festnahme, vorläufige 101.
Fidejussor de lite exercenda 7.
Fiscalischer Prozeß 29.
Fluchtverdacht 99.
Folter 18, 20², 27.
Formelle Wahrheit 1.
Forstsachen 66.
Forum 22 ff.
— adhaesionis 3, 24, 146.
— commune 24, 50.
— conexitatis 24, 81.
— conventionale 24.
— delegationis 24.
— delicti commissi 24, 82.
— deprehensionis 24, 82.
— destinationis 83.
— domicilii 24, 82.
— extraordinarium 24.
— praeventionis 24, 83.
— privilegiatum 24, 50².
— prorogatum 24.
Forum speciale 24, 50.
Fragestellung 119, im Schwurgericht 124.
Freisprechung 121, von der Instanz 27.
Fristen, gesetzliche — Noth- — richterliche- 89, Berechnung der Fristen 88.

G.

Geisteskrankheit, Vorläufige Einstellung 112, über — keine Nebenfrage 124, bei — kein Eid 91, keine Strafvollstreckung 150, Unterbringung in einer Irrenanstalt 132.
Geistliche, Zeugnißverweigerung 90.
Gerichtsschreiber 116, Ablehnung u. Ausschließung 86.
— sprache 79, 94.
— stand 81 ff. s. forum.
Gerichtsvollzieher 86.
Germanischer Strafprozeß 12.
Gerüfte 15, 101.
Geschäftsvertheilung 52.
Geschworne 86, 122.
Geständniß 16, 102, 140.
Gottesurtheil 13.
Grafschaftsgericht 12.
Gutachten, Form der 93.

H.

Haftbefehl 98, Dauer des — s 99, Gründe 99, Beschwerde gegen — 131, Oberbeschwerde 132.
Halsgericht 32.
Hals und Hand 14.
Hauptfragen 124, -verfahren 58, -verhandlung 59.
Hegung des Gerichtes 13.
Hexenprozeß 11.

Digitized by Google

Hilfsrichter 52, -schöffen 68, -geschworne 122.
Hinrichtung 152.
Hundertschaft 12.

J.

Jahresliste 68, 122.
Imperium 6.
Indicien 17.
Infamatio 10.
Inquisition, heilige 11, -sprinzip 4, -prozeß 10.
Inscriptio nominis 8.
Josephina 20.
Iudex suspectus vel inhabilis 85. — a quo 29, 129, 85, — ad quem 29.
Jurisdictio mandata 21.
Juristen: Brunnemann 19, 25, Carpzov 12, 25, Clarus 19, Durantis (speculator) 12, Farinacius 19, Gandinus 12, Thomasius 12, 20, Feuerbach 20, 25.
Jury (engl.) 37 ff.
Justitiar 21.

K. (s. C.)

Karlsbader Beschlüsse 22.
Ketzerinquisition 11.
Klagespiegel 12, 16.
Kosten des Verfahrens 153.
Kreuzverhör (engl.) 40, in St.P.O. 119.
Kreuzprobe 13.
Kundschaft (C. C. C.) 17.

L.

Ladung, unmittelbare 113, durch den Gerichtsschreiber 143, 144.
Laienspiegel 16.
Legalitätsprinzip 74.
Leibzeichen 18.
Leichenöffnung 95, -schau 95.
Lex, leges, barbarorum 12.
— Corneliae 7.
— de judiciis publicis 6.
— Julia 7.
— Remmia 8.
— Sempronia 7.
— Valeriae 6.
Lossprechung von der Instanz 27.
Lungenprobe 95.

M.

Mannitio 14.
Materielle Wahrheit 2.
Mediatisierte 21.
Mennoniten, Eid der 93.
Mildernde Umstände (franz.) 42, im Schwurgericht 124.
Militärische Gebäude u. Schiffe, Durchsuchung 98.
Ministère public 34.
Multae 6.

N.

Nacheile 76.
Nebenfrage 124.
Nebenklage 145.
Ne bis in idem 30, 121, 147.
Nichtigkeitsbeschwerde 30.
Notorium 10.
Novum judicium 29, 133.

O.

Oberbeschwerde 131.
Oberhöfe 15.
Ober-landesgericht 70, -reichsanwalt 72, -tribunal sog. kleines 70.

Digitized by Google

Obmann 125.
Objectives Strafverfahren 142.
Oeffentliche Klage 107, 112.
Oeffentlichkeit 64, 77.
Officialbetrieb 2.
Officialvertheidiger 103.
Opportunitätsprinzip 75.
Ordal 13.
Ordnungsstrafen 78, — gegen Geschworne 75, — Schöffen 75, — Zeugen 91, — Sachverständige 94, — Vertheidiger 79.

P.

Parteienöffentlichkeit 64, 104, 109.
Patrimonialgericht 21.
P.G.O. 16 ff.
Peinliche Frage 18.
Perhorrescenz 84 f., -eid 86.
Persönliches Erscheinen des Privatklägers 144.
Personalvisitation 97.
Plenum des Reichsgerichts 71.
Polizeiliche Strafverfügung 147.
Poststrafsachen 55, 61.
Präclusion 89.
Präsidium 52.
Pragmatisches Strafrecht 1.
Presse, Gerichtsstand 82, 122.
Privatgerichtsbarkeit 21.
Privatklage 75, 142.
Procureur des finances, — du roi 32, 34.
Protocoll 116.
Provocatio ad populum 6.

Q.

Quaestio extraordinaria 6.
— ordinaria s. perpetua 6.
Quaestores parricidii 6.
Querela nullitatis 30.
— protractae justitiae 133, 31.
— simplex 30.

R.

Rachimburgen 12.
Radolfszeller H.G.O. 16.
Rechtsanwälte 56, 103.
Rechtsbelehrung 125.
Rechtshülfe 76.
Rechtsmittel 29, St.P.O. 59 ff., 128, außerordentliche 129.
Rechtstag, endlicher 31.
Rechtsweg, Zulässigkeit des — es 54.
Referendar als Vertheidiger 103.
Referent v. d. Hauptverhandlung ausgeschlossen 85.
Reformatio in pejus 31. 129.
Reichsgericht 71, -anwalt 72.
Reinigungseid 13, 14, 18.
Res judicata 30, 121, 147.
Revision 60, 136, absolute —sgründe 137, Einlegung der 139, —santräge 137.
Rheinischer Proceß 42.
Richten auf Leumund 16.
Richteramt, Fähigkeit dazu 84.

S.

Sachliche Zuständigkeit 81.
Sachsenspiegel 14.
Sachverständige 93.
Salvus conductus 15, 128.
Scabini 12, 13.
Sc. Turpillianum 8.
Schiffe, Verbrechen auf —n 82.
Schöffen 12, in C.C.C. 17, im Gem. Proceß 23, in Hannover 44, in St.P.O. 66, -amt 66, Ableh-

Digitized by Google

nung des —amts 67, Fähigkeit dazu 67, Ausschließung und Ablehnung eines — 86.
Schöppenstühle 23.
Schriftlichkeit 63.
Schriftstücke, Beschlagnahme 96 f., Verlesung von —n 118, 135.
Schuldfrage 80.
Schwurgericht 121 ff., engl. 38, französ. 39, in Preußen 43.
Senatsgericht in Rom 9.
Sendschöffen 10.
Sicheres Geleit 15, 128.
Sicherheitsleistung 100.
Sitzungspolizei 77.
Sondergerichte 22, 50.
Spezialinquisition 25 f.
Spruchliste 122.
Staatsanwaltschaft in Frankreich 34, in England 39, in Preußen 44, in St.P.O. 72 ff.
Standgerichte 22, 51.
Stationarii 9.
Steckbriefe 101.
Stimmenverhältniß 80, 120, beim Schwurgericht 125.
Strafaufschub 151, 121.
Strafe, außerordentliche 19.
Strafantrag 105, -anzeige 105, -bescheid 61, 148, -befehl 61, 147, -verfügung 61, 147, -vollstreckung 31, 150 f.
Strafkammern 68 ff., kleine, beschließende, Raths — 110.
Sühneversuch 142.
Summarisches Verfahren 112.

T.

Tenor 116.
Tergiversatio 8.
Testes inhabiles, suspecti 17, 92, -synodales 10.
Theresiana 20.
Tiroler Malefizordnung 16.
Tod des Privatklägers 143.
Todesurtheil 150, 152.
Trennung verbundener Strafsachen 81.
Turpillianum 8.

U.

Ueberfiebenen 14.
Unabsetzbarkeit der Richter 51.
Unbeeidigt, wer — bleibt 91.
Ungebühr 78.
Ungehorsam 10, 28, 37, 78.
Unmittelbarkeit 63.
Unterbrechungen der H.-Verhdlg. 115.
Untersuchungshaft 100, **Anrechnung** der — 150, -richter 57, 53, 107 ff., 85.
Unzuständigkeit, Prüfung der 83 f.
Urgicht 18.
Urliste 68, 121.
Urtheil 120, -sverkündung 116, -sgründe 116, 120, 137.

V.

Vehmgericht 15.
Verbindung von Strafsachen 24, 81.
Verdacht, dringender 99, hinreichender 111, -sstrafe 19.
Vereinigte Strafsenate 71.
Verfestung 15.
Verhaftung 98.
Verhandlungsmaxime 2.
Verlesung von Schriftstücken verboten 118, Ausnahmen 118, 135,
Verkündung v. Entscheidungen 88, 116.

Digitized by Google

Vermögensbeschlagnahme 140.
Vernehmung d. Beschuldigten 101 f.
Verstorbene, Wiederaufnahme zu Gunsten —r 141.
Vertheidiger, Zeugnißverweigerung 90, — ung 56, 103, weitere — 30, nothwendige — 103.
Vertretung des Angeklagten 105, 144.
Verwahrung 95.
Verwaltungsverfahren 55, -behörden 145, 148.
Verweigerung des Zeugnisses 90.
Vollstreckungsbescheinigung 152.
Vorbereitung des H.-Verfahrens 113.
Voreid 92.
Vorführung 61, 101, 102, — von Zeugen 91.
Vorschlagsliste 122.
Voruntersuchung 57, 107, nothwendige, zulässige, unzulässige 107.
Vorverfahren 57, 105.

W.

Wehrpflicht, Entziehung der 149, 150.
Wiederaufnahme des Verf. 60, 129, 139.
— zu Gunsten 139, zu Ungunsten 140.
Wormser Reformation 16.

Z.

Zeugen 89 ff., sachverständige 95.
Zurücknahme eines Rechtsmittels 130.
Zurückverweisung in die Instanz 136, 139.
Zusammenhang 83, 81, 24.
Zuständigkeit 82 ff.
Zustellung v. Entscheidungen 88, öffentliche 88.
Zweikampf 13, 14.
Zwischenverfahren 58, 113.

Druck von A. Haack, Berlin NW., Dorotheenstr. 55.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Von demselben Verfasser erschienen bei **W. Weber** in **Berlin**, W. 8, Charlottenstraße 48, folgende Compendien:

Deutsches Strafrecht.

Siebente Auflage ergänzt und durchgesehen von **Dr. C. Goesch**, Landgerichtsrath a. D. 1897.

Nationalökonomie.

Fünfte Auflage. 1895.

Europäisches Völkerrecht.

Sechste Auflage. 1895.

Institutionen und Rechtsgeschichte.

Compendium

des Römischen Privatrechts und Civilprocesses.

Siebente Auflage. 1896.

Druck von A. Haack, Berlin NW., Dorotheenstr. 55.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google